

Niedersächsisches Ministerialblatt

69. (74.) Jahrgang

Hannover, den 11. 12. 2019

Nummer 48

INHALT

A. Staatskanzlei

B. Ministerium für Inneres und Sport

- Bek. 27. 11. 2019, Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettdG; Niedersächsische Umsetzung Notfallsanitätsgesetz (NUN) 1718
- RdErl. 28. 11. 2019, Förderung der Rückkehr und Weiterwanderung von ausländischen Flüchtlingen 1751
27100
- Bek. 2. 12. 2019, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 20. 12. 2019 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer 1757
- RdErl. 11. 12. 2019, Meldung wichtiger Ereignisse und Erstattung von Verlaufsberichten 1757
21021
- RdErl. 11. 12. 2019, Einsatz der Bereitschaftspolizei Niedersachsen; Unterstützung des polizeilichen Einzeldienstes 1760
21021
- RdErl. 11. 12. 2019, Ehrungen bei Ehe- und Altersjubiläen 1761
11440

C. Finanzministerium

- RdErl. 14. 11. 2019, Grundstücksverkehr im Geschäftsbereich des ML; Delegation gemäß Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 64 LHO für den Bereich der Domänen- und Moorverwaltung 1765
64100
- RdErl. 14. 11. 2019, Grundstücksverkehr im Geschäftsbereich des MU; Delegation gemäß Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 64 LHO für den Bereich der Naturschutz- und Wasserwirtschaftsverwaltung 1765
64100
- RdErl. 14. 11. 2019, Grundstücksverkehr im Geschäftsbereich des MW; Delegation gemäß Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 64 LHO für den Bereich der Straßenbauverwaltung 1766
64100
- RdErl. 15. 11. 2019, Verwaltung des Sondervermögens Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen (LFN); Delegation gemäß Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 64 LHO 1766
64100
- RdErl. 15. 11. 2019, Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung oder Inanspruchnahme landeseigener Flächen für den freizeitbezogenen Schiffsverkehr 1767
64100

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

- Erl. 26. 11. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion 1769
21147
- RdErl. 27. 11. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen zur Stärkung des Miteinanders der Generationen und des nachbarschaftlichen Zusammenlebens (RL Mehrgenerationen) 1770
21147

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

F. Kultusministerium

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

- Bek. 25. 11. 2019, Verfahrensanweisung zur Durchführung der unabhängigen Prüfung gemäß Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 1771
- Bek. 27. 11. 2019, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Unternehmensflurbereinigung Eschershausen, Landkreis Holzminden) 1772
- Gem. RdErl. 3. 12. 2019, Jagd in Schutzgebieten 1773
79200
- Erl. 3. 12. 2019, Reallastengesetz; Änderung der Losholztaxe für den ehemaligen Landkreis Grafschaft Schaumburg 1773
79100
- Erl. 3. 12. 2019, Reallastengesetz; Belieferung und Ablösung von Brenn- und Bauholzberechtigungen durch die Anstalt Niedersächsische Landesforsten 1774
79100
- RdErl. 4. 12. 2019, Waldbewertungsrichtlinien (WBR 2020) 1774
79100

I. Justizministerium

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

- Erl. 13. 11. 2019, EU-Strukturfondsförderung 2014–2020; Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben für beim Zuwendungsempfänger und dessen Kooperationspartnern beschäftigtes Personal in den niedersächsischen EFRE-Programmen 1807
77000

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

- Bek. 29. 11. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Neptune Energy Deutschland GmbH) 1808
- Bek. 29. 11. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Neptune Energy Deutschland GmbH) 1809
- Bek. 29. 11. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Neptune Energy Deutschland GmbH) 1809

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

- Bek. 28. 11. 2019, Umstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 402 auf dem Gebiet der Stadt Haselünne 1809

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

- Bek. 2. 12. 2019, Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches an der Elbe im Verbandsgebiet des Deichverbandes II. Meile Alten Landes, Landkreis Stade 1811

Stellenausschreibungen 1817

B. Ministerium für Inneres und Sport

Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettDG; Niedersächsische Umsetzung Notfallsanitätäergesetz (NUN)

Bek. d. MI v. 27. 11. 2019 — 35.22-41576-10-13/0 —

Bezug: Bek. v. 23. 11. 2018 (Nds. MBl. S. 1447)

Gemäß § 8 der Geschäftsordnung des Landesausschusses „Rettungsdienst“ werden die vom Landesausschuss beschlossenen Empfehlungen zu Rahmen-Algorithmen zur Aus- und Fortbildung und als Grundlage zur Tätigkeit von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern (NotSan) in Niedersachsen in der **Anlage** bekannt gemacht.

Im NUN-Projekt wurden im Auftrag des MK und in Mitwirkung der Universität Osnabrück Rahmenkonzepte zur Schulung und Prüfung von NotSan in Niedersachsen erarbeitet. Auf dieser einheitlichen fachlichen Basis wurden mit dem Landesverband der ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) Niedersachsen/Bremen und der Landesarbeitsgemeinschaft RD-Schulen „Rahmen-Algorithmen“ zur Aus- und Fortbildung und als Grundlage zur Tätigkeit von NotSan — insbesondere in den invasiven und erweiterten Versorgungsmaßnahmen — entwickelt. Sie geben durch breiten Fachkonsens den ausführenden NotSan und dem delegierenden ÄLRD Rechtssicherheit und erlauben durch ihre Struktur eine individuelle Anpassung an lokale Notwendigkeiten im Rettungsdienstbereich. Eine jährliche Aktualisierung wird angestrebt.

Der Landesausschuss „Rettungsdienst“ empfiehlt die Umsetzung der von der Arbeitsgemeinschaft NUN und dem Landesverband der ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) Niedersachsen/Bremen erarbeiteten und entsprechend den wissenschaftlichen Fortschritten weiterzuentwickelnden Algorithmen als fachlich konsentierten Rahmen für das rettungsdienstliche Handeln der NotSan in Niedersachsen.

Die aktuellen NUN Empfehlungen (Version Jahrgang 2020) können auf der Internetseite des MI unter folgendem Link abgerufen werden: https://www.mi.niedersachsen.de/download/150055/Empfehlung_Jahrgang_2020_der_AG_NUN.pdf. Die Empfehlungen der Version 2019 (Bezugsbekanntmachung) verlieren damit ihre Gültigkeit.

— Nds. MBl. Nr. 48/2019 S. 1718

„NUN – Algorithmen“ zur Aus- und Fortbildung und als Grundlage zur Tätigkeit von Notfallsanitätern(innen) in Niedersachsen (Jahrgang 2020)

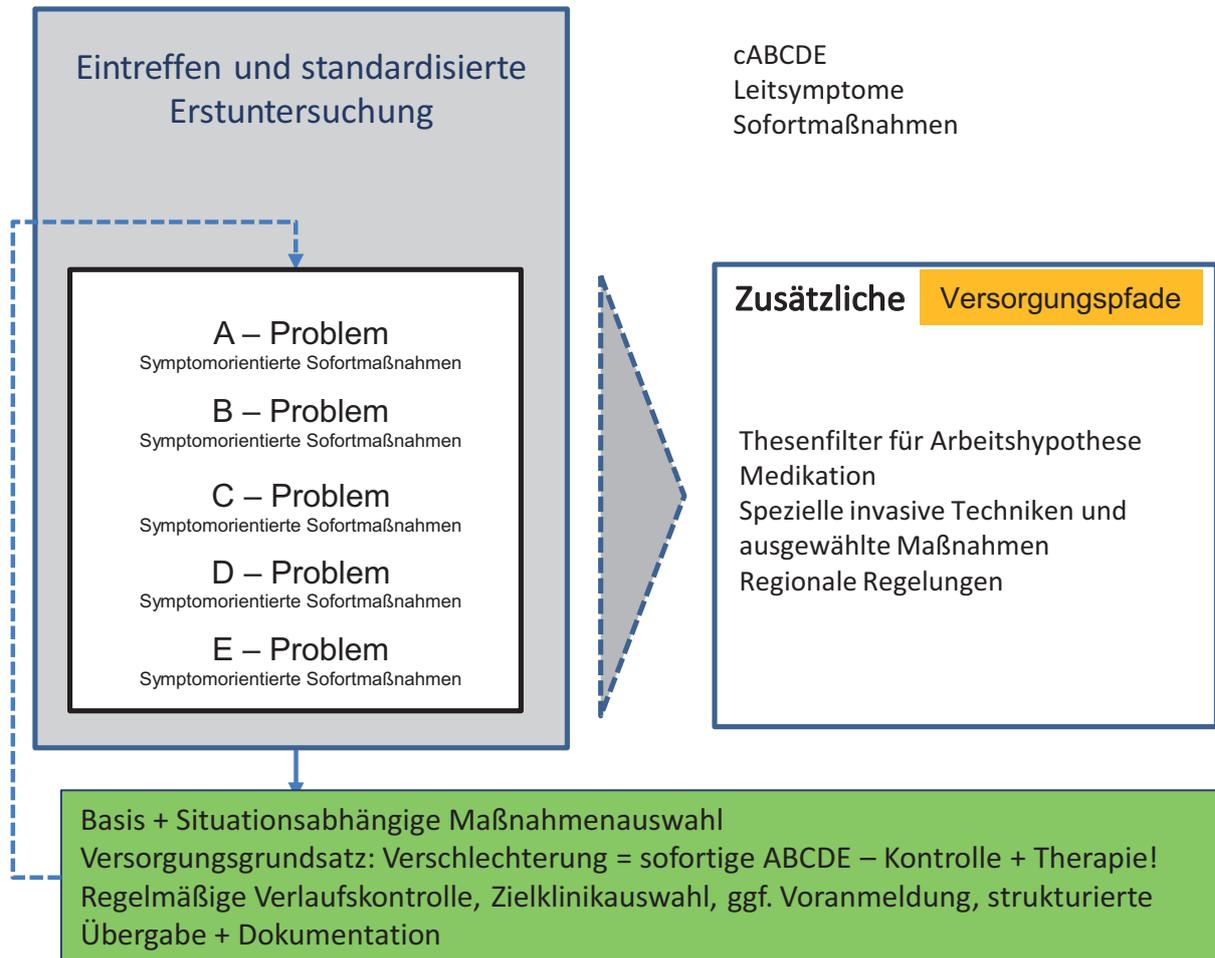
- Die nachfolgenden Algorithmen sind die einheitliche **niedersächsische Schulungsgrundlage für Notfallsanitäter(innen)** und werden vom LV ÄLRD* Niedersachsen / Bremen, in Zusammenarbeit mit der Landesarbeitsgemeinschaft RD-Schulen, grundsätzlich jährlich aktualisiert.
- Die **vorliegenden Algorithmen** stellen somit den **grundsätzlichen Befähigungsrahmen in der Aus- und Fortbildung (Ausbildungsziel) und für die Anwendung im Rettungsdienst** dar. Durch fachspezifische Aus- und regelmäßige Fortbildung muss durch die Anwender der erforderliche grundlegende Wissensstand gewährleistet und beachtet werden.
- Die **Veröffentlichung** erfolgt über das Kultusministerium / Landeschulbehörde sowie den Landesausschuss Rettungsdienst.

Bei der **Anwendung von Medikationen und Maßnahmen** (besonders invasive Maßnahmen) sind immer die **regionalen Protokolle (SOP, Algorithmen etc.) des / der zuständigen ÄLRD verbindlich**. Die **regionale Verantwortung obliegt den zuständigen ÄLRD**.

- Alle Empfehlungen basieren auf dem Algorithmus „Ersteindruck / Erstuntersuchung (ABCDE-Schema)“. In diesem Bereich sind die Empfehlungen „symptomorientiert“. Ggf. werden zusätzliche spezielle Versorgungspfade basierend auf Arbeitshypothesen verknüpft.
- Grundsätzlich sind Leitlinieninhalte; Empfehlungen etc. eingearbeitet und durch die ÄLRD des LV Niedersachsen / Bremen für die Anwendung / Delegation an Notfallsanitäter(innen) bewertet worden.
- Alle gelben Felder enthalten Medikamentenbeispiele, bzw. invasive (erweiterte) Techniken, welche regional definiert und beachtet werden müssen. Schraffierte gelbe Felder unterliegen hierbei weiteren Besonderheiten (z.B. BTM etc.)- regionale Regelung!
- Die notärztliche Nachalarmierung bei Notwendigkeit erweiterter Maßnahmen unterliegt regionalen Vorgaben sowie der aktuellen Verfügbarkeit im Einsatzfall. Dies erfordert somit bei Nichtdurchführung eine sinnvolle Begründung basierend auf einer kritischen Einzelfallabwägung. Bei vitaler Bedrohung ist die schnellstmögliche Übergabe in (not)ärztliche Behandlung anzustreben.

* Ärztliche (r) Leiter(in) Rettungsdienst

Grundstruktur der NUN-Algorithmen



Das Erkennen und die Therapie von cABCDE-Problemen erfolgt als standardisiertes Stufenkonzept mit grundsätzlich steigender Komplexität und Invasivität.

Die Auswahl eines zusätzlichen Versorgungspfades erfolgt über eine Arbeitshypothese, welche mittels Thesenfilter gefestigt wird. Im begründeten Zweifelsfall ist von der Einleitung von speziellen (invasiven) Versorgungsmaßnahmen eines Versorgungspfades abzusehen.

Bezüglich delegierter Medikamentenauswahl, Dosis und Applikationsart entscheidet der/die ÄLRD in einem regionalen Protokoll.

Eintreffen und standardisierte Erstuntersuchung (cABCDE – Schema)

4 S

Sicherheit und Beurteilung der Einsatzstelle

- ✓ Persönliche Schutzausrüstung ausreichend?
- ✓ Gefahren an der Einsatzstelle, z.B. Hinweis auf CO Vergiftung - **Gefährdungslage**?
- ✓ Entspricht die Lage, Patientenanzahl dem Alarmierungsbild?
- ✓ Weitere Kräfte oder Ausrüstung erforderlich?
- ✓ **Sofortige Nachforderung** / Rückmeldung erforderlich?

Ersteindruck / Ersteinschätzung

➤ Gesamteindruck - vitale Bedrohung sofort erkennbar? Altersgruppe / Besonderheiten / Umgebung?

Stimulation und ggf. Oberkörper entkleiden (**S**tripping) zur AB-Beurteilung

➤ Schnelleinschätzung Bewusstsein: z.B. WASB

critical bleeding: Versorgungspfad „Lebensbedrohliche externe Blutung“ einleiten

c

Soforttherapie nach Befund

A

Atemweg frei und sicher?

N

- Atemweg freimachen
- Situationsabhängige Atemwegssicherung

J

- Situationsabhängige HWS-Immobilisation

B

Belüftung ausreichend?

N

- Initial hochdosierte Sauerstoffgabe
- Assistierte / kontrollierte Beatmung
- Medikamenteninhalation (s. Leitsymptomalgorithmus)
- Thoraxentlastungspunktion (nur bei vitaler Indikation und erfüllten Entlastungskriterien)

J

C

Kreislauffunktion ausreichend?

N

- Blutstillung (lebensbedrohliche Blutung) s.o.
- CPR bei Kreislaufstillstand
- Situationsabhängig: Volumen, ggf. Katecholamine
- Suche nach Anzeichen für nicht stillbare (innere) lebensbedrohliche Blutung, oder lebensbedrohliche Verletzung
- Ziel: Erkennen der Transport- Versorgungsprioritäten
- Immer bei generalisiertem Traumamechanismus (z.B. STU = Schnelle Trauma Untersuchung)

D

Neurologie und Bewusstseinslage

- Immer bei: < **Wach** in der Ersteinschätzung!
- GCS, Pupillen, BZ, DMS, Neurologie (CPSS, FAST, etc.)
- Leitsymptom, Arbeitshypothese, Versorgungspfad?

E

Erweiterte Untersuchung

- Eigen- Fremdanamnese (SAMPLER ♀ S, VAS, HITS, Hs, FAST...)
- Wärmeerhalt
- Situationsabhängig:
- Systematische / gezielte Untersuchung
- bedarfsgerechte Entkleidung
- Monitoring vervollständigen
- Asservierung von Giftstoffen
- Leitsymptom, Arbeitshypothese, Versorgungspfad
- Analgesie

ABC - Problem? Soforttherapie, Teamerteilung, situationsgerechter NA-Ruf!

Versorgungsgrundsatz: Verschlechterung = Unverzögliche ABCDE – Kontrolle und Therapie!
Leitsymptom(e) erheben, ggf. **Arbeitshypothese** eingrenzen und speziellen **Versorgungspfad** anwenden.
 Alle Probleme entsprechend Priorität und Zeitfaktor behandeln!

Basis: ABCDE – Therapie, (spezielle) Lagerung, Ruhigstellung, psychologische Betreuung, **zeitgerechter Transport**, ggf. Voranmeldung
 regelmäßige Verlaufskontrolle, **erneute Beurteilung (Re-Assessment)**, Dokumentation, strukturierte Übergabe

Situationsabhängig: Notarznachforderung, Monitoring, situationsangepasste Sauerstoff-Gabe, Gefäßzugang, Infusion und Medikation (ggf. Leitsymptom- oder Verdachtsdiagnosealgorithmus) Übergabe in ärztliche Behandlung (Ärztlicher Notdienst, Hausarzt)

Versorgungspfad: Lebensbedrohliche externe Blutung

Eintreffen und standardisierte Erstuntersuchung

Lebensbedrohliche externe Blutungen sollen frühzeitig erkannt werden (Ersteinschätzung!)

c ABC – Situationsabhängig Basismaßnahmen

- Die **Blutstillung hat Priorität** und wird als **kleines c** (critical bleeding) **vorgezogen – Prioritätenanpassung!**
- Ggf. **Delegation** und ABC parallel fortführen
- NA-Ruf (ggf. regionale Vorgaben)

Lebensbedrohliche externe Blutung

Beispiele für Verletzungsmuster: Amputationsverletzungen proximal des Handgelenkes und/oder des Sprunggelenkes, tiefe Schnittwunden mit aktiver spritzender Blutung. (Größere) Stich-, Schuß- und Explosionswunden. Cave: Offene Frakturen!

Situationsabhängig Hochlagerung, Abdrücken

Wenn aus Gründen der Einsatzsituation **nicht** möglich: **Situationsabhängig primäres Tourniquet erwägen**

- „zu wenig Hände“: mehrere aktive kritische Wunden (an einem Patienten), MANV
- Schlechte Sicht – Nacht oder eingeklemmte Person
- Gefahr für Einsatzkräfte durch die Umgebung, ggf. Schnellrettung.

Schnellstmögliche direkte manuelle Kompression (geeignete Komresse!)
ggf. zusätzliche blutstillende Komresse(n)
oder Tamponaden (z.B. Körperstamm- oder stammnahe Verletzung)
Situationsabhängig (mehrfacher) Druckverband

Erfolg?

Extremitäten Anlage Tourniquet
Beachte besonders Anlageort und ausreichende Kompressionsstärke! Gefahr der Stauung mit Blutungsverstärkung. Suffiziente Analgesie (regionales Protokoll).

Analgesie
z.B. 12,5 – 25 mg (0,125–0,25 mg/kg) Esketamin
+ 1 – 2 mg Midazolam

Beachte:
Varizenblutungen und Shuntblutungen sind regelhaft keine Indikation für ein Tourniquet, da mit (Druck)Verband zu kontrollieren!
Ein Tourniquet bei „offener Fraktur“ ist eine Ultima Ratio und somit ein zu begründender Ausnahmefall.

Erfolg?

- Anlage korrekt? Tourniquet überprüfen / korrigieren: Sistieren der Blutung?
Kein peripherer Puls (falls möglich)?
Anhaltende Blutung: 2. Tourniquet anlegen

ABC DE fortführen
Prioritäten und Maßnahmen

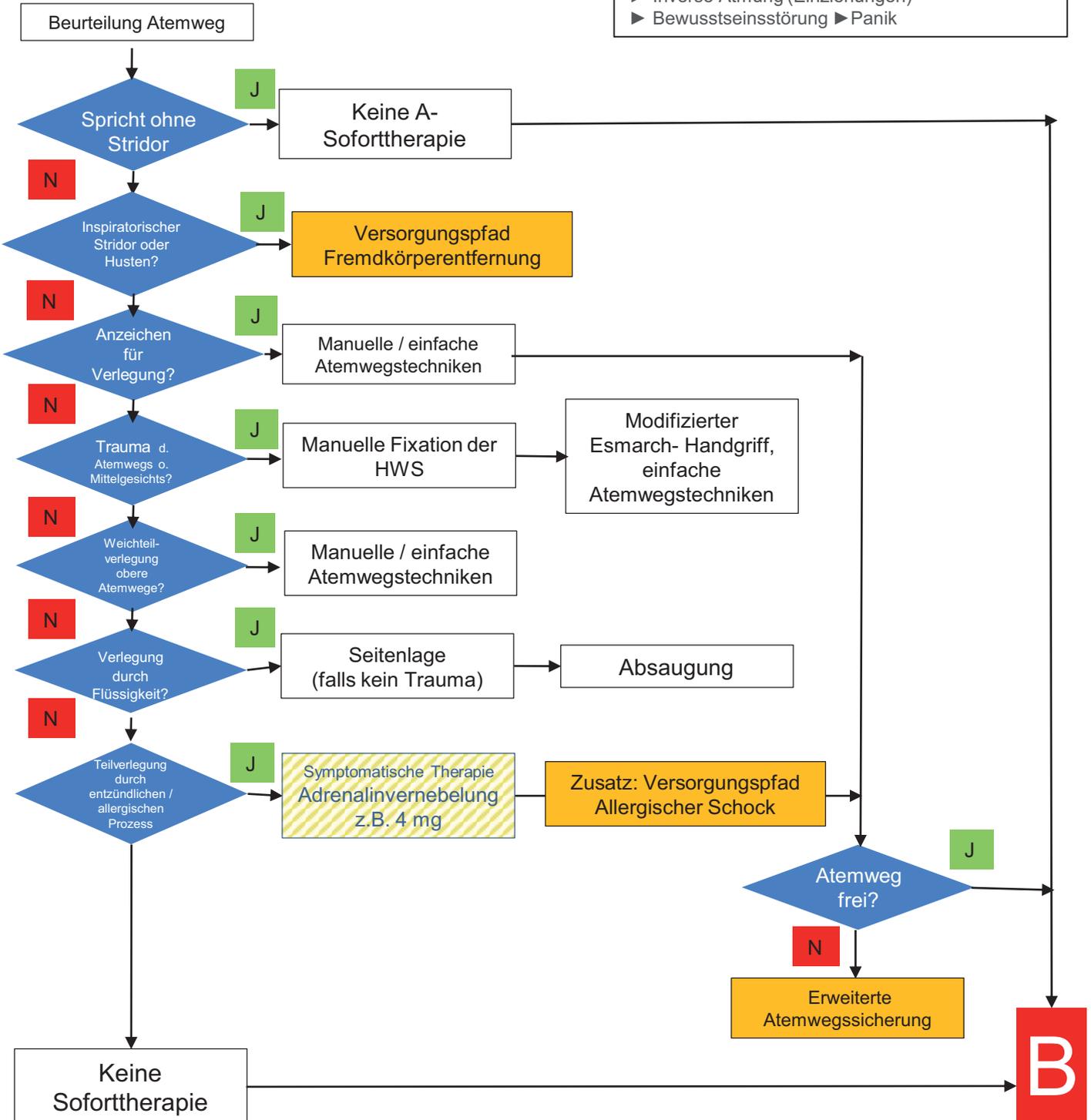
Übergabe (not)ärztliche Weiterversorgung
Transport in Klinik
Übergabe mit Zeitpunkt der Anlage

Beachte regionale Medikationsprotokolle

A

A – Problem Symptomorientierte Sofortmaßnahmen

Anzeichen für A-Problem im Ersteindruck:
 ▶ Zyanose ▶ Stridor, Nasenflügeln (Säugling), Husten
 ▶ Tachypnoe- Dyspnoe- oder (Apnoe)
 ▶ Inverse Atmung (Einziehungen)
 ▶ Bewusstseinsstörung ▶ Panik



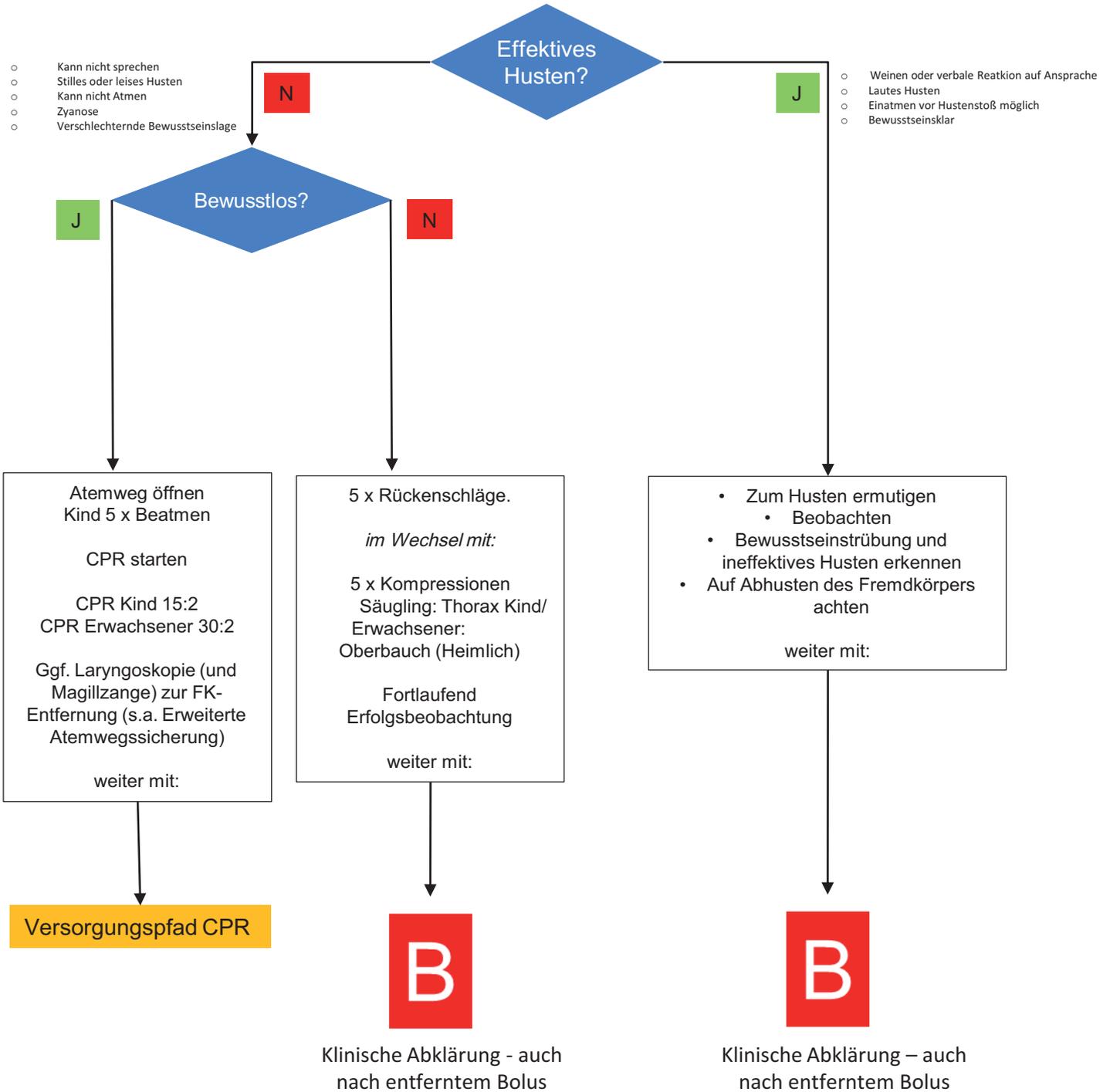
A

Versorgungspfad: Fremdkörperentfernung

Arbeitshypothese festigen (bspw.: Kehlkopfschwellung / trauma; Epiglottitis)

Hinweise ermitteln, beachte besonders:

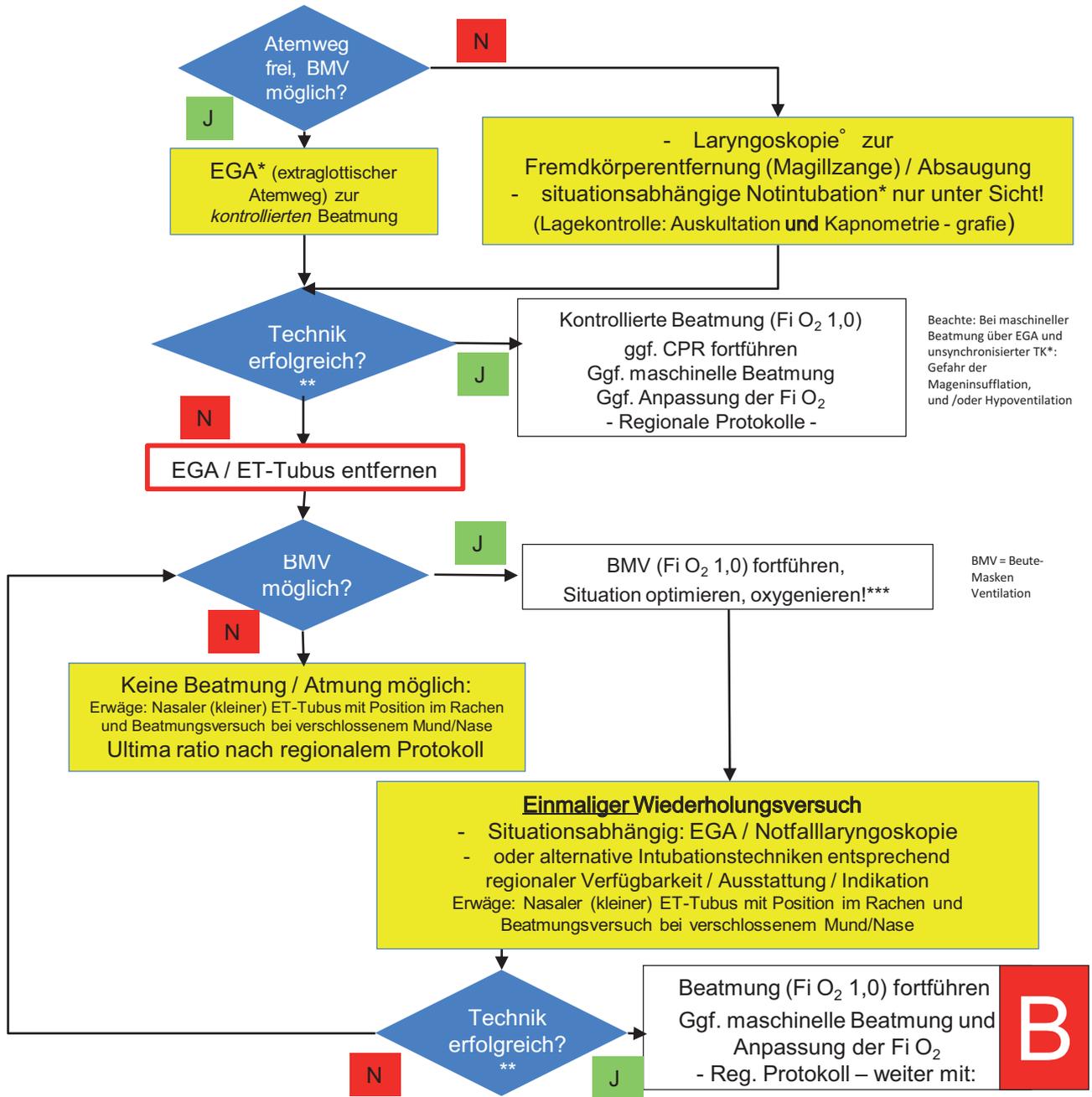
- Situation / Ereignis / Dynamik
- Fremdanamnese (Zeugenaussagen)
- Altersgruppe / Vorerkrankungen / Fieber





Versorgungspfad „Erweiterte (invasive) Atemwegssicherung“

Manuelle / einfache Techniken: (modifizierter) Esmarch- Handgriff, Guedel-, Wendltubus, Absaugen von Flüssigkeiten
Apnoe / Hypoventilation: Sauerstoffbeatmung Fi O₂ 1,0 (Beutelmaskenbeatmung (BMV), ggf. Zwei-Handtechnik) **beginnen**
 Bewusstseinslage: **Bewusstlos ohne Schutzreflexe CPR: Beachte CPR-Protokoll**



Beachte: Bei maschineller Beatmung über EGA und unsynchronisierter TK*: Gefahr der Mageninsufflation, und /oder Hypoventilation

BMV = Beute-Masken Ventilation



° Ausstattungsabhängig primärer Einsatz der Videolaryngoskopie

* Beachte Zeitfenster: Notintubation bei CPR: maximal 5 sec. Unterbrechung der Thoraxkompressionen.

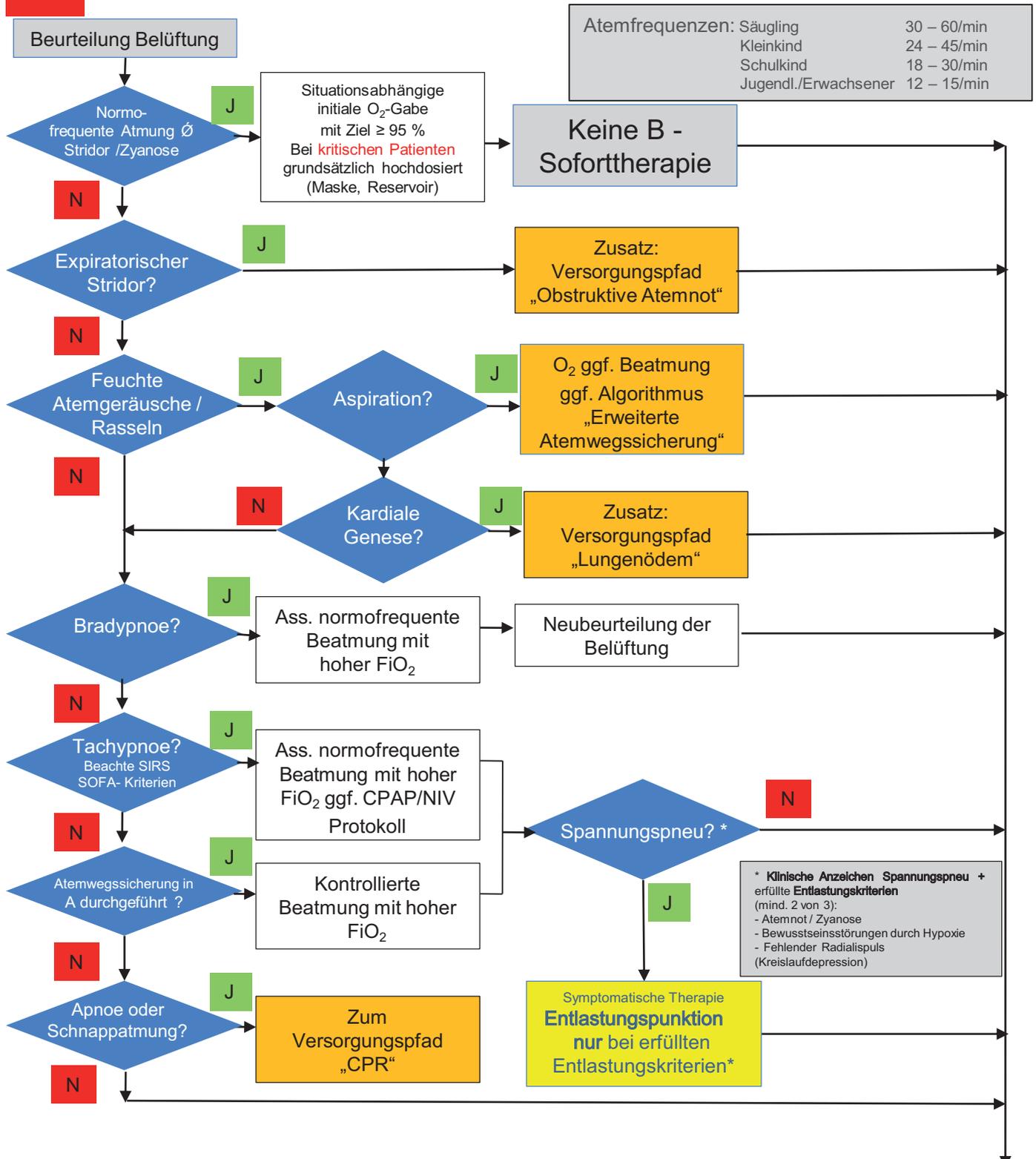
Bei CPR: Falls Bolusgeschehen unwahrscheinlich ist sofortiger EGA - Einsatz möglich; sonst initial BMV mit manuellen einfachen Techniken. **Cuffdruck!**

** Lagekontrolle: Auskultation und Kapnometrie / Kapnografie (immer bei invasiver Atemwegssicherung)

*** Nach zweimaligem Versagen erweiterter Techniken zur Atemwegssicherung: BMV fortführen bis weitere qualifizierte Hilfe (NA) verfügbar.

B

B – Problem Symptomorientierte Sofortmaßnahmen



C

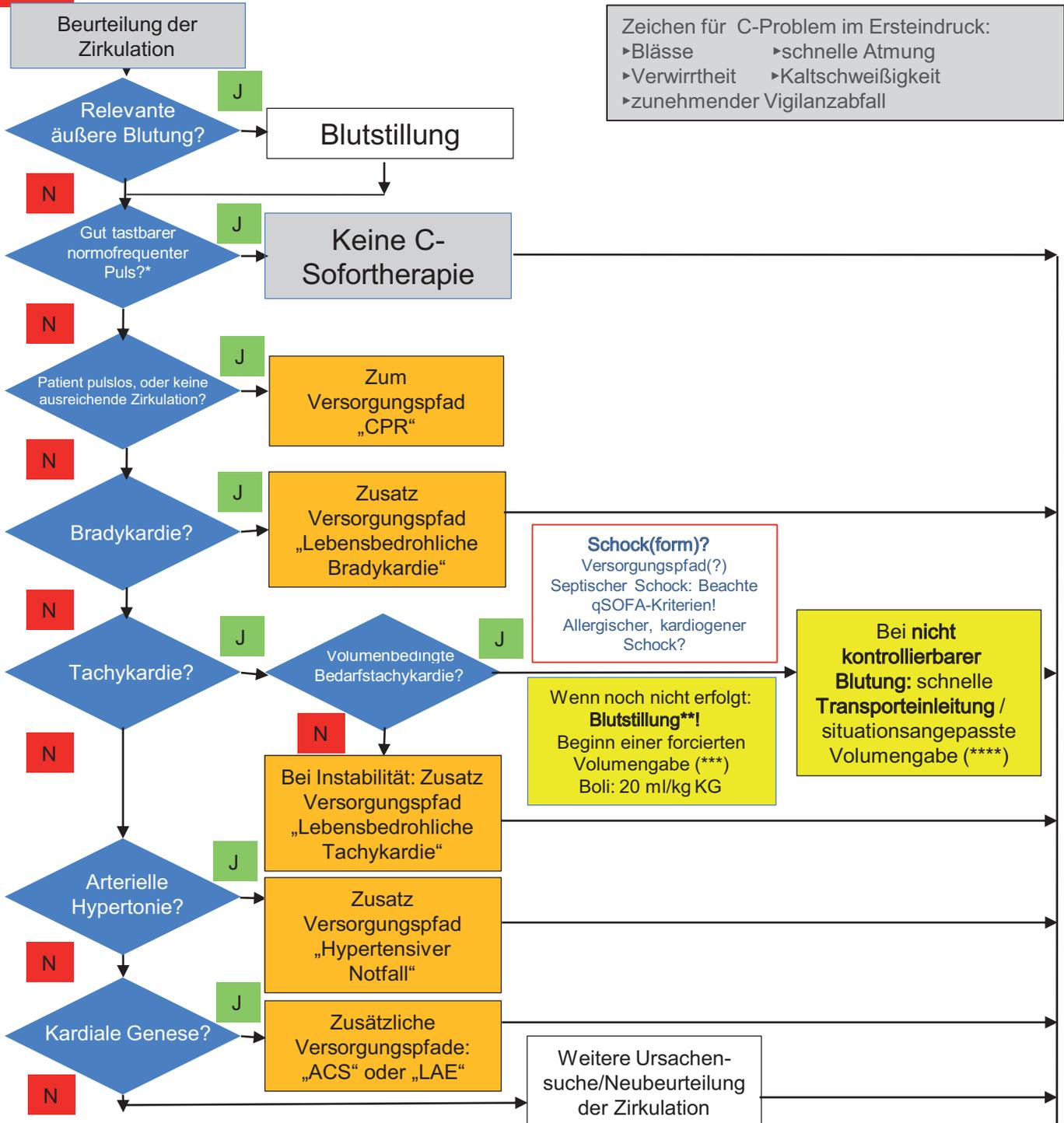
(c) AG NUN-Algorithmen
NotSan Jahrgang 2020 LV ÄLRD
Niedersachsen / Bremen

C

C – Problem

Symptomorientierte Sofortmaßnahmen

Zeichen für C-Problem im Ersteindruck:
 ▶Blässe ▶schnelle Atmung
 ▶Verwirrtheit ▶Kaltschweißigkeit
 ▶zunehmender Vigilanzabfall



* Hinweise auf Dekompensationszeichen: Blässe, Schweißigkeit, Rekap. - Zeit
 ** Lebensbedrohliche Blutungen werden mit Priorität gestillt (Erkennen bei der Ersteinschätzung!)
 *** Infusionstherapie mittels balancierter kristalloider Lösungen (z.B. Ionosteril® oder Ringer Acetat®) durchführen, bis Zeichen einer adäquaten Gewebepfusion erkennbar; ggf. Katecholamingabe / kolloide Infusion durch NA oder im Rahmen separater regionaler Protokolle
 **** Beachte regionale Protokolle. Ziel niedrig stabiles Niveau ~ 90 mmHg syst. MAD 60 mmHg Bei SHT: Ziel Normotonie (oder MAD > 90 mmHg) Vermeiden einer Hypotonie (< 90 mmHg syst.)

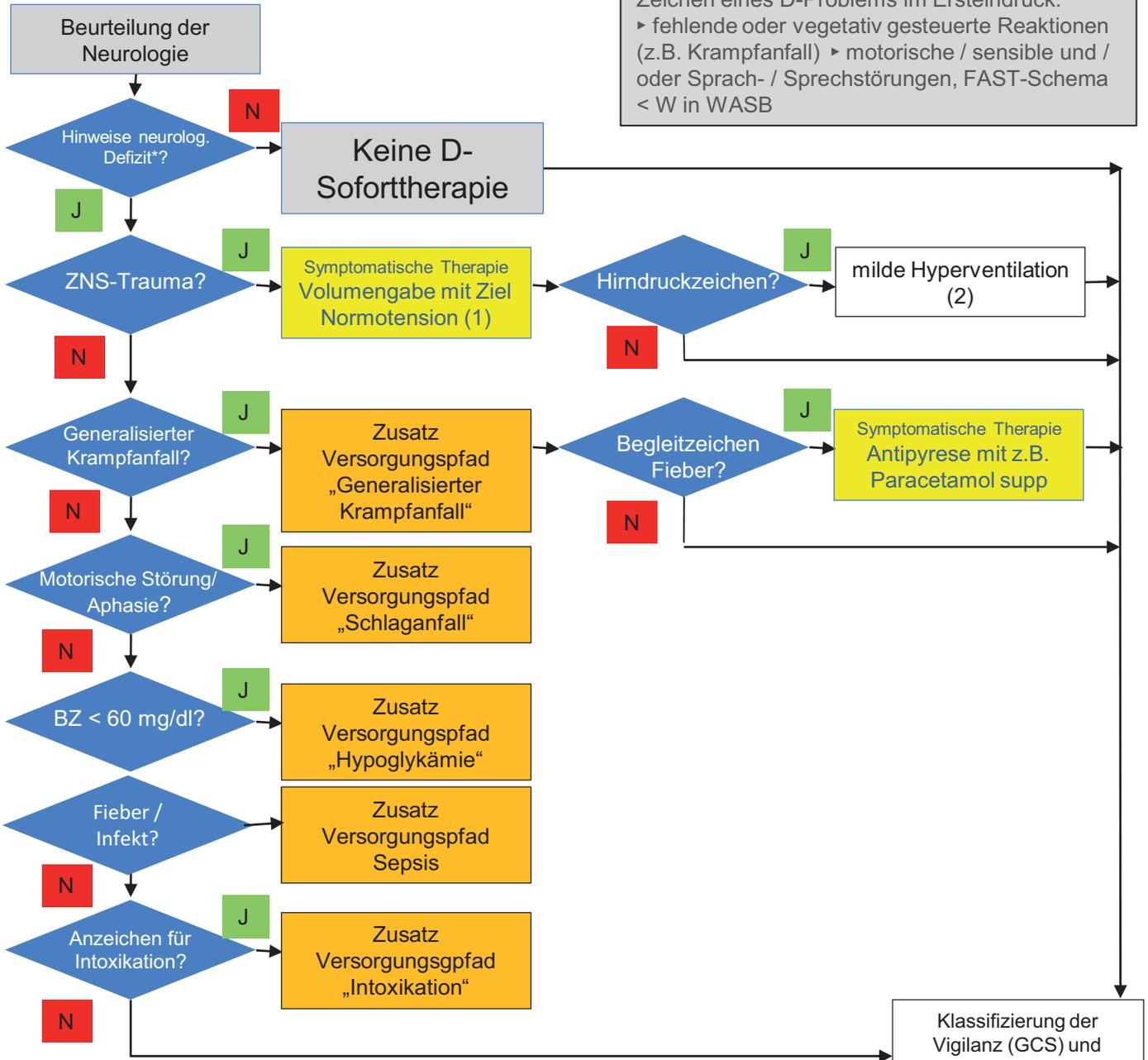
D

D

D – Problem

Symptomorientierte Sofortmaßnahmen

Zeichen eines D-Problems im Ersteindruck:
 ▶ fehlende oder vegetativ gesteuerte Reaktionen (z.B. Krampfanfall) ▶ motorische / sensible und / oder Sprach- / Sprechstörungen, FAST-Schema < W in WASB



- Vigilanzminderung, sichtbare motorische Störungen, Parese, Aphasie etc., auch anamnestische Hinweise bewerten
- (1) Ziel: Normotonie Zielwerte z.B. MAD: > 90 mmHg (vermeiden von syst. < 90 mmHg) beim Kind: $\text{Alter} \times 2 + 90$ (sys).
- (2) Milde Hyperventilation bei Erwachsenen ~ 20/min, Kinder (altersabhängig) ~ 30/min

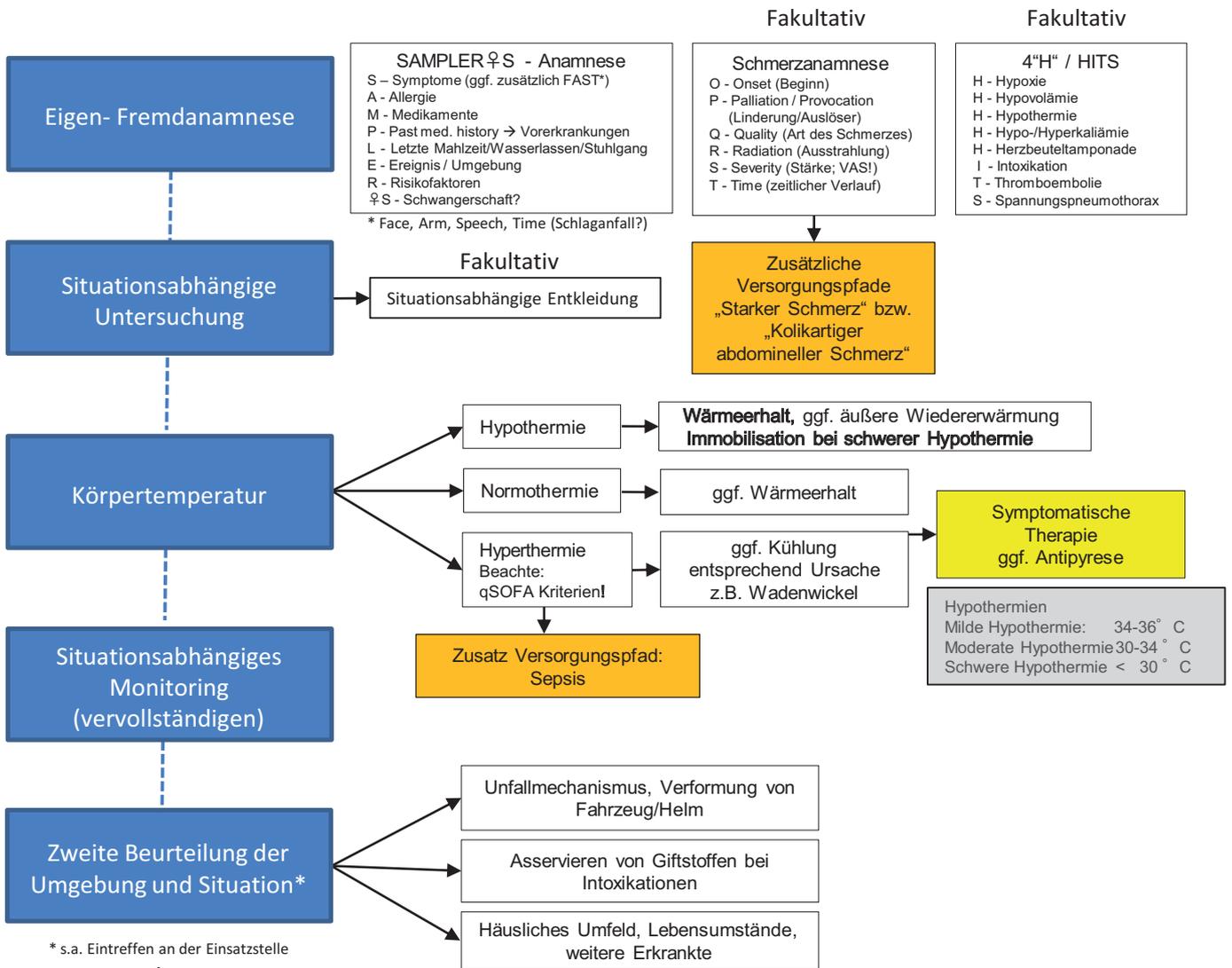
Zur **Mitbeurteilung Kapnografie** und Interpretation:
Normoventilation liegt im Bereich von ~ 35 – 40 mmHg, beachte zusätzliche Einflussfaktoren *Kreislauf, Lungenperfusion, Temperatur etc. !*

E



E - Problem

Situationsabhängiges **Teammanagement** und **Prioritäten**
(Anpassung Umfang / Reihenfolge ggf. Delegation / paralleles Arbeiten)



* s.a. Eintreffen an der Einsatzstelle

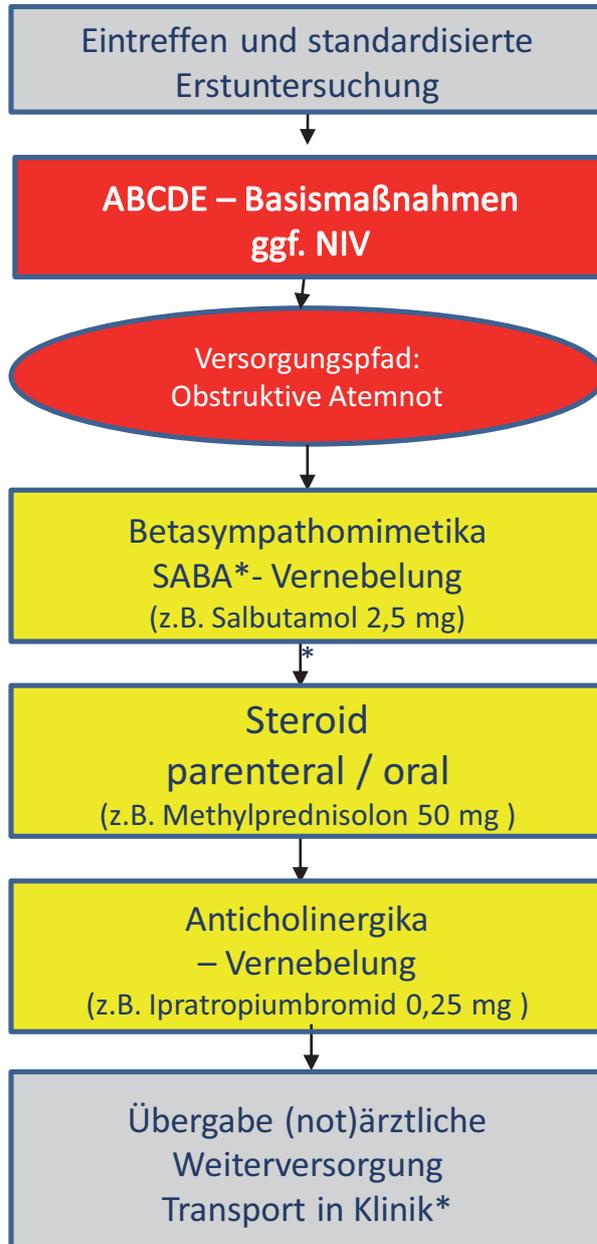
- (1) **Wärmeerhalt** erzielen durch Verhinderung einer weiteren Auskühlung, sowie durch Gabe vorgewärmter Infusionslösungen und – wenn möglich - durch Applikation von vorgewärmtem Sauerstoff.
- (2) Die Behandlung von lebensbedrohlichen Verbrennungen oder Verbrühungen erfolgt entsprechend der jeweiligen Symptomatik in den Phasen ABC. Wärmeerhalt!

Versorgungsgrundsatz: Verschlechterung = Unverzögliche ABCDE – Kontrolle und Therapie!
Leitsymptom(e) erheben, ggf. **Arbeitshypothese** eingrenzen und speziellen **Versorgungspfad** anwenden.
Alle Probleme entsprechend Priorität und Zeitfaktor behandeln!

Basis: ABCDE – Therapie, (spezielle) Lagerung, Ruhigstellung, psychologische Betreuung, **zeitgerechter Transport**, ggf. Voranmeldung regelmäßige Verlaufskontrolle, **erneute Beurteilung (Re-Assessment)**, Dokumentation, strukturierte Übergabe

Situationsabhängig: Notarznachforderung, Monitoring, situationsangepasste Sauerstoff-Gabe, Gefäßzugang, Infusion und Medikation (ggf. Leitsymptom- oder Verdachtsdiagnosealgorithmus), Übergabe in ärztliche Behandlung (Ärztlicher Notdienst, Hausarzt)

Versorgungspfad: Obstruktive Atemnot



Arbeitshypothese eingrenzen (Thesenfilter):
Akute (Asthma, Allergie) / chronische
Obstruktion (COPD), Bolus, Allergie, Asthma
cardiale.

- Ereignis, Situation, zeitlicher Verlauf
- Anamnese, Vormedikation
- Auskultationsbefund

Beachte

- Ggf. regionales NIV-Protokoll
- NA-Ruf (ggf. regionale Vorgaben)
- Angepasste Sauerstoffgabe bei COPD
88 – 92% SpO₂

Beachte Warnsignale

- verlängertes Expirium
- AF > 25/min, SpO₂ < 92%
- HF > 110/min
- „Silent Lung Phänomen“

- SABA: short acting β₂-agonist
= Beta 2 Mimetika
Steigerung auf 5 mg möglich

Steigerung auf 100 mg möglich

Steigerung auf 0,5 mg möglich
Ggf. in Kombination mit SABA

Besserung:

- Verbesserung der Klinik
- Abnahme der AF
- SpO₂ > 92 %

Verschlechterung:

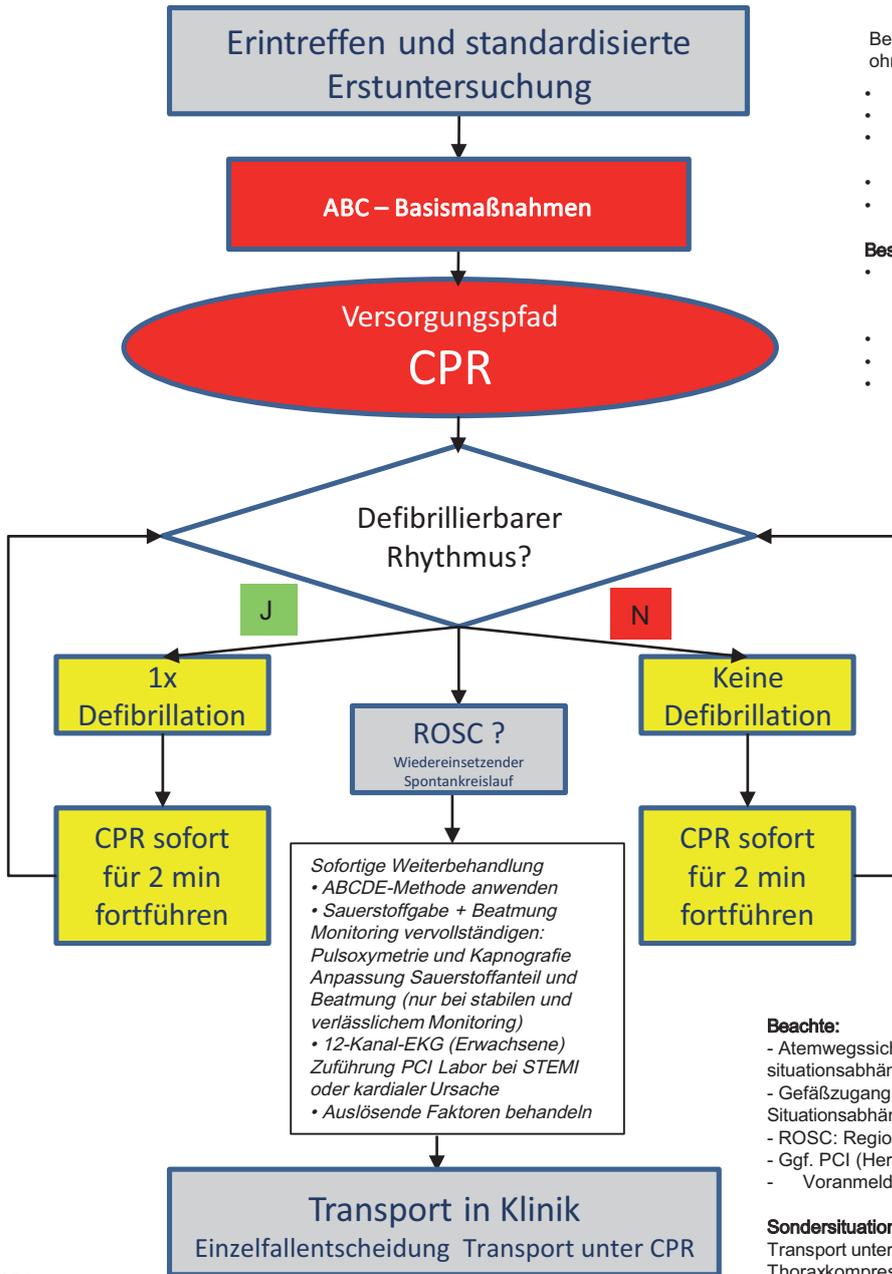
- Verschlechterung der Klinik
- Ggf. Bewusstseinstäubung
- SpO₂ Abfall < 85%

Beachte:

- Frühzeitiger Transportbeginn unter Inhalationstherapie
- Regionale Zuweisungsstrategie
- Voranmeldung (Ankunftszeit)
- ggf. Übergabe in ärztliche Weiterversorgung

Beachte regionale
Medikationsprotokolle

Versorgungspfad CPR



Bewusstloser Patient ohne normale Atmung, ohne Lebenszeichen

- CPR starten 30:2 (Diagnosezeit: 10 sec)
- Kinder: 5 x beatmen dann 15:2
- Patchelektroden des Defibrillators anschließen, sofort wenn einsatzbereit:
- Analyse und ggf. 1. Defibrillation
- Während Ladezeit CPR fortführen

Besonderheiten Kinder (< 8 LJ):

- Bei Feststellung Atemstillstand: 5 x initiale Beatmungen – ideal mit hochdosiertem Sauerstoff
- dann C - Kontrolle (+ Lebenszeichen?)
- dann ggf. CPR Beginn 15:2
- Patchelektroden anschließen s.o.

Beachte
- NA-Ruf zeitnah (parallel)

Beachte:
Pulskontrolle nur bei Verdacht auf pulsatilen Rhythmus im EKG

Sonderfall:
- beobachtetes Kammerflimmern/pVT:
Sofort bis zu 3 x Defibrillation (diese zählen als erste Defibrillation) (s.a. Algorithmus Tachykardie)

Beachte:
- ggf. AED - Einsatz
- Manueller Modus: Energiewahl
- **150 – (200) Joule** (biphasisch)
- 360 Joule (monophasisch)
- Kinder: 4 Joule / kgKG

Zielgerichtetes Temperaturmanagement (TTM) im weiteren klinischen Verlauf:
• Vermeiden von Fieber,
• klinischer Zielwert 32 – 36 ° C
• Protokollbasiert

Beachte:
- Atemwegssicherung qualifikations- und situationsabhängig – Priorität: BLS / ggf. Defi
- Gefäßzugang qualifikations- und situationsabhängig – Priorität: BLS / ggf. Defi
- ROSC: Regionale Zuweisungsstrategie
- Ggf. PCI (Herzkatheder)
- Voranmeldung (Ankunftsuhrzeit)

Sondersituation:
Transport unter laufender CPR, ggf. Einsatz mechanischer Thoraxkompressionssysteme
- CPR-Abbruch nur durch NA

Reversible Ursachen suchen und behandeln!

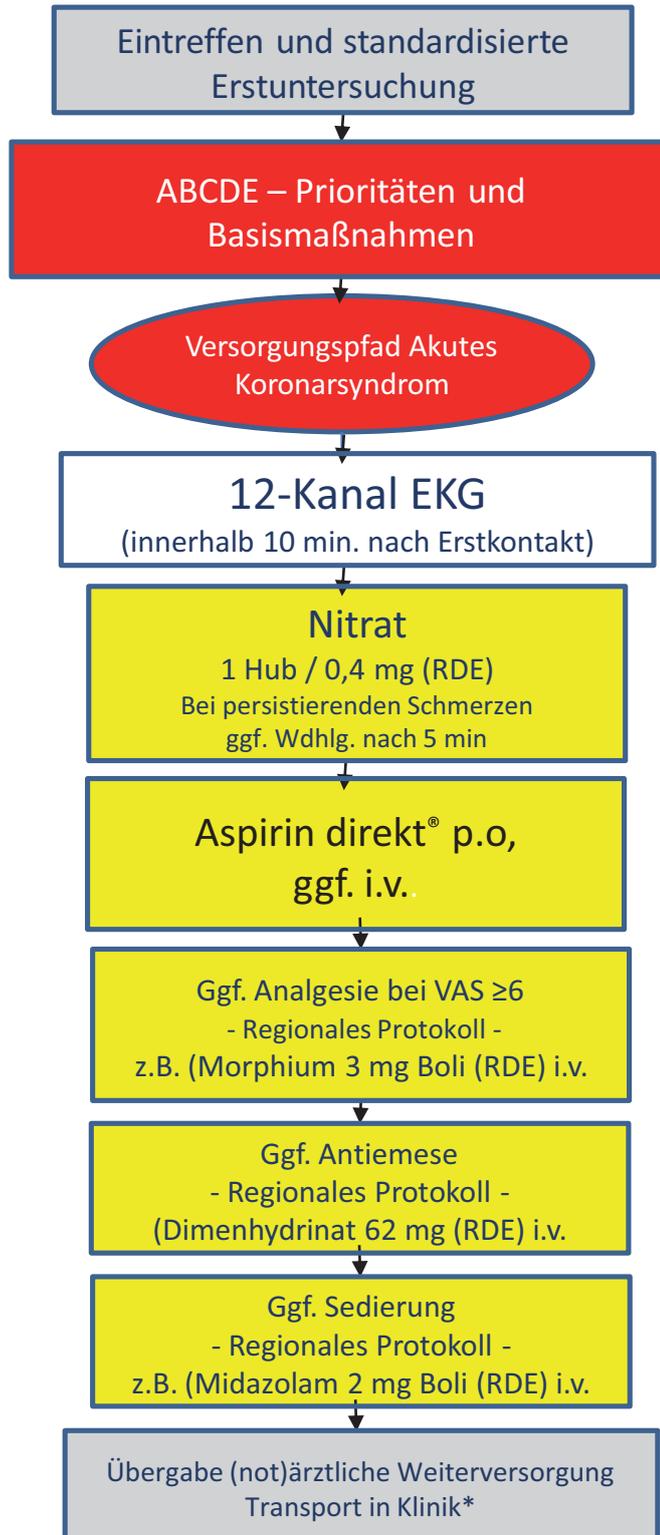
- Hypoxie
- Hypovolämie
- Hypo-/Hyperkalämie / metabolisch
- Hypothermie

- Herzbeuteltamponade
- Intoxikation
- Thrombembolie (AMI, LAE)
- Spannungspneumothorax

Während CPR

- Durchgehend CPR sicherstellen: Frequenz (100-120/min), Tiefe, gute Entlastung!
- CPR-Unterbrechung minimieren, Maßnahmen planen!
- Hochdosiert Sauerstoff unter CPR
- Atemwegssicherung (EGA / ggf. ITN, ggf. erst nach ROSC) und Kapnographie
- Herzdruckmassage ohne Unterbrechung, wenn Atemweg gesichert und keine Leckage.
- Gefäßzugang: intravenös, alternativ intraossär (im Kindesalter primär intraossär)
- Adrenalin alle 3 – 5 min injizieren 1 mg (Kinder: 0,01 mg kg KG)
- Zeitpunkt Erstgabe Adrenalin: Bei KF / PVT nach 3. Defibrillation, bei nicht defibrillationspflichtigen Rhythmus: schnellstmöglich
- Amiodaron nach der 3. **erfolgslosen** Defibrillation 300 mg (Kinder: 5 mg kg KG)
- Ggf. einmalige Repetition nach der 5. **erfolgslosen** Defibrillation

Versorgungspfad: Akutes Koronarsyndrom (ACS)



Arbeitshypothese eingrenzen (Thesenfilter):
 - ACS, Lungenembolie LAE, Aortendissektion, Pneumothorax, Trauma, Hohlorganperforation...
 - Anamnese, Vormedikation, Situation, Ereignis
 - Atypische Symptomatik möglich (Diabetiker, Frauen)

Beachte
 - Fortlaufendes EKG-Monitoring / Defibereitschaft
 - NA-Ruf (ggf. regionale Vorgaben)
 Bei unkomplizierten ACS:
 - Initialtherapie Sauerstoff „Kritischer Patient“, anschließend bei unkomplizierten + stabilen Patienten Sauerstoffanpassung auf SpO₂ > 90%

Beachte Warnsignale
 - Herzrhythmusstörungen
 - Kardiogener Schock
 - Lungenödem

- 12 Kanal EKG = Grundsätzlich bei nichttraumatischen thorakal- abdominalen Schmerzen

- EKG bezüglich STEMI qualifiziert auswerten*
 *Beachte regionale Möglichkeiten/Algorithmen:
 - Telemetrie, Software -unterstützte EKG-Auswertung

- **Nitro** bei STEMI keine Routinegabe – Einzelfallentscheidung bei Hypertonie und Linksherzinsuffizienz (s.a. Versorgungspfad kardiales Lungenödem, hypertensiver Notfall)

Beachte: ~~Keine Nitrat-Gabe bei:~~
 - Anzeichen einer Rechtsherzinsuffizienz
 Grenzwerte s.a. regionales Protokoll:
 - RR systolisch < 120mmHg
 - HF < 60 oder > 120/min
 - KI: 24 h nach Einnahme langwirksamer Vasodilatoren: Bsp: Sildenafil (Viagra®), Tadalafil (Cialis®), Vardenafil (Levitra®).

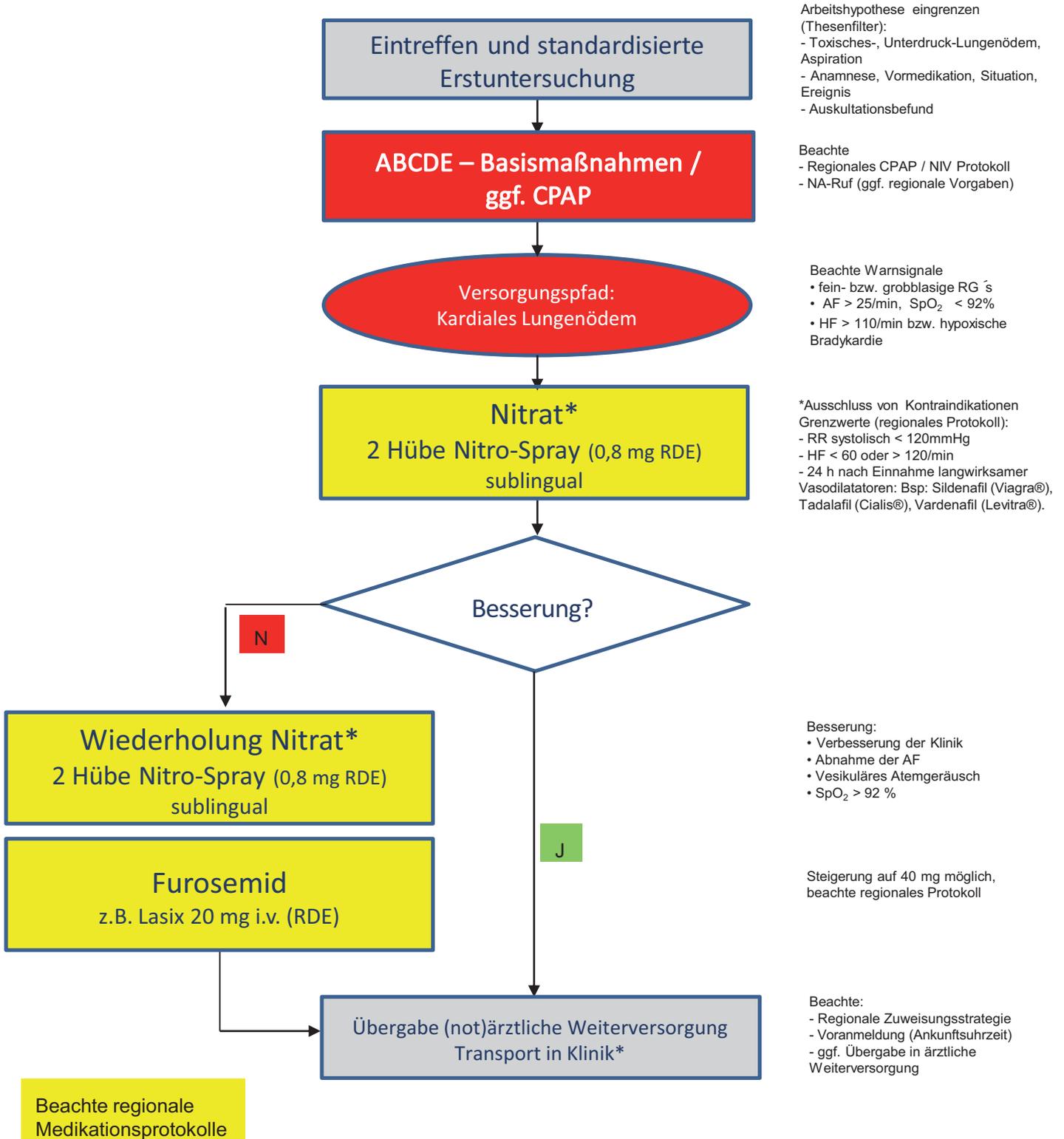
Beachte KI Aspirin:
 - Allergie oder Asthma auf Wirkstoff,
 - Akute nicht kontrollierte Blutung (z.B. Ulcus),
 - Vorbehandlung Gerinnungshemmerpräparaten
 - ggf. Aspisol 500 mg i.v. (regionales Protokoll)
 - ggf. Heparin 5000 iE i.v. (regionales Protokoll)

Beachte (regionales Protokoll):
 - Ziel VAS ≤ 3, bzw. Halbierung VAS
 - BTM-Medikation oder Sedierung nur im Rahmen regionaler Protokolle!

Beachte:
 - Regionale Zuweisungsstrategie
 - Regionales STEMI- Protokoll
 - Voranmeldung STEMI (Ankunftszeit)

Beachte regionale Medikationsprotokolle

Versorgungspfad: Kardiales Lungenödem



Arbeitshypothese eingrenzen
(Thesenfilter):
- Toxisches-, Unterdruck-Lungenödem, Aspiration
- Anamnese, Vormedikation, Situation, Ereignis
- Auskultationsbefund

Beachte
- Regionales CPAP / NIV Protokoll
- NA-Ruf (ggf. regionale Vorgaben)

Beachte Warnsignale
• fein- bzw. grobblasige RG's
• AF > 25/min, SpO₂ < 92%
• HF > 110/min bzw. hypoxische Bradykardie

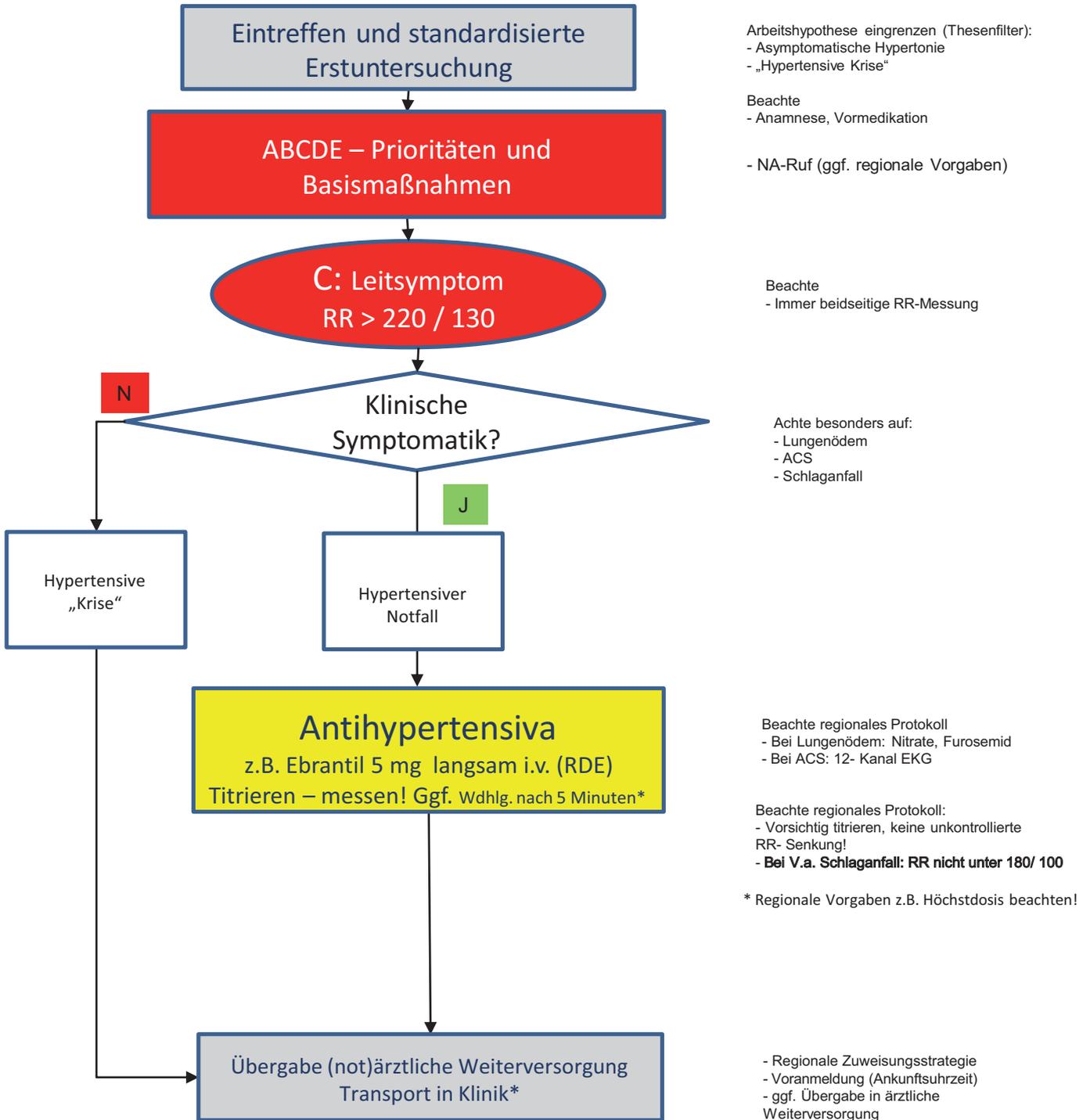
*Ausschluss von Kontraindikationen
Grenzwerte (regionales Protokoll):
- RR systolisch < 120mmHg
- HF < 60 oder > 120/min
- 24 h nach Einnahme langwirksamer Vasodilatoren: Bsp: Sildenafil (Viagra®), Tadalafil (Cialis®), Vardenafil (Levitra®).

Besserung:
• Verbesserung der Klinik
• Abnahme der AF
• Vesikuläres Atemgeräusch
• SpO₂ > 92 %

Steigerung auf 40 mg möglich, beachte regionales Protokoll

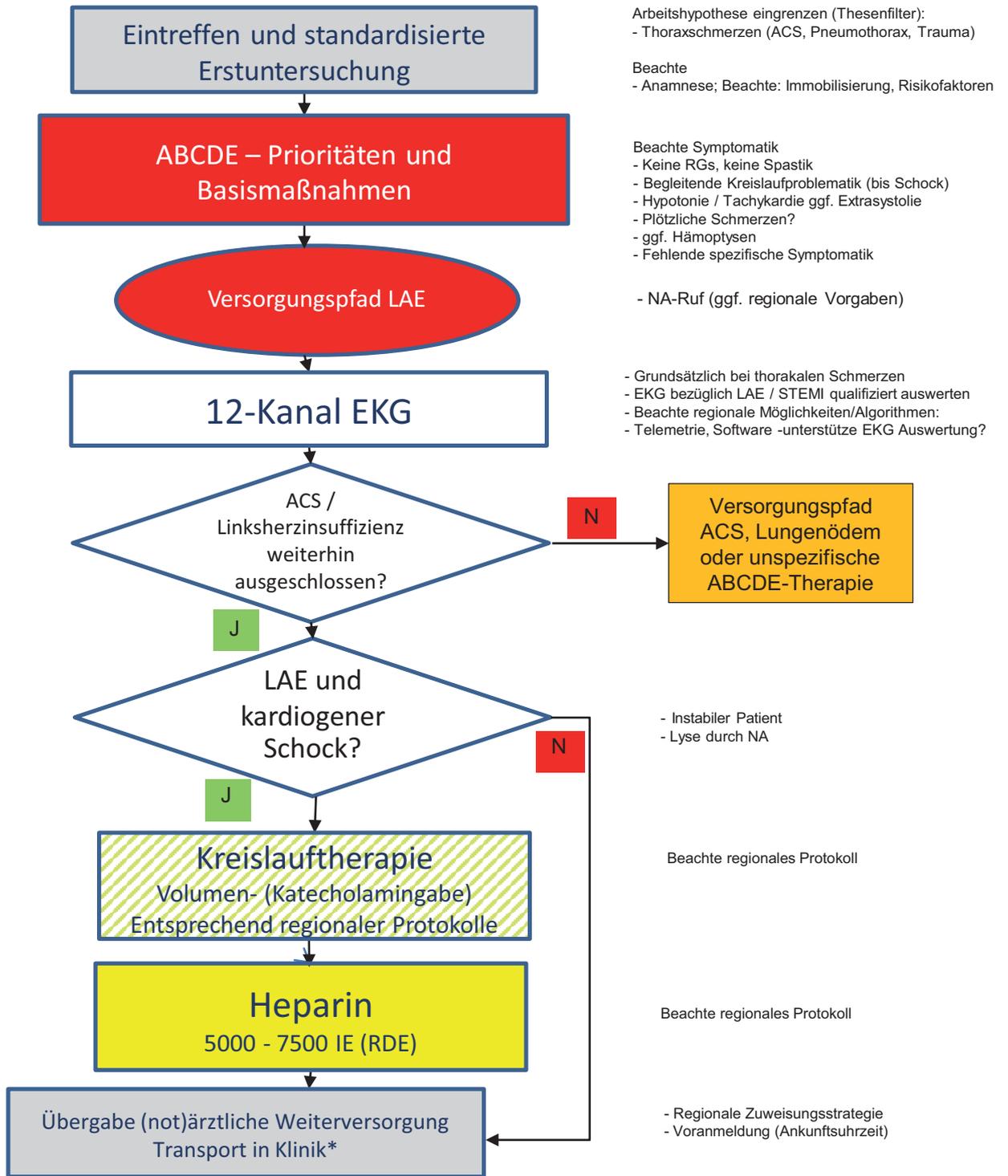
Beachte:
- Regionale Zuweisungsstrategie
- Voranmeldung (Ankunftszeit)
- ggf. Übergabe in ärztliche Weiterversorgung

Versorgungspfad: Hypertensiver Notfall



Beachte regionale Medikationsprotokolle

Versorgungspfad: Lungenembolie (LAE)

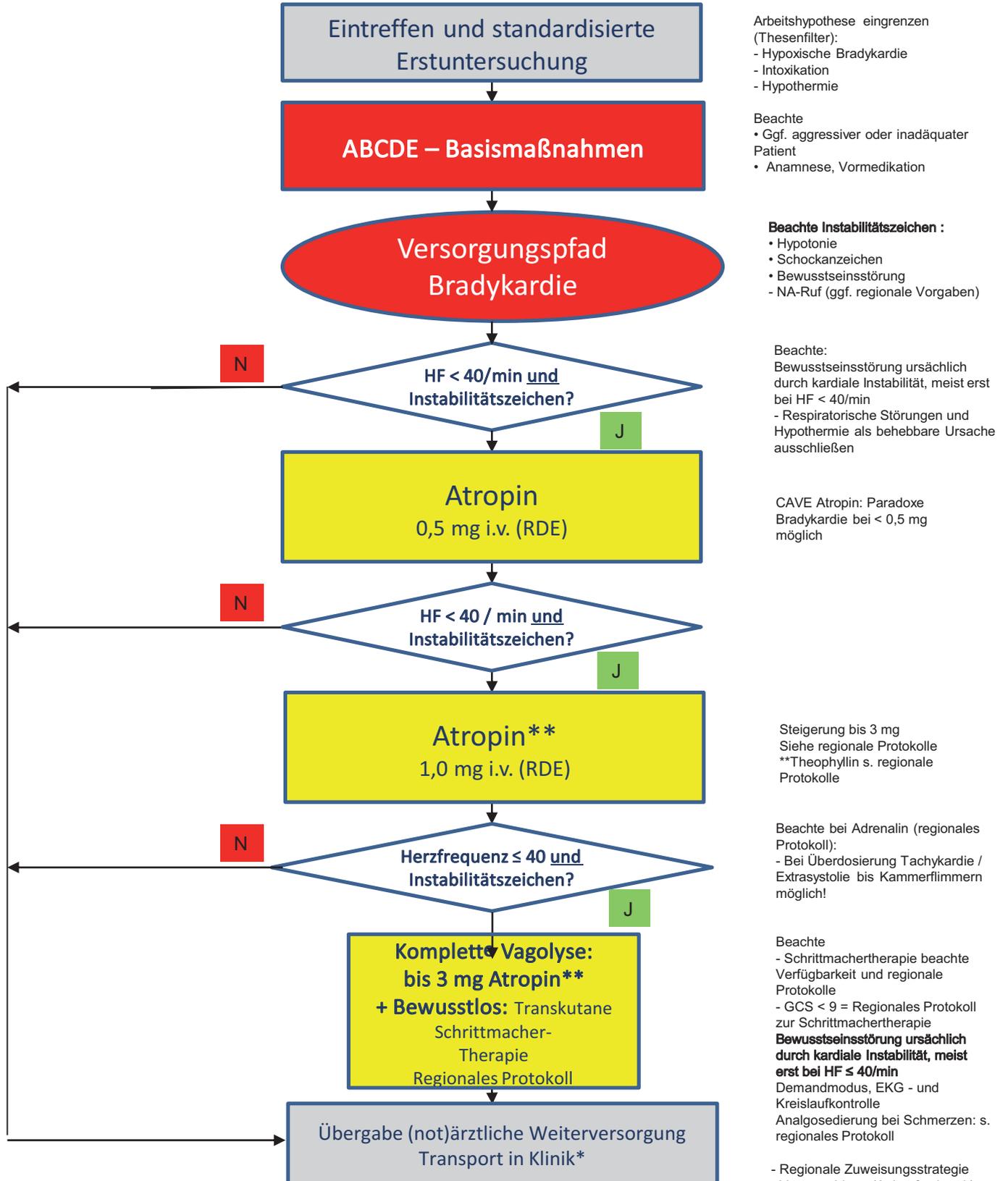


Beachte regionale Medikationsprotokolle

(c) AG NUN-Algorithmen
NotSan Jahrgang 2020 LV ÄLRD
Niedersachsen / Bremen

RDE= Richtdosis Erwachsene

Versorgungspfad: Lebensbedrohliche Bradykardie kardialer Ursache

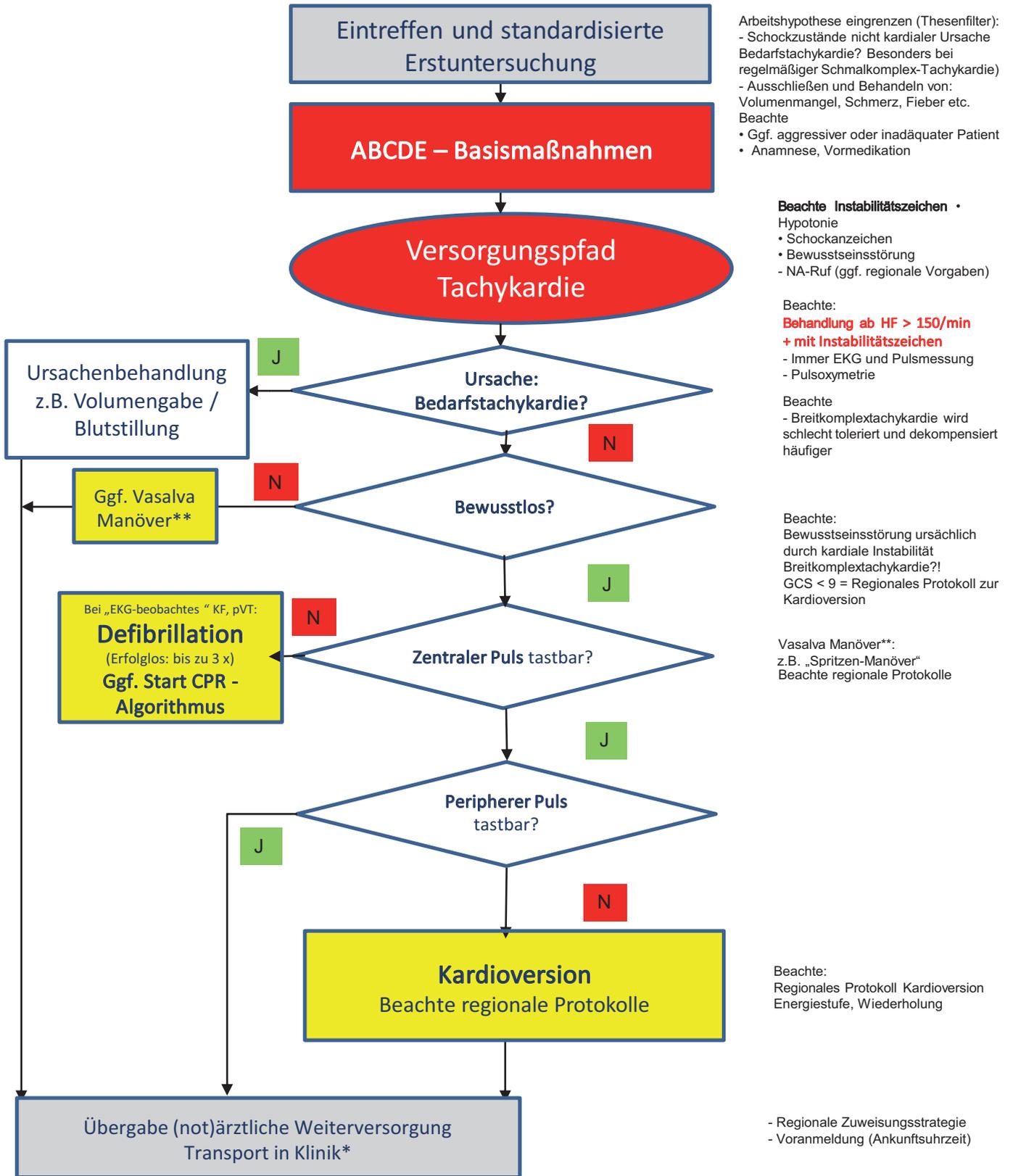


Beachte regionale Medikationsprotokolle

(c) AG NUN-Algorithmen
NotSan Jahrgang 2020 LV ÄLRD
Niedersachsen / Bremen

RDE= Richtdosis Erwachsene

Versorgungspfad: Lebensbedrohliche Tachykardie kardialer Ursache



Arbeitshypothese eingrenzen (Thesenfilter):
 - Schockzustände nicht kardialer Ursache
 Bedarfstachykardie? Besonders bei regelmäßiger Schmalkomplex-Tachykardie)
 - Ausschließen und Behandeln von:
 Volumenmangel, Schmerz, Fieber etc.
 Beachte
 • Ggf. aggressiver oder inadäquater Patient
 • Anamnese, Vormedikation

Beachte Instabilitätszeichen •
 Hypotonie
 • Schockanzeichen
 • Bewusstseinsstörung
 - NA-Ruf (ggf. regionale Vorgaben)

Beachte:
Behandlung ab HF > 150/min + mit Instabilitätszeichen
 - Immer EKG und Pulsmessung
 - Pulsoxymetrie

Beachte
 - Bretkomplextachykardie wird schlecht toleriert und dekompensiert häufiger

Beachte:
 Bewusstseinsstörung ursächlich durch kardiale Instabilität
 Bretkomplextachykardie?!
 GCS < 9 = Regionales Protokoll zur Kardioversion

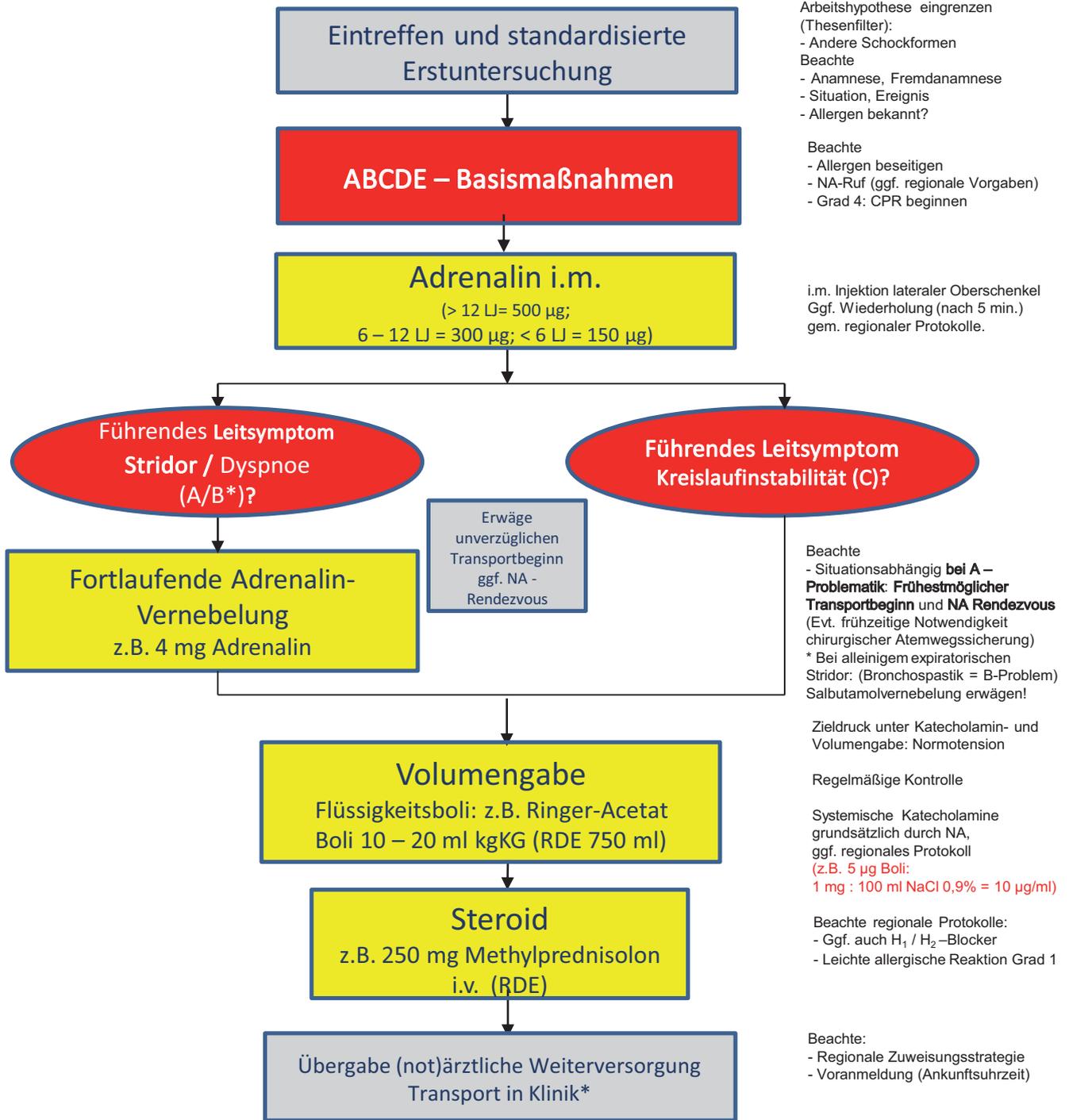
Vasalva Manöver**:
 z.B. „Spritzen-Manöver“
 Beachte regionale Protokolle

Beachte:
 Regionales Protokoll Kardioversion
 Energiestufe, Wiederholung

- Regionale Zuweisungsstrategie
 - Voranmeldung (Ankunftszeit)

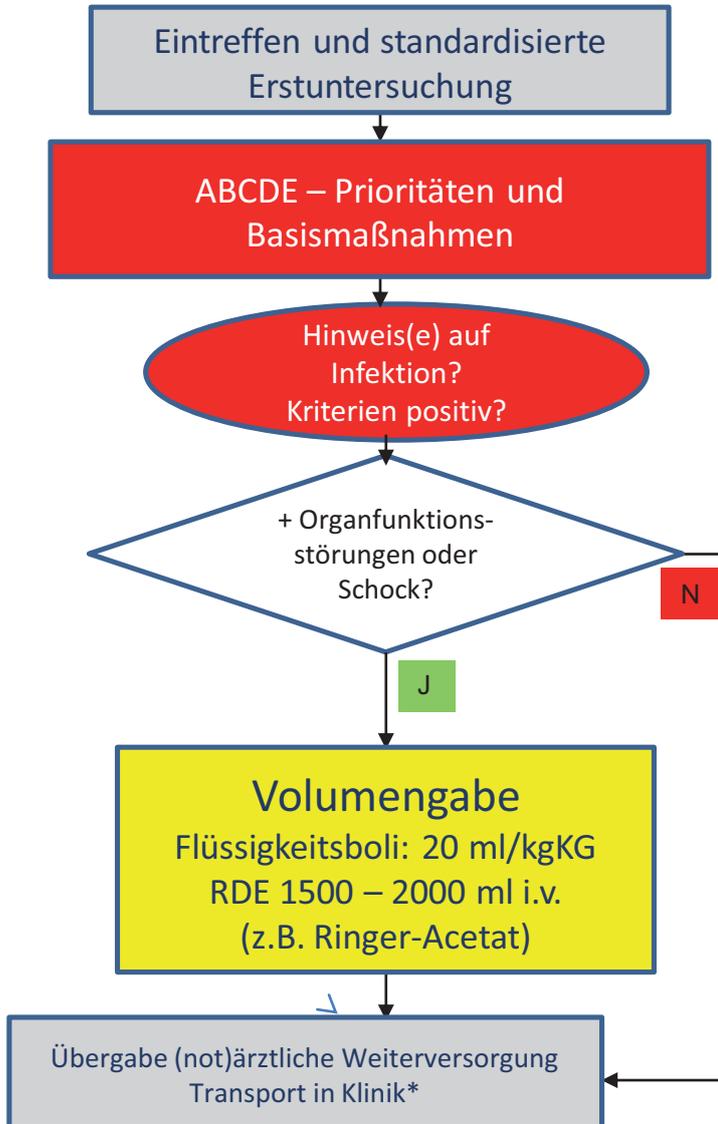
Beachte regionale Medikationsprotokolle

Versorgungspfad: Allergischer Schock (Grad 2+3)



Beachte regionale Medikationsprotokolle

Versorgungspfad: Sepsis



Arbeitshypothese eingrenzen (Thesenfilter):

Andere Schockzustände

- Anamnese

- **Klinische Hinweise einer Infektion (Fokus?):** -
Z.B.: Pneumonie, Harnwegsinfekt, Bauchraum-
oder Weichteilinfekt, Meningitis, kurzzeitig zurückliegender
operativer Eingriff etc.

Grundhygiene: Beachte Eigenschutz!

- NA-Ruf (ggf. regionale Vorgaben)

- Sepsis ist ein zeitsensitiver Notfall

qSOFA* Kriterien:

- Atemfrequenz > 22/min

- Verändertes Bewusstsein

- RR < 100 mmHg Sys.

Beachte Hinweise auf:

Akute Enzephalopathie

oder

Akuter Sauerstoffmangel (Sättigung < 90%)

ohne anderwärtige Ursache: Lungenöden, COPD etc.

oder

Neu aufgetretene **Hautveränderungen: Petechien**

oder

- Hypotonie: **RR (sys.) < 90 mmHg**

- NA Katecholamintherapie

- Erwäge Antibiose bei V.a. Meningitis

- Ggf. Erhöhung Volumengabe

- Zügige Versorgung (< 20 min) + Transport

- Regionale Zuweisungsstrategie

- Voranmeldung (Ankunftszeit)

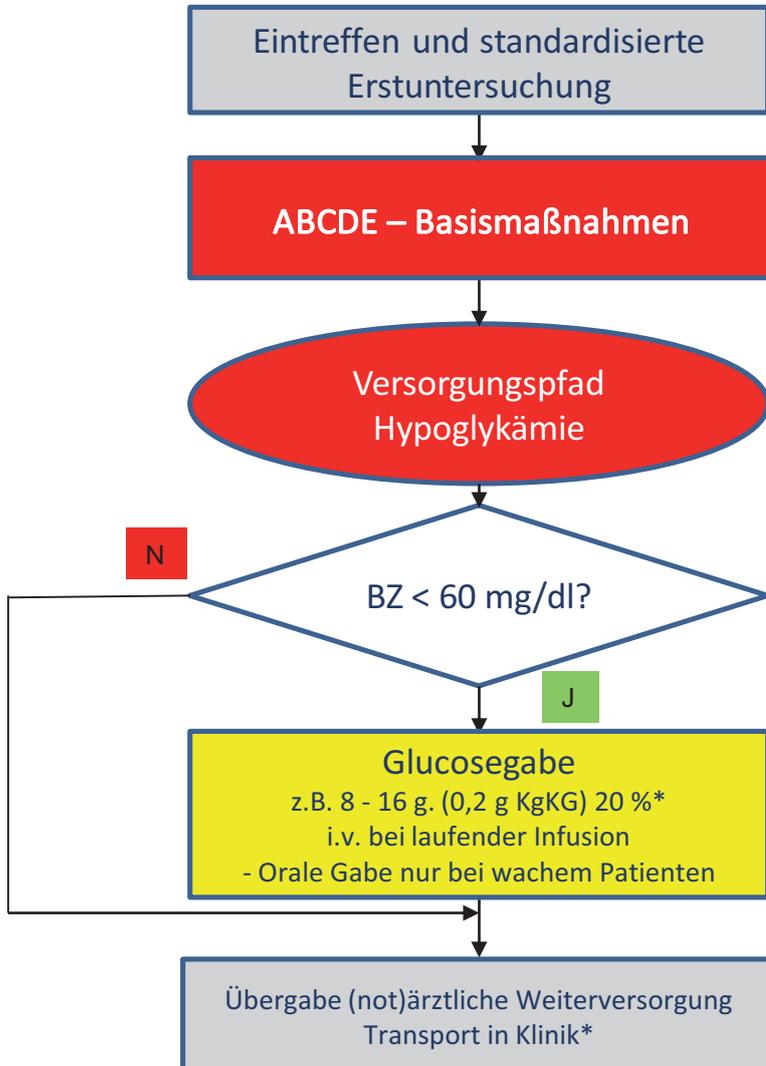
qSOFA: quick Sequential [ursprünglich Sepsis-related] Organ Failure Assessment

Beachte regionale
Medikationsprotokolle

(c) AG NUN-Algorithmen
NotSan Jahrgang 2020 LV ÄLRD
Niedersachsen / Bremen

RDE= Richtdosis Erwachsene

Versorgungspfad: Hypoglykämie



Arbeitshypothese eingrenzen (Thesenfilter):
- Intoxikation, Schlaganfall, SHT, Krampfanfall

- Bewusstseinstörung / Bewusstlos
- Neurologische Symptomatik
- Anamnese (Diabetes mellitus)
- Vormedikation

Mittels BZ-Messung wird Hypoglykämie zusätzlich quantitativ gemessen und symptomatisch behandelt.

Cave: Unterlassene BZ-Messung bei WASB < W oder neurologischer Symptomatik.

- Beachte
- Ggf. aggressiver oder inadäquater Patient

Symptomatik?
Bewusstseinstörung aller Grade
Neurologische Symptomatik

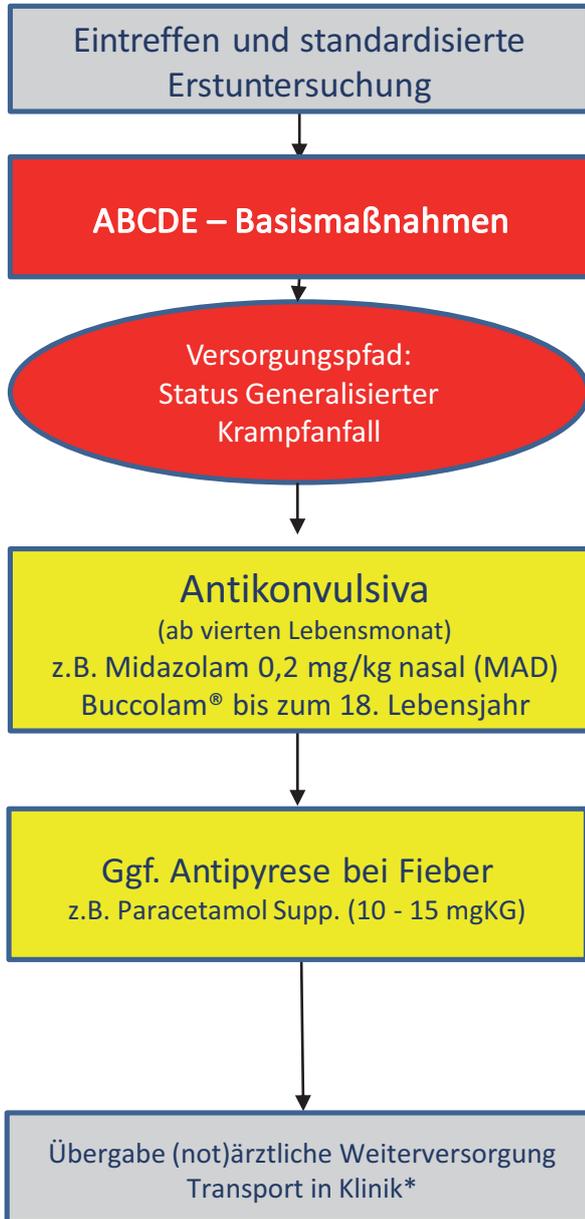
- Bei Bedarf:
- Beachte regionale Protokolle
 - Repetitionsdosis gemäß regionaler Protokolle

40% Glucose aufgrund Konzentration für periphere systemische Applikation Verdünnung erforderlich. Beachte regionales Protokoll.

- Ggf. weitere Ursachenfindung
- NA-Ruf bei unklarer oder anhaltender Bewusstseinsstörung oder Therapieresistenz (regionale Vorgaben)
- Transportverweigerung nach RD-Behandlung: Beachte Regionales Protokoll:
- Patienten nach erfolgreicher Therapie vor Ort belassen: Regionales Protokoll
- Ggf. Übergabe in ärztliche Weiterversorgung

Beachte regionale Medikationsprotokolle

Versorgungspfad: Status generalisierter tonisch- klonischer Anfall (SGTKA)*



- Arbeitshypothese eingrenzen (Thesenfilter):
- ZNS-Schäden, Intoxikation
- Hypoxischer Krampfanfall
- Hypoglykämischer Krampfanfall
- Psychogener Anfall

Beachte

- Anamnese, Vormedikation

Beachte Warnsignale

- Obere Atemwegsverlegung
- Ggf. „oberes Atemwegsproblem“ in der Nachschlafphase
- Ggf. fokale oder generalisierte Krämpfe
- NA-Ruf (ggf. regionale Vorgaben)

Beachte:

- Bei Bewusstseinsstörung Ausschluss einer zugrundeliegenden Hypoglykämie

Alternativ, beachte regionale Protokolle:

- Lorazepam 0,05 mg kgKG
- oder
- Midazolam-Gabe titriert 0,1 mg kgKG i.v.
- oder
- Lorazepam 2,5 mg buccal (off label)
- oder
- Midazolam buccal (Buccolam®)
- oder
- Diazepam Rectiole 0,3 – 0,5 mg/kg KG.
- 5 mg, < 15 kg (4 Monate – etwa 3 Jahre)
- 10 mg, > 15 kg (ca. 3 Jahre – ca. 6 Jahre)

Falls Venenzugang vorhanden:

- Lorazepam 0,05 mg kgKG max. 0,1 mg kgKG
- Midazolam-Gabe titriert 0,1 mg kgKG i.v.

Wiederholung Benzodiazepin: Beachte regionale Protokolle

Beachte regionale Protokolle

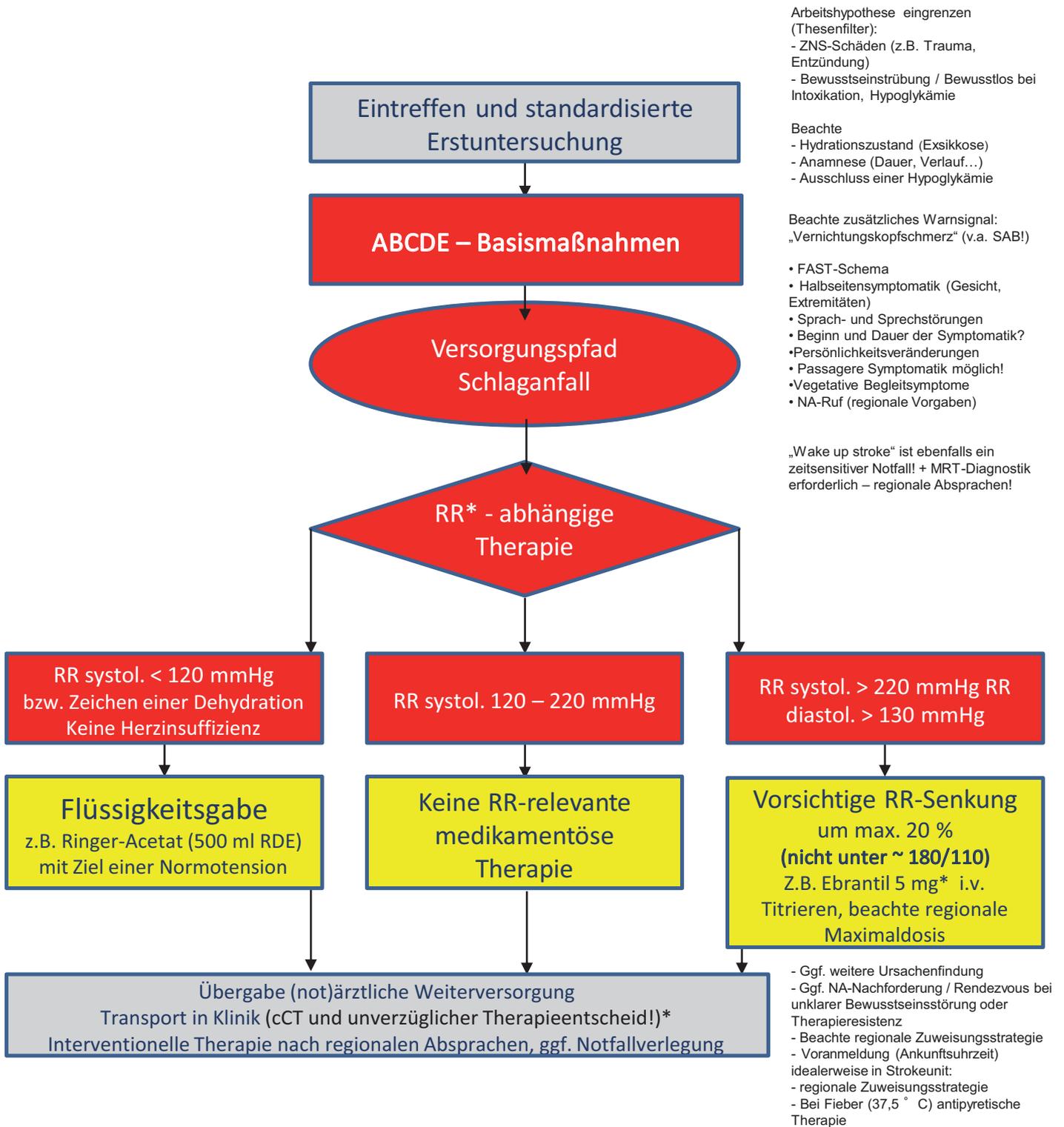
Physikalische Maßnahmen: Z.B. Wadenwickel

- Ggf. weitere Ursachenfindung
- Ggf. NA-Rendezvous bei unklarer Bewusstseinsstörung oder persistierendem Krampfanfall
- Regionale Zuweisungsstrategie
- Voranmeldung (Ankunftszeit)
- ggf. Übergabe in ärztliche Weiterversorgung

* > 5 Minuten, bzw. Anfallsreihe ohne vollständiges Erwachen

Beachte regionale Medikationsprotokolle

Versorgungspfad: Schlaganfall

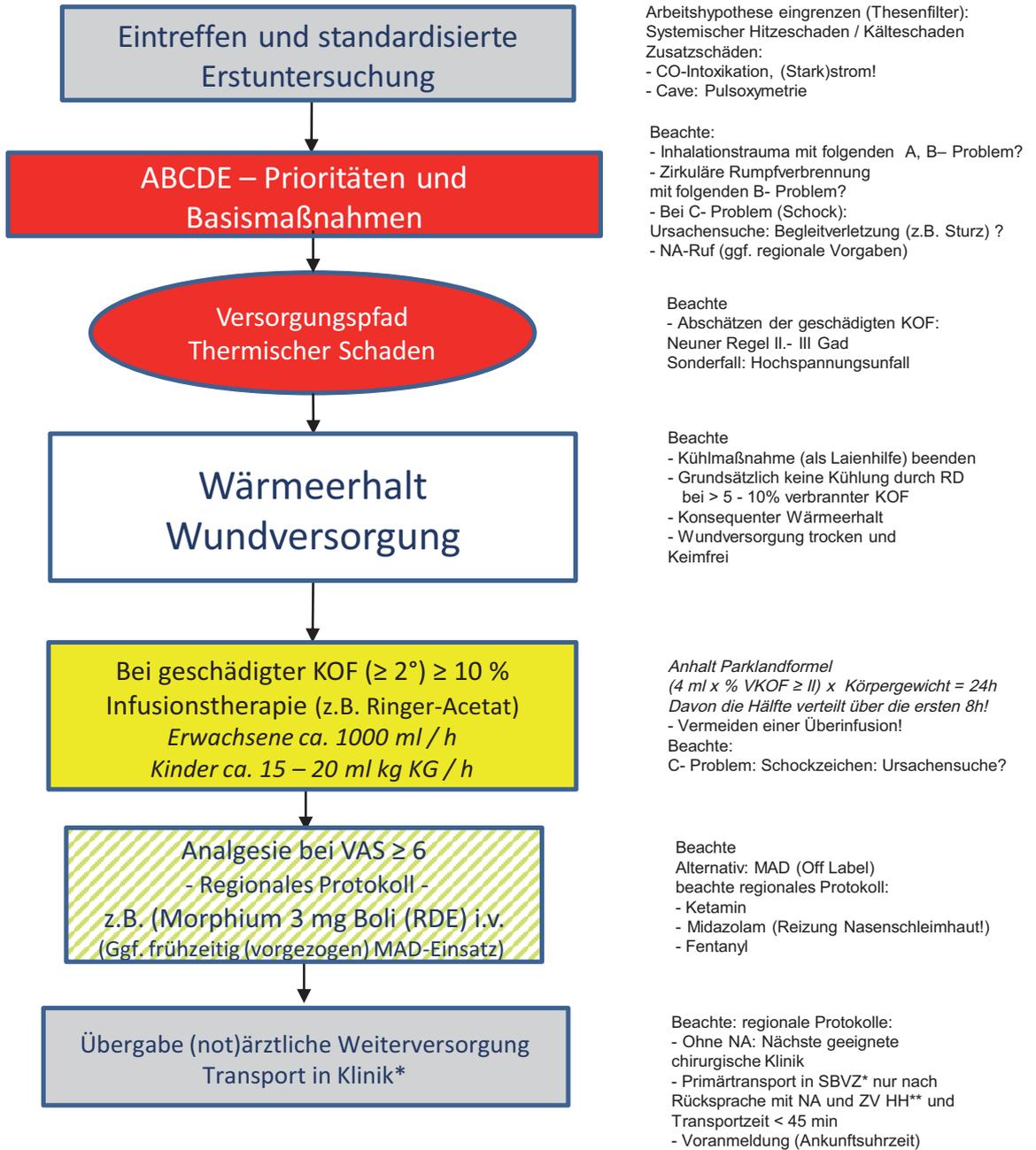


* beidseitige RR-Messung und regelmäßige Kontrollen empfohlen

Beachte regionale Medikationsprotokolle

(c) AG NUN-Algorithmen
NotSan Jahrgang 2020 LV ÄLRD
Niedersachsen / Bremen

Versorgungspfad: Thermischer Schaden



Beachte regionale Medikationsprotokolle

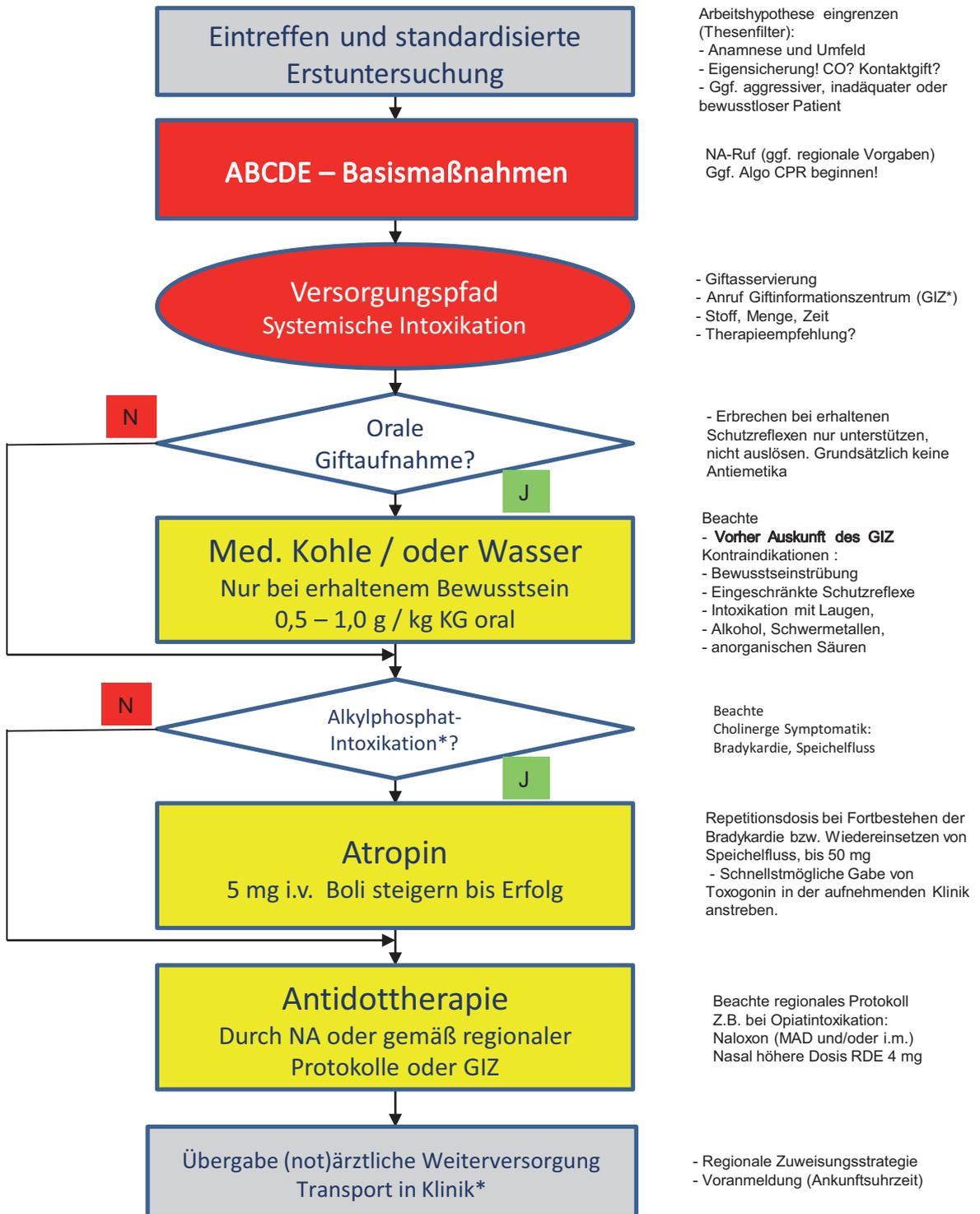
Beachte regionale Medikationsprotokolle

*SBVZ Schwerbrandverletzentrum

** ZV HH Zentrale Bettenvergabe Schwerbrandverletzte Hamburg

RDE= Richtdosis Erwachsene

Versorgungspfad: Intoxikation

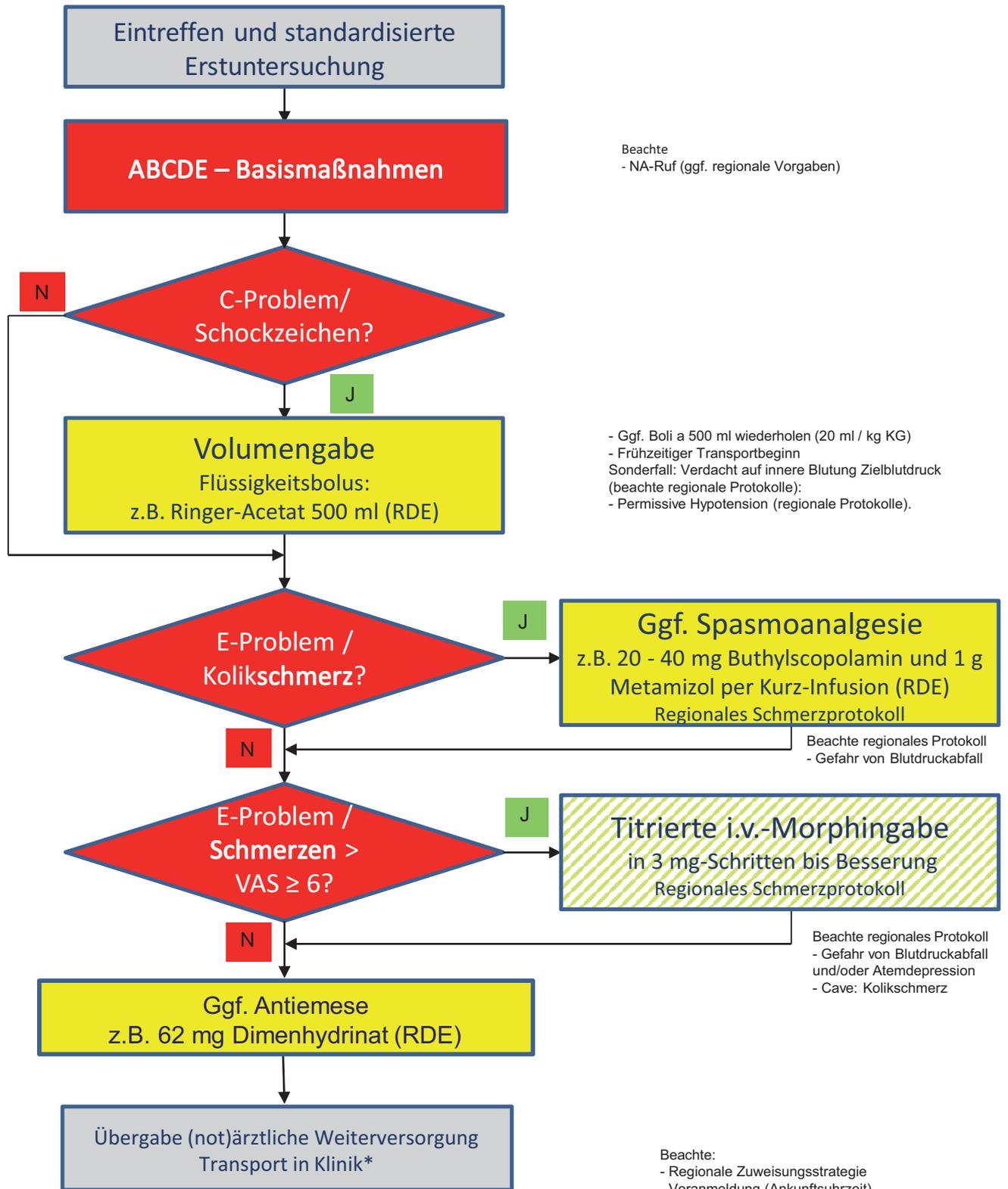


Beachte regionale Medikationsprotokolle

* GIZ Giftinformationszentrum NotSan Jahrgang 2020 LV ÄLRD Niedersachsen / Bremen

(c) AG NUN-Algorithmen

Versorgungspfad: Abdominelle Schmerzen



Beachte
- NA-Ruf (ggf. regionale Vorgaben)

- Ggf. Boli a 500 ml wiederholen (20 ml / kg KG)
- Frühzeitiger Transportbeginn
Sonderfall: Verdacht auf innere Blutung Zielblutdruck
(beachte regionale Protokolle):
- Permissive Hypotension (regionale Protokolle).

Beachte regionales Protokoll
- Gefahr von Blutdruckabfall

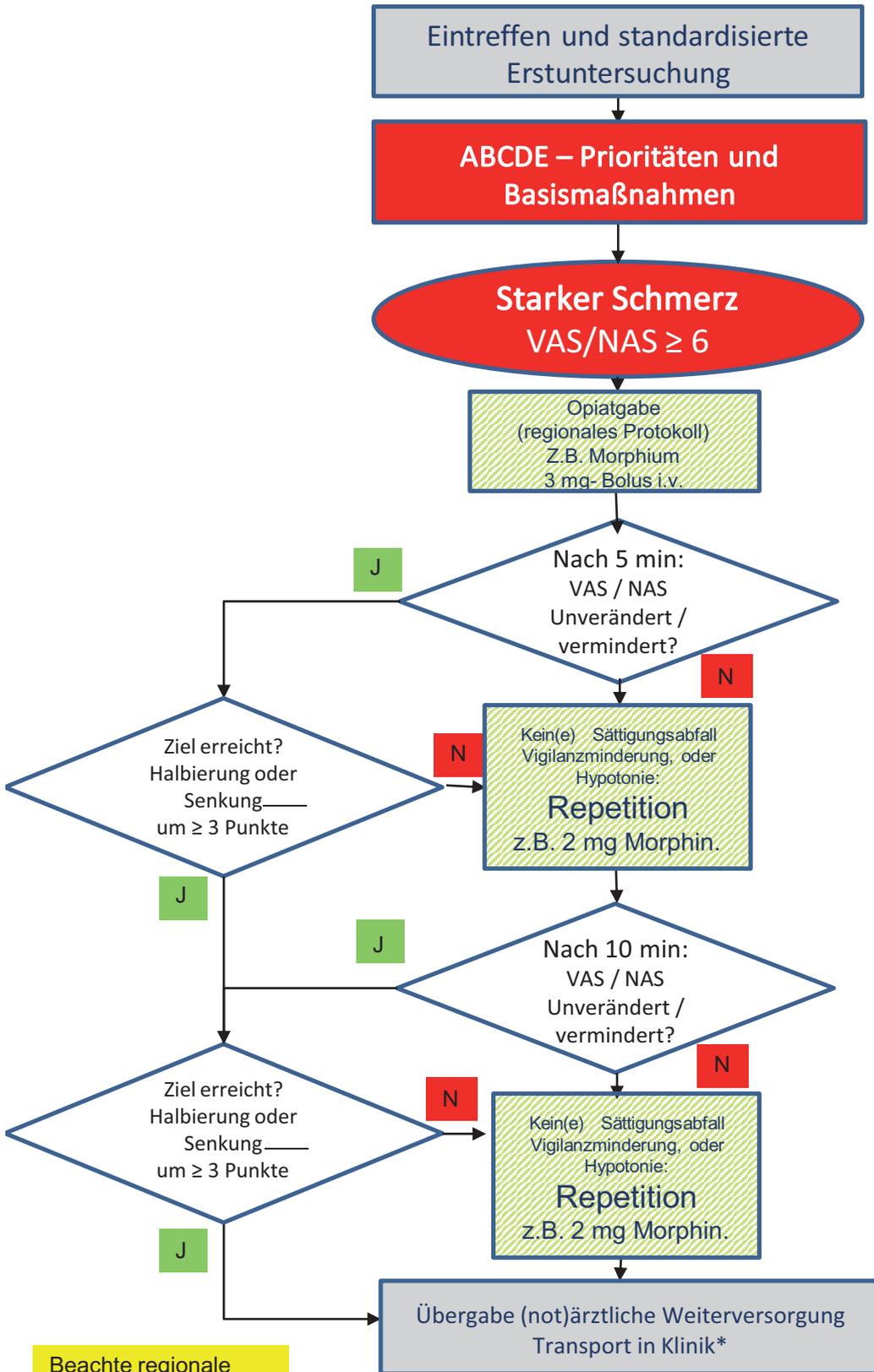
Beachte regionales Protokoll
- Gefahr von Blutdruckabfall
und/oder Atemdepression
- Cave: Kolikschmerz

Beachte:
- Regionale Zuweisungsstrategie
- Voranmeldung (Ankunftszeit)
- ggf. Übergabe in ärztliche Weiterversorgung

Beachte regionale
Medikationsprotokolle

Versorgungspfad Analgesie – Stärkste Schmerzen

Beispiel Medikamentöse Analgesie (BTM) - Beachte regionale Regelung!



Grundvoraussetzungen für die Anwendung von BTM müssen mittels regionaler Protokolle geregelt sein.

- Basismaßnahmen der Schmerzbehandlung durchführen:
- Ruhigstellung
 - Lagerung
 - Zuwendung
 - Notarztalarmierung beachte regionale Vorgabe
 - Monitoring Pulsoxymetrie, AF und Vigilanz
 - Grundsätzlich Sauerstoffinhalation

Beachte: Einstufung Schmerzintensität durch den Patienten über ein zusätzlich Skalierungssystem: (z.B. VAS, NAS)
Dokumentation z.B. VAS: 0-10
Begleitsymptome (Symptikusaktivität, Haltung und Mobilität) bewerten
Beachte
- Ohne Selbsteinstufung oder Bewusstseinstörung: keine medikamentöse Analgesie!

Beispiel Morphin z.B.:

- 10mg / 10ml NaCl 0,9% (1mg/ml)
- < 30 kgKG: 0,1mg /kgKG

- Bei Übelkeit: Antiemese
 - Regionales Protokoll
- Beachte:
- Schmerzintensität?
 - Schmerzlinderung beginnt?
 - ABC weiterhin stabil?
 - Sonst ABC- Maßnahmen durchführen
 - Keine weitere Morphingabe, NA-Ruf
 - Transportvorbereitung und Lagerung möglich?
 - Transportbeginn?

Bei ABCD – Problemen (Verlaufskontrolle)
ABC-Maßnahmen einleiten und Analgesie stoppen

- Beachte:
- Schmerzintensität?
 - Schmerzlinderung beginnt?
 - ABC weiterhin stabil?
 - Sonst ABC- Maßnahmen durchführen
 - Keine weitere Morphingabe, NA-Ruf
 - Transportvorbereitung und Lagerung möglich?
 - Transportbeginn?

Bei ABCD – Problemen (Verlaufskontrolle)
ABC-Maßnahmen einleiten und Analgesie stoppen

- Beachte:
- Notarznachforderung regionale Vorgaben

- Beachte:
- Regionale Zuweisungsstrategie
 - Voranmeldung (Ankunftszeit)
 - BTM Dokumentation, QM ÄLRD
 - ggf. Übergabe in ärztliche Weiterversorgung

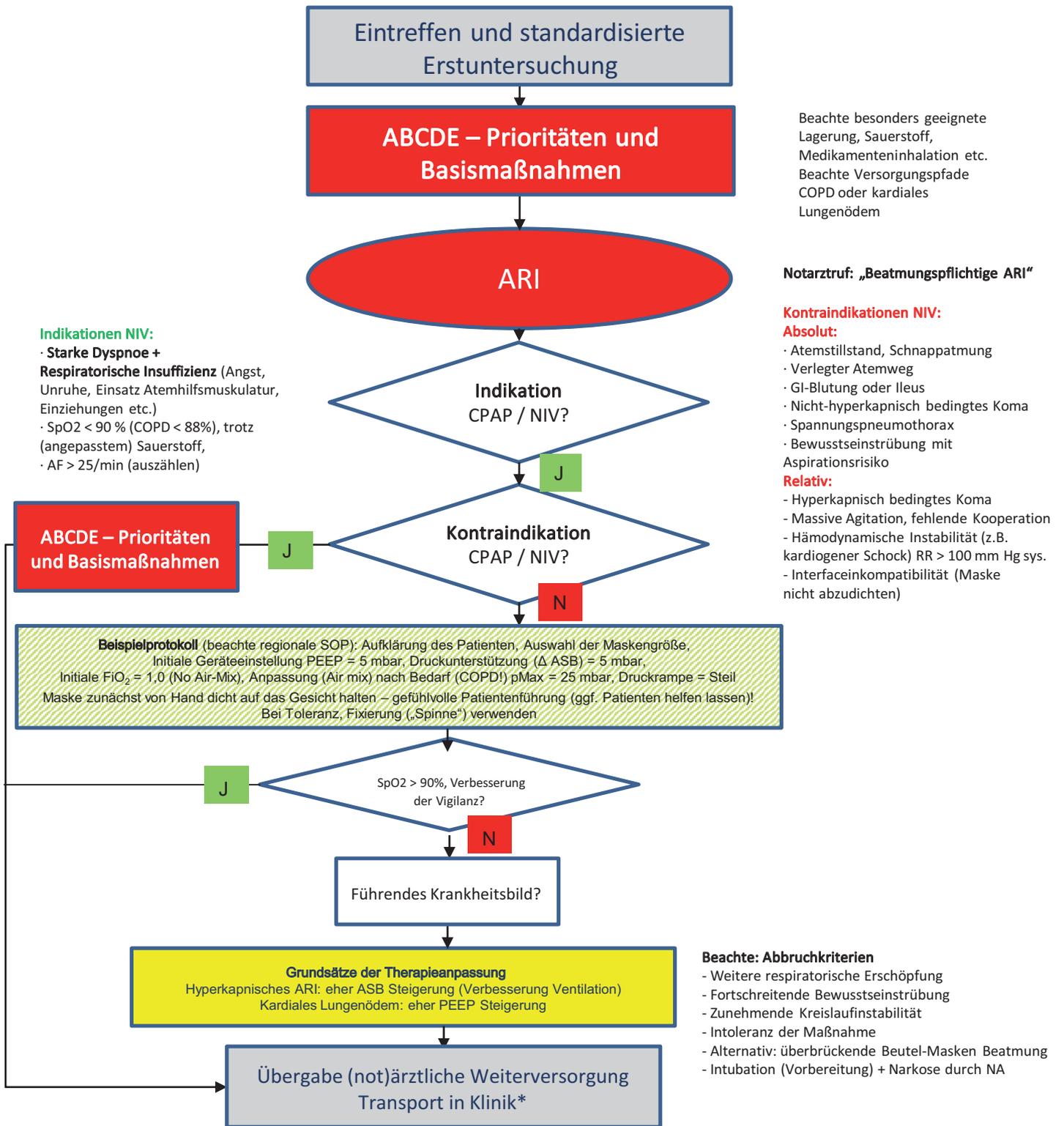
RDE= Richtdosis Erwachsene

Beachte regionale Medikationsprotokolle

(c) AG NUN-Algorithmen
NotSan Jahrgang 2020 LV ÄLRD
Niedersachsen / Bremen

Versorgungspfad – Akute respiratorische Insuffizienz (ARI)

Beispielanwendung CPAP / ASB Therapie - Beachte regionale Ausstattung und SOP



Anhang NUN-Algorithmen Version 2020

Empfehlung zur strukturierten Übergabe von Notfallpatienten in den Notaufnahmeeinrichtungen der Kliniken

Vorwort:

Die Übergabe eines Notfallpatienten vom Rettungsdienst in die Verantwortung der Klinik stellt in der Versorgungskette einen wichtigen, oft kritischen Prozess dar, da Teams aufeinandertreffen, die sich ggf. persönlich nicht kennen, häufig unter Zeitdruck stehen, aber einen lückenlosen Informationsfluss sicherstellen müssen. Durch einen unstrukturierten Ablauf, mangelnde Aufmerksamkeit der Beteiligten oder unklare Zuständigkeiten und Hierarchien können wichtige Informationen, die in der Präklinik standardisiert nach vorgegebenen Algorithmen erhoben worden sind, mit negativen Auswirkungen auf den weiteren Behandlungsverlauf des Patienten verloren gehen.

In Abstimmung zwischen dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst und den Notaufnahmeeinrichtungen der Kliniken müssen durch gemeinsame Schulungskonzepte (Übergabetrainings) Professionalität und Qualität an dieser wichtigen Nahtstelle gesichert werden.

Der Landesverband Niedersachsen/Bremen der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst Deutschland e. V. empfiehlt aus Sicht des Rettungsdienstes folgendes Vorgehen für alle Einsätze in der Notfallrettung (mit und ohne Notarztbegleitung):

Anmeldung in der Klinik:

Die Anmeldung eines Notfallpatienten in der Klinik erfolgt über einen zwischen Leitstelle, Rettungsdienst und Kliniken des Rettungsdienstbereiches festgelegten, vordefinierten Kommunikationsweg (webbasierte Verfahren z.B. IVENA, z.B. Klinik-Display von Rescuetrack, Telefon, andere Systeme). Eine Abstimmung zwischen benachbarten Rettungsdienstbereichen ist wünschenswert.

Voraussetzungen (Eckpunkte) in der Klinik sind:

- Festlegung von Zuständigkeit/Entscheidungskompetenz zur Verfügung über vorhandene krankenhauserne Ressourcen
- Festlegung der Zuständigkeit/Entscheidungskompetenz, krankenhauserne Alarmketten (z.B. Schockraumalarm) auszulösen
- Nutzung eines mit dem Rettungsdienst abgestimmten Anmeldeschemas (z.B. MANDAT)

Diese Informationen sind auch den benachbarten Rettungsdiensten bekannt zu geben.

Ablauf der Übergabe in der Klinik:

Der Patient verbleibt bis zum Abschluss der Übergabe auf der Rettungsdienststrage (Ausnahme: instabiler Patient!).

Alle Anwesenden unterbrechen ihre Tätigkeiten und hören mit Blickkontakt dem Teamleiter des Rettungsdienstes zu.

Der Teamleiter des Rettungsdienstes stellt sich kurz mit Namen und Funktion vor.

Der Teamkoordinator/-leiter der Aufnahmeeinrichtung (bei Schockraumalarm durch eine farbige Weste/Röntgenschürze gekennzeichnet) stellt sich ebenfalls kurz mit Namen und Funktion vor.

Statement des Teamleiters Rettungsdienst zur Stabilität des Patienten

Der Teamkoordinator/-leiter der Aufnahmeeinrichtung überprüft vor der strukturierten Übergabe, ob eine unmittelbar lebensbedrohende Vitalfunktionsbeeinträchtigung vorliegt („**5-Sekunden-Visite**“ n. Algorithmus European Trauma Course^{1,2}):

- **A**temweg frei bzw. korrekt gesichert?
- **B**eatmung effektiv? (e.t.CO₂-Signal) bzw. Spontanatmung ausreichend?
- **C**irculation peripher ausreichend (palpabler Radialispuls, Recap.-Zeit < 3 sec)

Opening durch den Teamleiter Rettungsdienst

- Name, Alter, Geschlecht des Patienten
- Kurze Darstellung der Notfallsituation/Ereignis/Unfallmechanismus (Beginn der Symptomatik/neurologisches Defizit/Polytraumakriterien)
- Verletzungsmuster, Symptomatik

Übergabe nach dem **ABCDE**-Schema:

- **A**temwege, ggfs. Bericht eingeleiteter Maßnahmen
- **B**elüftung/Atmung ggfs. Bericht eingeleiteter Maßnahmen
- **C**irculation/Kreislauf, ggfs. Bericht eingeleiteter Maßnahmen
- **D**efizite/Differentialdiagnosen, ggfs. Bericht eingeleiteter Maßnahmen
- **E**valuation/Exploration ggfs. zusätzliche Informationen von der Einsatzstelle, Umgebungsfaktoren, Befunde der Ganzkörperuntersuchung, ggfs. Erregerstatus

Weitere Informationen nach dem **SAMPLER**-Schema

Ggfs. Übergabe von Unfallbildern

Der Teamkoordinator/-leiter der Aufnahmeeinrichtung (des Schockraumes) fasst die Übergabe zusammen, jetzt werden Rückfragen der Teammitglieder gestellt.

Der Teamkoordinator/-leiter (Schockraum) gibt die Umlagerung frei, nachdem alle Fragen beantwortet wurden.

Anschließend Übergaben von Blutproben, Chipkarten etc. und Protokollen

Dieses Vorgehen sollte als Standard bei allen Übergaben nicht nur von kritischen Patienten genutzt werden.

¹ European Trauma Course - The Team Approach, Course Manual Ed. 3.1

² Roessler M, Spering C, Schmid O, Bauer M, Ross D; Anästh Intensivmed 2017; 58:414-428

Änderungskommentar zu den NUN – Algorithmen 2020

Dieser Kommentar soll es den Lesern und Anwendern erleichtern die Änderungen zur Vorversion nachzuvollziehen.

Eintreffen und standardisierte Erstuntersuchung

Die Begriffe werden in den gesamten NUN-Empfehlungen einheitlich angewendet. Dies soll die wichtige Kopplung zum cABCDE und den symptomatischen Sofortmaßnahmen betonen.

Ein zusätzlicher Versorgungspfad für ARI und die Anwendung von CPAP / NIV wurde eingefügt. Grundlage für die Anwendung ist die regionale Ausstattung und regionale SOP.

Eine Wiederholung der i.m. Adrenalininjektion gem. regionalen SOP wurde eingefügt.

Es wird auf die ggf. erhöhte Dosis Naloxon über MAD bei Intoxikation hingewiesen.

Förderung der Rückkehr und Weiterwanderung von ausländischen Flüchtlingen

RdErl. d. MI v. 28. 11. 2019 — 13-12235-4.3.1/4.3.4.1.1 —

— **VORIS 27100** —

Bezug: a) RdErl. v. 21. 6. 2016 (Nds. MBl. S. 699), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1. 8. 2018 (Nds. MBl. S. 779)
— **VORIS 27100** —
b) RdErl. v. 13. 8. 2019 (Nds. MBl. S. 1207)
— **VORIS 20100** —

1. Allgemeines

Die freiwillige und nicht nur vorübergehende Rückkehr von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen in das Herkunftsland oder deren Weiterwanderung in ein aufnahmeberechtigtes Drittland wird von der Internationalen Organisation für Migration (International Organisation for Migration — IOM —) im Auftrag des Bundes und der Länder organisiert und in Zusammenarbeit mit den beteiligten Behörden, Wohlfahrtsverbänden/Fachberatungsstellen, zentralen Rückkehrberatungsstellen, Ausländerbeauftragten und dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) durchgeführt. Grundlage ist das REAG/GARP-Programm. Es ist ein humanitäres Hilfsprogramm. REAG (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany) steht für die Finanzierung von Reisekosten und Reisebeihilfen, GARP (Government Assisted Repatriation Programme) für die Gewährung von Starthilfen.

Das Programm hat ab 1. 1. 2019 folgende Ausgestaltung:

2. REAG-Rückkehrhilfen

2.1 Reise-/Transportkosten

2.1.1 Übernahme der notwendigen Beförderungskosten vor der Ausreise vom Wohnort bis zum Verkehrsflughafen, Bahnhof oder Busbahnhof mit dem wirtschaftlichsten Transportmittel.

2.1.2 Übernahme der notwendigen Beförderungskosten bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Bus oder Flugzeug) ab Bahnhof oder Flugplatz auf dem grundsätzlich kürzesten Weg zum Bestimmungsort.

2.1.3 Bei Ausreisen mit privaten Kraftfahrzeugen Gewährung einer Benzinkostenpauschale von 250 EUR pro Fahrzeug, unabhängig von der Zahl der Mitreisenden.

2.1.4 Gewährung einer Ankunftsunterstützung („arrival assistance“) durch das örtliche IOM-Büro für Personen mit tatsächlichem Hilfebedarf (z. B. Unterstützung bei den Einreiseformalitäten, und/oder die Organisation der Weiterreise an den Zielort).

2.1.5 Übernahme der Kosten für alle notwendigen Anschlussflüge im Zielland. Sofern keine Flugbuchung aus Deutschland bis zum endgültigen Wohnort im Zielland möglich ist, kann diese durch das örtliche IOM-Büro — sofern vorhanden — gebucht werden.

2.1.6 Übernahme der notwendigen Kosten für eine temporäre Unterkunft am (Ankunfts-)flughafen, sofern der Zielort nicht mehr am selben Tag erreicht werden kann.

2.2 Reisebeihilfen

2.2.1 Personen ab 18 Jahren erhalten 200 EUR, Personen unter 18 Jahren 100 EUR.

Die Reisebeihilfe dient in der Überbrückungszeit zur Deckung notwendiger Ausgaben wie

- persönlicher Bedarf (z. B. Verpflegung, Sonderbedarf) während der Rückkehr,
- ggf. zusätzlich anfallende Kosten/Gebühren bis zum Zielort.

2.2.2 Staatsangehörige aus europäischen Drittstaaten, die visumfrei nach Deutschland einreisen, erhalten eine verminderte Reisebeihilfe.

Aktuell sind das: Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, Republik Nordmazedonien, Montenegro, Republik Moldau, Republik Serbien sowie Georgien bei Einreise nach dem 27. 3. 2017 und Ukraine bei Einreise nach dem 10. 6. 2017.

Die verminderten Reisebeihilfen betragen für Personen ab 18 Jahren 50 EUR und für Personen unter 18 Jahren 25 EUR.

Bei der Rückkehr in den Kosovo (Resolution 1244/99 des UN-Sicherheitsrates) gilt ebenfalls eine verminderte Reisebeihilfe (Beitrittskandidat für anstehende Visaliberalisierung).

Bei der Rückkehr nach Georgien und in die Ukraine gilt eine Übergangsregelung: Personen, die noch vor dem jeweiligen Stichtag für die Visaliberalisierung eingereist sind, erhalten die vor dem jeweiligen Stichtag gültigen Reisebeihilfen.

2.3 Medizinisch bedingte Zusatzkosten der Reise

2.3.1 Übernahme von medizinisch bedingten Zusatzkosten für die Rück- oder Ausreise bei einem ärztlich festgestellten Unterstützungsbedarf für (nicht-)medizinisches Begleitpersonal und mitreisende Familienangehörige, für den Transport und für medizinisch notwendiges Zusatzgerät.

2.3.2 Gewährung der medikamentösen Versorgung als Sachleistung, sofern diese für die unmittelbare Lebenserhaltung oder zur Vermeidung einer schwerwiegenden Erkrankung oder Verschlechterung des Allgemeinzustandes notwendig ist.

Diese Überbrückungsmaßnahme soll für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten nach erfolgter Rückkehr die gesundheitliche Anschlussversorgung oder den Zugang zum örtlichen Gesundheitssystem im Zielland sicherstellen.

2.3.3 Bei Personen mit schwerem/lebensbedrohlichem Krankheitsbild und/oder hohem Pflegebedarf können Kosten einer medizinisch notwendigen Nachbehandlung gewährt werden. Die Nachbetreuungskosten sind für eine Person auf bis zu höchstens 2 000 EUR und für eine Dauer von bis zu drei Monaten nach der Ankunft im Zielland begrenzt.

3. GARP-Starthilfen

3.1 Länderliste

Staatsangehörige der nachstehenden Länder erhalten Starthilfen, die den Neuanfang im Rückkehrland erleichtern sollen:

Afghanistan, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Ägypten, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Eritrea, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Indien, Irak, Iran, Kamerun, Kenia, Libanon, Libyen, Mali, Marokko, Mongolei, Niger, Nigeria, Pakistan, Palästinensische Autonomiegebiete, Russische Föderation, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Syrien, Tadschikistan, Togo, Tunesien, Türkei, Ukraine (bei Einreise nach Deutschland vor dem 11. 6. 2017), Vietnam.

Anerkannte Flüchtlinge/Schutzberechtigte erhalten bei freiwilliger Rückkehr eine Starthilfe, unabhängig von der Staatsangehörigkeit.

3.2 Höhe der Starthilfen

Die Starthilfen betragen bei Personen ab 18 Jahren oder unbegleiteten Minderjährigen 1 000 EUR und bei Personen unter 18 Jahren 500 EUR.

Für eine Familie/einen Familienverband ist die Starthilfe auf maximal 3 500 EUR begrenzt.

3.3 Sonderbetrag bei frühzeitiger Ausreise

Bei frühzeitiger Ausreise wird zusätzlich ein einmaliger Sonderbetrag von 500 EUR gewährt. Dieser Betrag gilt bei Einzelausreise und bei Ausreise im Familienverband und erfolgt zusätzlich zum maximalen Förderbetrag von 3 500 EUR.

Als frühzeitige Ausreise gilt es, wenn ein Asylgesuch oder ein behördliches Asylverfahren durch Willenserklärung vorzeitig beendet und auf aufenthaltsrechtliche Schutzformen verzichtet wird oder die Beantragung der Ausreiseunterstützung spätestens zwei Monate nach dem Datum der Asylentscheidung (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge — BAMF —) erfolgt.

3.4 Landesstarthilfe

Das Land Niedersachsen gewährt ab dem 1. 1. 2019 (Datum der REAG/GARP-Antragstellung) bis zum 31. 12. 2019 Drittstaatsangehörigen, die eine verminderte Reisebeihilfe nach den in Nummer 2.2.2 genannten Voraussetzungen erhalten und vor dem 1. 7. 2018 eingereist sind, zusätzlich eine Starthilfe in

Höhe von 300 EUR pro Person ab 18 Jahren und 150 EUR pro Person unter 18 Jahren. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.

4. Förderfähiger Personenkreis

4.1 Über das REAG/GARP-Programm können gefördert werden:

- 4.1.1 Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG,
- 4.1.2 Personen, die ein Asylbegehren (Asylgesuch) geäußert, aber noch keinen rechtswirksamen Asylantrag gestellt haben (§ 55 AsylG),
- 4.1.3 Personen, die einen Aufenthaltstitel nach den §§ 22 bis 26 AufenthG besitzen (anerkannte Flüchtlinge),
- 4.1.4 sonstige Ausländerinnen und Ausländer, denen der Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen gewährt worden ist und die sich im Bundesgebiet aufhalten,
- 4.1.5 Opfer von Menschenhandel oder Zwangsprostitution,
- 4.1.6 ausreisepflichtige Personen, die in einen anderen Mitgliedstaat überstellt werden sollen — sog. „Dublin“-Fälle —, wenn diese noch vor dem Überstellungszeitpunkt freiwillig in das Herkunftsland zurückkehren oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat weiterwandern.

4.2 Das REAG/GARP-Programm gilt nicht für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU. Hiervon ausgenommen ist der Personenkreis in Nummer 4.1.5.

5. Bewilligungsvoraussetzungen

5.1 Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung der Hilfen besteht nicht.

5.2 Hilfen werden nur einmalig für die dauerhafte Ausreise gewährt. Ausgenommen hiervon sind Personen, die als minderjährige Personen im Familienverband gefördert ausgereist sind.

5.3 Die Gewährung einer GARP-Starthilfe ist für Personen grundsätzlich ausgeschlossen, die nach den §§ 53, 54 AufenthG ausgewiesen worden sind. Eine REAG-Rückkehrhilfe kann gewährt werden, wenn sich die Ausreise sonst verzögern würde.

5.4 Personen, bei denen nach den Umständen erkennbar ist, dass sie in das Bundesgebiet eingereist sind, ohne die Absicht einer dauerhaften Aufenthaltnahme sondern mit der Absicht einer geplanten Rückreise unter Inanspruchnahme einer Rückkehrunterstützung (offensichtlicher Missbrauch), erhalten keine GARP-Starthilfe. Eine REAG-Rückkehrhilfe kann gewährt werden.

5.5 Im Übrigen können die REAG-Rückkehrhilfen und die GARP-Starthilfen auf Antrag gewährt werden, wenn die Antragstellerinnen und Antragsteller

- 5.5.1 mittellos sind, und damit nicht über ausreichende Mittel verfügen, um die Kosten für die Rückkehr oder Weiterwanderung zu übernehmen; davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn diese Leistungen nach dem AsylbLG oder dem SGB II, dem SGB XII und dem SGB VIII beziehen oder nach deren Bestimmungen anspruchsberechtigt sind (dies gilt als Mittellosigkeit);
- 5.5.2 für sich und ihre minderjährigen Familienangehörigen erklären, innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel drei Monaten freiwillig auf Dauer aus der Bundesrepublik Deutschland auszureisen und nicht nur vorübergehend in ihr Herkunftsland zurückzukehren oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat weiterwandern zu wollen;
- 5.5.3 noch keine Hilfen nach den Rückkehrförderprogrammen REAG/GARP erhalten haben;
- 5.5.4 sich verpflichten, die erhaltenen REAG- und GARP-Hilfen zu erstatten, wenn sie nachweislich nicht ausgereist oder nicht nur vorübergehend wieder in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.

Personen, die nach ihrer Wiedereinreise als Flüchtlinge anerkannt werden (Nummer 4.1.3) oder deren erneuter Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder

politischen Gründen gewährt wird und ihre minderjährigen, ledigen Kinder sowie ihre Ehegattinnen und Ehegatten, soweit die Ehe zum Zeitpunkt der Anerkennung oder Aufenthaltsgewährung schon bestanden hat, sind nicht zur Rückerstattung verpflichtet.

Angefallene Stornokosten bis zu einem Betrag von 300 EUR sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu erstatten, es sei denn, diese Person hat die Umstände, die zum Nichtantritt der geplanten Ausreise führen, nicht zu vertreten;

- 5.5.5 erklären, bereits bei Behörden und Verwaltungsgerichten eingelegte Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, die auf eine Sicherung des Verbleibs in der Bundesrepublik Deutschland oder einer Einreise hierher gerichtet sind, zurückzunehmen und ggf. auf ihre Rechte aus bestehenden Aufenthaltstiteln zu verzichten;
- 5.5.6 ihr Einverständnis zur Übermittlung, Bearbeitung und Speicherung persönlicher Daten erklären (Antrag), dass die zuständigen Behörden und programm durchführenden Stellen den Informationsaustausch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durchführen dürfen.

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 4. 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Abl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72; 2018 Nr. L 127 S. 2) einschließlich nationaler Umsetzungsbestimmungen.

6. Verfahren

Die Anträge können grundsätzlich nur über die zuständigen deutschen Behörden (Ausländer- und Leistungsbehörden) oder Wohlfahrtsverbände/Fachberatungsstellen gestellt werden. Einzelheiten zum Verfahren, zur Antragstellung und Bewilligung sind den Leitlinien zum REAG/GARP-Programm oder dem entsprechenden Informationsblatt der IOM zu entnehmen. Dieses Informationsmaterial und das zu verwendende Antragsformular können unter www.germany.iom.int oder unter www.returningfromgermany.de aufgerufen werden. Das MI, Tel. 0511 120-6423, übersendet diese Unterlagen auf Anfrage auch per E-Mail.

Zur Realisierung eventueller Rückforderungsansprüche ist es erforderlich, dass die Ausländer- und Leistungsbehörden die IOM umgehend nach Kenntnisnahme über die Wiedereinreise von Personen unterrichten, denen Rückkehrhilfen gewährt wurden.

7. Abweichendes Verfahren für die freiwillige Rückkehr nach Syrien, Libyen, Eritrea und Jemen

Die IOM hat ihre Mitwirkung an der programmgemäßen Rückkehrförderung nach Syrien, Eritrea, in den Jemen und Libyen ausgesetzt.

Der Bund und das Land Niedersachsen unterstützen die selbstbestimmte freiwillige Rückkehr in diese Herkunftsländer in entsprechender Anwendung des REAG/GARP-Programms. Zuständig für die Durchführung sind die Beratungszentren der LAB NI in Osnabrück (Tel.: 0541 66888161, E-Mail: rueckkehr-os@lab.niedersachsen.de) und Braunschweig (Tel.: 0531 3547306, E-Mail: rueckkehr-bs@lab.niedersachsen.de) (siehe auch Nummer 9.3)

8. Individualhilfen des Landes Niedersachsen

Da das REAG/GARP-Programm und andere Rückkehrprogramme jeweils in Art und Höhe begrenzt und zudem an bestimmte Voraussetzungen gebunden sind, gewährt das Land Niedersachsen darüber hinaus im Einzelfall individuelle Hilfen, um ausreisewilligen und ausreisepflichtigen Drittstaatsangehörigen eine Perspektive für eine soziale und wirtschaftliche Reintegration bei einer Rückkehr in ihr Heimatland oder ihrer Weiterwanderung bieten zu können (Individualhilfen). Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Individualhilfen besteht nicht.

Ansprechpartnerinnen und -partner sind die Beratungsstellen der LAB NI nach Nummer 7, das Raphaelswerk, Beratungsstelle Hannover (Tel.: 0511 7005206-0, E-Mail: hannover@raphaelswerk.net), und die Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Hildesheim-Alfeld (Leine) e. V. (Tel.: 05121 1790004 oder 05121 1790005, www.awo-newlife.de).

9. Aufgaben der LAB NI

9.1 Gemäß dem RdErl. des MI über die Organisation der Landesaufnahmebehörde (LAB NI) vom 13. 8. 2019 (Bezugserlass zu b) ist die LAB NI zum einen Aufnahmeeinrichtung nach § 44 AsylG für Asylsuchende sowie für eingereiste Personen i. S. der §§ 15 a und 24 AufenthG, zum anderen landesweites Kompetenzzentrum zur Förderung der freiwilligen Rückkehr.

Die Aufgaben eines landesweiten Kompetenzzentrums für die freiwillige Rückkehr werden – unter regionaler Aufteilung – gleichberechtigt in den Standorten Braunschweig und Osnabrück wahrgenommen.

Hierbei handelt es sich jeweils um eine eigenständige, vom Bereich „Ausländerrecht“ unabhängige Einrichtung, die zur Verdeutlichung und besseren Akzeptanz räumlich vom Bereich „Ausländerrecht“ zu trennen ist.

Grundlage für die Ausgestaltung des Aufgabenbereichs „Freiwillige Rückkehr“ in der LAB NI ist das mit dem MI abgestimmte „Konzept der Freiwilligen Rückkehr im Rahmen eines Integrierten Rückkehr- und Rückführungsmanagements“ vom 19. 9. 2017, das bei Änderungen der Rahmenbedingungen entsprechend anzupassen ist.

9.2 Als landesweites Kompetenzzentrum zur Förderung der freiwilligen Rückkehr ist es zudem Aufgabe der LAB NI, Kommunen und die dort zur Aufnahme und Unterbringung zugewiesenen Personen entsprechend durch z. B. die Beschaffung von Reisedokumenten oder Passersatzpapieren, in Einzelfällen die Hilfestellung bei Förderanträgen, in Einzelfällen die Organisation der Ausreise einschließlich der Anreise zum Abreiseort von sowie in Einzelfällen die temporäre Unterbringung in der LAB NI (zur Vermeidung von Nachtfahrten oder Sammelanreise zum Abfahrtsort) zu unterstützen.

9.3 Besondere Maßnahmen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr werden der LAB NI durch Erlass zugewiesen (siehe Nummern 7 und 8).

9.4 Die LAB NI hat für eine ausreichende Personalausstattung zu sorgen. Der Mindeststandard beträgt je Standort fünf Vollzeitstellen, damit unter Berücksichtigung von Urlaubs- und Krankheitszeiten die Funktionalität des Zentrums aufrechterhalten werden kann (Personalbedarfskonzept vom 20. 12. 2017). Darüber hinaus trägt die LAB NI Sorge dafür, dass dieses Personal für die qualifizierte Rückkehrberatung auch entsprechend ausgebildet ist und durch interne und externe Angebote entsprechend weitergebildet wird. Für eine erfolgreiche Tätigkeit im Bereich „Freiwillige Rückkehr/Ausreise“ sind gute Rechtskenntnisse, eine hohe Sozialkompetenz, Kenntnisse über die Situation in den Herkunftsländern und Kenntnisse über bestehende und zu nutzende Beratungsstrukturen sowie Rückkehrunterstützungsprogramme in Deutschland und in den Herkunftsländern erforderlich.

9.5 Die LAB NI unterrichtet die Öffentlichkeit über die von ihr vorgehaltenen Hilfsmaßnahmen zur Förderung von freiwilligen Ausreisen durch geeignete Instrumente (z. B. Internet, Informationsbroschüren, Flyer) und strebt eine Zusammenarbeit mit den verschiedenen Organisationen der Rückkehrberatung und -förderung (nichtstaatliche Beratungsstellen, Behörden, Wohlfahrtsverbände, internationale Organisationen) an. Dabei soll dem Gedanken einer integrierten Rückkehrberatung und Vernetzung unter Nutzung der Strukturen im Herkunftsland besonders Rechnung getragen werden.

10. Weitere Hinweise

Das Land Niedersachsen verfolgt den Grundsatz des Vorrangs der freiwilligen Ausreise vor einer zwangsweisen Aufenthaltbeendigung. Ein Baustein zur weiteren Optimierung der Landesrückkehrpolitik ist daher das Konzept des Landes Niedersachsen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr von ausländischen Flüchtlingen (Drittstaatsangehörigen).

Mit diesem Landeskonzept zur freiwilligen Rückkehr sollen die Zielsetzungen des Landes sowie die zur Erreichung der Ziele vorgesehenen Maßnahmen ausdrücklich dargestellt werden. Das Landeskonzept ist diesem RdErl. als **Anlage** beigefügt.

Weitere Informationen zum Thema Rückkehrförderung können z. B. abgerufen werden über www.mi.niedersachsen.de, www.bamf.de, www.returningfromgermany.de, www.germany.iom.int und www.startfinder.de.

11. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft. Der Bezugserlass zu a tritt mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An die
Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover, Stadt Göttingen, Landkreise, kreisfreien und großen selbstständigen Städte
Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

– Nds. MBl. Nr. 48/2019 S. 1751

Anlage

Konzept des Landes Niedersachsen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr von ausländischen Flüchtlingen (Drittstaatsangehörigen) Stand: 28. 11. 2019

I. Ausgangslage und Zielsetzung

Die Menschheitsgeschichte ist ohne Migration nicht denkbar. Von jeher haben Menschen vereinzelt, in Gruppen oder als ganze Völker ihr gewohntes Umfeld freiwillig oder unfreiwillig verlassen und sich auf den Weg in eine zumeist ungewisse Zukunft gemacht. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Rückblickend auf die letzten Jahrzehnte sind weltweit Kriege, Unterdrückung und Verfolgung, Armut sowie die Folgen des Klimawandels als Hauptursachen zu nennen. Dabei ist festzustellen, dass Migrationsbewegungen in der Regel nur bedingt vorhersehbar und kaum zu steuern sind.

So ist auch das gesellschaftliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland seit Anbeginn von Migration geprägt. Deutschland war und ist Zielland von verschiedenen Migrationsgruppen, wobei seit 1989 – u. a. bedingt durch den Zerfall der Sowjetunion und des Vielvölkerstaates Jugoslawien – die Anzahl der Asylsuchenden und Bürgerkriegsflüchtlinge zunehmend die dominante Gruppe bilden. Seither stehen die Bereiche Aufnahme, Integration und Rückkehr von Flüchtlingen mit unterschiedlichen, sich verändernden Schwerpunkten im politischen und öffentlichen Fokus.

Eine wesentliche Rolle spielen dabei die Anzahl und die Herkunft der Schutzsuchenden. Während im Jahr 2001 noch 118 336 Asylanträge gestellt wurden, waren in den Folgejahren bis 2012 nur noch Antragszahlen zwischen 91 471 (2001) und 28 018 (2008) zu verzeichnen. Seit 2013 sind sie wieder gestiegen und haben in den Jahren 2015 mit 476 649 und 2016 mit 745 545 Asylanträgen einen Höhepunkt erreicht. Mit 222 683 Anträgen liegt der Jahreswert für 2017 zwar wieder erheblich unter den Werten der Jahre 2015 und 2016, aber im Vergleich mit den sonstigen Vorjahren noch über dem durchschnittlichen Niveau.

Die hohen Zuzugszahlen von Schutzsuchenden in den Jahren 2015 und 2016 haben dazu geführt, dass auch die Zahl der abgelehnten Asylanträge gestiegen ist. Dadurch ist in der Folge die Rückkehr von Personen ohne Aufenthaltsrecht zur politischen Priorität geworden. Sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene werden verstärkt Maßnahmen zur Beschränkung des Zuzugs und zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht gefordert und ergriffen.

Dazu gehört, dass die Europäische Kommission im März 2017 eine Empfehlung zur Anwendung der Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG) erlassen hat, wonach die Spielräume der Richtlinie in wesentlichen Punkten so genutzt werden sollten, dass nur noch die Mindeststandards garantiert werden, z. B. bei der Länge der Frist zur freiwilligen Ausreise. Im September 2018 hat die Kommission weitere, strengere Vorschriften für die Rückführung irregulärer Migrantinnen und Migranten angekündigt und u. a. eine Neufassung der Rückführungsrichtlinie vorgeschlagen (COM [2018] 634 final). In diesem Zusammenhang sind die Mitgliedstaaten wiederholt aufgefordert worden, Maßnahmen zu ergreifen sowie spezielle und gezielte Programme zur finanziellen und praktischen Unterstützung zur

Rückkehr dieser Personen einzurichten. In Deutschland wurden u. a. das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisefrist vom 29. 7. 2017 verabschiedet und mit dem Gemeinsamen Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) eine Einrichtung zur Verbesserung der operativen Abläufe geschaffen. Zudem wurden Programme zur Förderung der freiwilligen Rückkehr ausgebaut oder neu implementiert (StarthilfePlus, Perspektive Heimat).

Dabei besteht Einigkeit darüber, dass es zur Gewährleistung der Integrität der Einwanderungs- und Asylpolitik notwendig ist, dass Personen ohne Bleiberecht ihrer damit einhergehenden Ausreisepflicht nachkommen. Geschieht das nicht freiwillig innerhalb einer bestimmten Frist, hat die erzwungene Rückkehr (Abschiebung) zu folgen. Die Möglichkeit abzuschieben, ist grundlegende Bedingung dafür, dass der Rechtsstaatlichkeit Geltung verschafft und eine humane Flüchtlingspolitik gesellschaftlich akzeptiert wird.

Es besteht ebenso Konsens, der freiwilligen Rückkehr weiterhin grundsätzlich Vorrang vor einer zwangsweisen Rückführung einzuräumen (vgl. Erwägungsgrund [10] der Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG, ebenso Erwägungsgrund [13] der vorgeschlagenen Neufassung). Sie wird allgemein nicht nur als humanere und in der Regel auch als kostengünstigere Variante der Rückkehr angesehen, sondern ist auch häufig die einzige Möglichkeit der Aufenthaltsbeendigung (z. B. bei ungeklärter Identität, fehlender Heimreisedokumenten, mangelnde Mitwirkungsbereitschaft der Herkunftsländer bei der Rückübernahme ihrer Staatsangehörigen, insbesondere im Bereich der Passersatzbeschaffung oder bei Flugabschiebungen).

Die Zahl der in der EU ankommenden Schutzsuchenden und irregulären Migrantinnen und Migranten ist seit dem Höhepunkt der sog. Flüchtlingskrise wieder deutlich gesunken. Das gilt auch für Deutschland, das aber weiterhin bevorzugtes Zielland ist. Laut Jahresbericht 2017 des UNHCR ist Deutschland das sechstgrößte Aufnahmeland für Flüchtlinge weltweit. Realistisch betrachtet wird sich hieran in absehbarer Zeit nichts grundlegend ändern. Fluchtursachen können – wenn überhaupt – nicht kurzfristig beseitigt werden. Nach den Analyseberichten der EU-Kommission (ISAA Situation Reports) haben sich aktuell nur die Fluchttrouten verlagert. Unabhängig davon sind sinkende Zugangszahlen nicht gleichbedeutend mit weniger Hindernissen bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht.

Unter Berücksichtigung der Erkenntnis, dass sich Migrationsströme oft unerwartet ergeben und angesichts der Tatsache, dass es trotz wichtiger Gesetz- und Verfahrensänderungen nach wie vor vielfältige Probleme beim Vollzug von Aufenthaltsbeendigungen gibt, ist es notwendig, im Rahmen des vom Land Niedersachsen verfolgten Ansatzes eines integrierten Rückkehrmanagements die Ausgestaltung des Aufgabenbereichs „Freiwillige Rückkehr“ verlässlich festzulegen. Im Gegensatz zur zwangsweisen Rückkehr ist die freiwillige Rückkehr bzw. Ausreise in Deutschland gesetzlich nicht explizit geregelt. Bezüge finden sich lediglich punktuell im Aufenthaltsgesetz (§ 61 Abs. 2 Satz 2 Beratung in Ausreisereinrichtungen, § 75 Nr. 7 Koordinierung und Mitwirkung des BAMF an Maßnahmen zur Rückkehrförderung einschließlich Mittelauszahlung) und im Asylbewerberleistungsgesetz (§ 11 Abs. 1 Verpflichtung der Behörden, Leistungsberechtigte auf Förderprogramme hinzuweisen).

Im Einzelnen:

II. Förderung der freiwilligen Rückkehr

Das Land Niedersachsen setzt sich für eine verantwortliche und humane Migrationspolitik ein. Daraus folgt, dass die freiwillige Rückkehr der Rückführung stets vorzuziehen ist, soweit keine Veranlassung zu der Annahme besteht, das Rückkehrverfahren könne dadurch gefährdet werden. Hierzu ist grundsätzlich eine Frist für die freiwillige Ausreise zu setzen, die verlängert werden kann, wenn dies aufgrund der besonderen Umstände eines Einzelfalles als erforderlich erachtet wird.

Um dem Grundsatz des Vorrangs der freiwilligen Rückkehr Geltung zu verschaffen, hält das Land entsprechende Strukturen der Rückkehrberatung vor und beteiligt sich an Maßnahmen zur Rückkehrförderung bzw. liegt diese selbst auf. Es gilt, sowohl ausreisepflichtigen unter Berücksichtigung der Umstände ihres Einzelfalles bezogen auf ihre aufenthaltsrechtlichen Situation im Bundesgebiet – als auch aus eigenem Entschluss ausreisewilligen Drittstaatsangehörigen Wege für eine selbstbestimmte Ausreise sowie mögliche Unterstützungen aufzuzeigen, damit sie für die Zukunft eigenverantwortlich Perspektiven entwickeln können.

Eine besondere Bedeutung kommt hierbei einer frühzeitigen neutralen und ergebnisoffenen Rückkehrberatung zu. Diese basiert auf den von der AG „Freiwillige Rückkehr“ der Bundesländer-Koordinierungsstelle „Integriertes Rückkehrmanagement (BLK IRM)“ erarbeiteten „Leitlinien für eine bundesweite Rückkehrberatung“ (Fassung 2015). Sie gelten für die Landesaufnahmehbehörde Niedersachsen (LAB NI) als landesweites Kompetenzzentrum zur Förderung der freiwilligen Rückkehr und für die vom Land im Rahmen der Zuwendungsrichtlinie Rückkehrberatung vom 8. 5. 2018 (Nds. MBl. S. 380) geförderten Projektträger unmittelbar, sofern nicht etwas anderes bestimmt wird.

III. Zielgruppe

Zielgruppe der Rückkehrberatung – und ggf. der Förderung – sind folgende in Niedersachsen aufhältige Drittstaatsangehörige, die zur Rückkehr in ihr Heimatland aus eigenem Entschluss bereit oder rechtlich verpflichtet sind:

- Vollziehbar ausreisepflichtige Personen (einschließlich Personen, die nach § 60 a AufenthG geduldet sind).
- Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, unabhängig von den Erfolgsaussichten des Asylantrags.
- Personen, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen sind und laufende öffentliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen.
- Unerlaubt eingereiste Ausländerinnen und Ausländer, die nach Maßgabe des § 15 a AufenthG verteilt worden sind (sog. ViLA-Fälle)

Nicht zu Zielgruppe gehören insbesondere Personen, die zum Zweck der Arbeitsaufnahme, des Studiums, einer Tätigkeit als Au Pair, der Eheschließung mit einer oder einem deutschen Staatsangehörigen oder als Touristin oder Tourist in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.

IV. Rückkehrberatungsstellen

Rückkehrberatungsstellen müssen in der Lage sein, individuell, umfassend und qualifiziert zu allen Fragen zu beraten, die im Zusammenhang mit der Rückkehr und Reintegration in das Heimatland oder der Weiterwanderung in ein aufnahmeberechtigtes Drittland bestehen. Diese kann durch staatliche oder nichtstaatliche Stellen erfolgen.

In Niedersachsen hat sich ein Verbund aus staatlicher und nichtstaatlicher Rückkehrberatung bewährt. Dieser Ansatz wird weiter verfolgt, um möglichst ein breitflächiges und -geächertes Beratungsangebot vorhalten zu können.

Mit der LAB NI verfügt das Land einerseits über eine staatliche qualifizierte Rückkehrberatungsstelle, die – unabhängig von den Zugangszahlen – verlässlich einen vorzuhaltenden Grundbedarf abdeckt, während andererseits mit nichtstaatlichen Stellen auf den Bedarf in der Fläche flexibel reagiert werden kann. Mit diesen z. T. unterschiedlichen, sich ergänzenden Kompetenzen und Verbindungen können unterschiedliche Personengruppen erreicht und ggf. komplexe Fälle gemeinsam gelöst werden.

IV.1 Landesaufnahmehbehörde Niedersachsen (LAB NI)

Gemäß Organisationserlass des MI vom 13. 8. 2019 (Nds. MBl. S. 1207) ist die LAB NI zum einen Aufnahmehbehörde nach § 44 Asylgesetz (AsylG) für Asylsuchende sowie für eingereiste Personen i. S. der §§ 15 a und 24 AufenthG, zum anderen landesweites Kompetenzzentrum zur Förderung der freiwilligen Rückkehr.

Daraus ergeben sich Unterschiede bei der Beratung und Unterstützung zwischen den in der Erstaufnahmehbehörde untergebrachten und den auf die Kommunen verteilten Personen.

– Beratung in der Aufnahmehbehörde

Als Ausländer- und Leistungsbehörde obliegt es der LAB NI, die dort untergebrachten Personen auf bestehende Rückkehrprogramme hinzuweisen und in geeigneten Fällen auf eine Inanspruchnahme hinzuwirken. Bereits beim Erstgespräch mit dem sozialen Dienst in Einrichtungen der Erstaufnahme erfolgt eine Erstinformation über die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr an alle aufgenommenen Personen. Sie sind darin zu unterstützen, dass sie das Verfahren und die eventuell zu erwartenden oder getroffenen Entscheidungen einschätzen können. Bei Interesse soll die Vermittlung an eine qualifizierte Beratungsstelle erfolgen. Dies ist in der Regel das Kompetenzzentrum der LAB NI, kann aber auch auf Wunsch eine nichtstaatliche Beratungsstelle sein.

Personen, die keine oder nur eine geringe Aussicht auf einen positiven Asylbescheid haben und die zumindest bis zum Abschluss des Asylverfahrens in der Erstaufnahmeeinrichtung verbleiben müssen, müssen aktiv und wiederholt auf das Beratungsangebot angesprochen werden.

Die geführten Beratungsgespräche sind zu dokumentieren (Datum, Beratungsinhalt).

- Beratung und Unterstützung von Kommunen und dort untergebrachten Personen

Grundsätzlich ist es Aufgabe der Kommunen als Ausländer- und Leistungsbehörden, über Angebote der Rückkehrberatung zu informieren und bei einfach gelagerten Sachverhalten organisatorische Hilfen anzubieten (z. B. REAG/GARP-Antrag).

Häufig handelt es sich jedoch um komplexe Sachverhalte, die entsprechend geschultes Personal und individuelle Unterstützungsmöglichkeiten voraussetzen. Als landesweites Kompetenzzentrum zur Förderung der freiwilligen Rückkehr ist es Aufgabe der LAB NI, Kommunen und die dort zur Aufnahme und Unterbringung zugewiesenen Personen entsprechend zu unterstützen. Dies geschieht entweder in der LAB NI, telefonisch oder direkt vor Ort in der Kommune durch mobile Beratungsteams der LAB NI.

Damit die Ausländer- und Leistungsbehörden auf die Möglichkeit und die Vermittlung zur qualifizierten Beratung hinwirken können, können die Kommunen die Unterstützung und Beratung der LAB NI jederzeit in Anspruch nehmen.

Als Unterstützungsleistungen kommen z. B. in Betracht:

- die Beschaffung von Reisedokumenten oder Passersatzpapieren,
- in Einzelfällen die Hilfestellung bei Förderanträgen,
- in Einzelfällen die Organisation der Ausreise einschließlich der Anreise zum Abreiseort und
- in Einzelfällen die temporäre Unterbringung in der LAB NI (zur Vermeidung von Nachtfahrten oder Sammelanreise zum Abfahrtsort).

- Struktur der qualifizierten Rückkehrberatung in der LAB NI
Die Aufgaben eines landesweiten Kompetenzzentrums für die freiwillige Rückkehr werden – unter regionaler Aufteilung – gleichberechtigt in den Standorten Braunschweig und Osnabrück wahrgenommen.

Hierbei handelt es sich jeweils um eine eigenständige, vom Bereich „Ausländerrecht“ unabhängige Einrichtung, die zur Verdeutlichung und besseren Akzeptanz räumlich vom Bereich „Ausländerrecht“ zu trennen ist.

Grundlage für die Ausgestaltung des Aufgabenbereichs „Freiwillige Rückkehr“ in der LAB NI ist das mit dem MI abgestimmte „Konzept der Freiwilligen Rückkehr im Rahmen eines Integrierten Rückkehr- und Rückführungsmanagements“ vom 19. 9. 2017, das bei Änderungen der Rahmenbedingungen entsprechend anzupassen ist.

Für eine ausreichende Personalausstattung ist zu sorgen. Der Mindeststandard beträgt je Standort fünf Vollzeitstellen, damit unter Berücksichtigung von Urlaubs- und Krankheitszeiten die Funktionalität des Zentrums aufrechterhalten werden kann (Personalbedarfskonzept vom 20. 12. 2017).

IV.2 Nichtstaatliche Rückkehrberatungsstellen (NGOs)

Um möglichst eine flächendeckende Beratungsstruktur vorhalten zu können, ist es notwendig, die qualifizierte Beratung durch NGOs auszubauen. Hierzu ist die Zuwendungsrichtlinie Rückkehrberatung vom 8. 5. 2018 (Nds. MBl. S. 380) erlassen worden mit der Zielsetzung, die Anzahl von bisher zwei nichtstaatlichen Trägern einer qualifizierten Rückkehrberatungsstelle deutlich zu erhöhen. Für das Jahr 2019 konnten zehn Projektanträge positiv beschieden werden; davon sind neun tätig geworden. Inwieweit sich die Träger bewähren und weiter gefördert werden können, ist zu evaluieren.

Als Arbeitshilfe wird auf das Praxishandbuch Rückkehr- und Reintegrationsberatung von Coming Home ausdrücklich hingewiesen: http://www.muenchen.info/soz/pub/pdf/607_coming_home_praxishandbuch.pdf.

V. Qualifizierung der Beraterinnen und Berater

Eine qualitativ hochwertige Rückkehrberatung setzt entsprechend ausgebildetes Personal voraus. Für eine erfolgreiche Tätigkeit im Bereich „Freiwillige Rückkehr/Ausreise“ sind gute Rechtskenntnisse, eine hohe Sozialkompetenz, Kenntnis-

se über die Situation in den Herkunftsländern und Kenntnisse über bestehende und zu nutzende Beratungsstrukturen sowie Rückkehrunterstützungsprogramme in Deutschland und in den Herkunftsländern erforderlich.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LAB NI sind daher durch interne oder externe Angebote entsprechend fortzubilden. Ihnen wird die Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungen wie Seminaren und Workshops zum Thema Rückkehrberatung, aber auch zu damit verbundenen Themen wie Länderkunde, Asyl- und Ausländerrecht ermöglicht. Unterstützende Maßnahmen wie Supervision und Teamentwicklung können bei Bedarf in Anspruch genommen werden. Der fachliche Austausch und die Vernetzung durch die Teilnahme an Fachtagungen und kollegialen Austauschforen werden ebenfalls unterstützt.

Das gilt entsprechend für die vom Land geförderten nicht-staatlichen Beratungsstellen. Ihnen wird in den Zuwendungsbescheiden jeweils die Verpflichtung für eine bedarfsgerechte Weiterbildung auferlegt.

Der LAB NI kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Als Kompetenzzentrum gehört es zu ihrer Aufgabe, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Ausländer- und Leistungsbehörden, NGOs und ehrenamtlich im Flüchtlingsbereich tätigen Personen Informations- und Weiterbildungsveranstalten – je nach Thema mit externer und ohne externe Beteiligung – anzubieten.

VI. Maßnahmen zur Förderung der freiwilligen Ausreise

Damit Personen Perspektiven für eine Zukunft im Herkunftsland oder die Weiterwanderung in ein aufnahmeberechtigtes Drittland entwickeln können, beteiligt sich das Land an gemeinsamen Programmen/Projekten vom Bund und den Bundesländern bzw. führt eigene Maßnahmen durch. Dazu gehören:

- REAG/GARP

Das Rückkehrförder- und Starthilfe-Programm (Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany [REAG] und Government Assisted Repatriation Program [GARP]) ist ein humanitäres Hilfsprogramm. Es fördert die freiwillige Rückkehr und Weiterwanderung, bietet Starthilfen und dient der Steuerung von Migrationsbewegungen. Das Programm wird von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) im Auftrag des Bundes und der Länder durchgeführt. Die Modalitäten werden vom Bund und den Ländern jährlich festgelegt, von der IOM gegen Ende eines Jahres für das Folgejahr veröffentlicht und vom MI per Erlass jeweils umgesetzt.

- ZIRF-Counselling

Das Projekt „ZIRF-Counselling“ ist darauf ausgerichtet, die freiwillige Rückkehr von Migrantinnen und Migranten durch ein verbessertes, individuelles Beratungsangebot in der Bundesrepublik Deutschland zu fördern. Das vom Bund und den Ländern finanzierte Projekt stellt Rückkehrberatungsstellen und anderen anfrageberechtigten Stellen neben Country-fact-Sheets (Bund) mittels Individualanfragen fallspezifische, rückkehrrelevante Informationen zur Verfügung, die direkt im jeweiligen Herkunftsland von IOM-Missionen recherchiert werden.

- Kosovo-Rückkehrprojekt „URA – Die Brücke“

Das Projekt „URA“ wird seit Januar 2009 durchgeführt. Dazu haben sich der Bund und die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen mit dem Ziel zusammengeschlossen, zurückkehrenden Personen die Reintegration in der Republik Kosovo zu erleichtern und das Rückkehrmanagement insgesamt weiter zu verbessern. „URA“ bietet Fördermöglichkeiten sowohl für Personen, die freiwillig zurückgekehrt sind, als auch für Personen, die abgeschoben worden sind.

- Projekt „Integrierte Rückkehrberatung und Vernetzung (IntegPlan)“

Das von den Bundesländern initiierte Projekt hat eine Sonderstellung, da es sich in erster Linie mit der Aus- und Weiterbildung von Personen befasst, zu deren hauptberuflichen Aufgaben die Rückkehrberatung gehört. Sowohl die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LAB NI als auch die der vom Land geförderten nichtstaatlichen Rückkehrberatungsstellen sind gehalten, diese – nachfrageabhängigen – Angebote in Anspruch zu nehmen. Spezielle Weiterbildungen für Niedersachsen können über das MI mit dem Projektträger Micado Migration gemm. GmbH vereinbart werden.

– Individualhilfen des Landes

Da die allgemeinen Hilfsprogramme in Art und Höhe begrenzt und zudem in der Regel zeitlich befristet sowie an bestimmte Voraussetzungen gebunden sind, gewährt das Land darüber hinaus notwendige, auf den Einzelfall abgestellte Unterstützungen (Individualhilfen). Ausreisepflichtigen bzw. ausreisewilligen Drittstaatsangehörigen soll damit ermöglicht werden, eine Perspektive für eine soziale und wirtschaftliche Reintegration bei einer Rückkehr in ihr Heimatland oder ihrer Weiterwanderung entwickeln zu können. Individualhilfen des Landes können aber grundsätzlich nur nachrangig oder ergänzend zu den Angeboten der allgemeinen Förderprogramme in Anspruch genommen werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Individualhilfen besteht nicht.

Individualhilfen werden grundsätzlich nicht geleistet für Personen, die aus einem europäischen Drittstaat (Herkunftsland) visumfrei eingereist sind; entsprechendes gilt für kosovarische Staatsangehörige. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn mit der Individualhilfe kurzfristig eine freiwillige Ausreise ermöglicht werden kann. Barmittel sind dabei auf maximal 100 EUR pro Person zu beschränken.

Die Individualhilfen stellt das Land über die LAB NI oder den nichtstaatlichen, vom Land geförderten Beratungsstellen zur Verfügung.

Als Individualhilfen kommen insbesondere in Betracht:

- Übernahme von Reisekosten oder Starthilfen für Personen, die nicht unter das REAG/GARP-Programm fallen,
- Aufstockung oder Ergänzung von REAG/GARP-Hilfen, Gewährung sonstiger individueller Bar- oder Sachmittel wie z. B. Medikamente, Übernahme von Medikamentenkosten im Heimatland für einen begrenzten Zeitraum, Hilfsmittel im Krankheitsfall oder bei Behinderungen, Gepäckkostenzuschuss, Transportkosten für Hausrat, Übernahme von Herrichtungskosten für Wohnraum, Beschaffung von handwerklichen oder technischen Geräten und von Materialien zum Aufbau einer beruflichen Existenz,
- eine zielgerichtete (Berufs-)Qualifizierung durch Kurse oder Praktika vor der Ausreise oder im Herkunftsland, um mit dem erworbenen Wissen und neuen Fähigkeiten einen Neuanfang zu erleichtern; hierzu können auch Deutschkurse zählen.

Bei der Förderung der freiwilligen Ausreise mit Individualhilfen des Landes ist zu beachten:

- Barmittel und geldwerte Sachmittel sind im Einzelfall nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit festzulegen und sollen in der Regel 1 200 EUR/Person bzw. 6 000 EUR/Familie nicht überschreiten. Ausnahmen sind bei besonderen persönlichen oder humanitären Umständen möglich. Die Hilfen sind so zu gestalten, dass sie für sich gesehen keinen Anreiz für eine Wieder-/Einreise ins Bundesgebiet darstellen. Soweit wie möglich sollen die Hilfen erst nach Ausreise im Herkunftsland unter Einbeziehung einer dort tätigen Partnerschaftsorganisation bereitgestellt werden.
- Die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen der Maßnahmen sind jeweils vor Ort mit den zu beteiligenden Behörden oder Organisationen abzuklären.
- Für die freiwillige Ausreise ist ein Verfahren vorzusehen, anhand dessen die tatsächliche Ausreise nachgewiesen werden kann.
- Ist keine Bereitstellung der Hilfen vor Ort angezeigt, soll die Aushändigung von Barmitteln oder geldwerten Sachleistungen erst in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Ausreise erfolgen (z. B. am Flughafen).
- Die Bewilligung der Hilfen, Ausgaben und Auszahlung und die Bewirtschaftung entsprechender Haushaltsmittel ist zu dokumentieren.

Empfängerinnen und Empfänger von Individualleistungen (Geldleistungen) müssen sich verpflichten, die erhaltenen Hilfen zu erstatten, wenn sie ihren Aufenthalt nicht nur vorübergehend nach Deutschland zurückverlegen. Personen, die nach ihrer Wiedereinreise als Asylberechtigte an-

erkannt werden oder denen der Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen gewährt worden ist sowie deren minderjährige Kinder und Ehegattinnen und Ehegatten sind nicht zur Rückerstattung verpflichtet.

In besonderen Härtefällen (z. B. Krankheit) kann von einer Rückforderung abgesehen werden. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

– Landesprogramme

Wie die Vergangenheit gezeigt hat, kann es für bestimmte Personengruppen und Herkunftsstaaten Bedarfe geben, die nicht im Rahmen der allgemeinen Rückkehrprogramme und/oder durch Gewährung einer Individualhilfe abgedeckt werden können. Hier gilt es zu prüfen, inwieweit es im Interesse des Landes liegt, weitere Anreize für eine freiwillige Ausreise zu schaffen und ggf. ein eigenes, zeitlich befristetes Landesprogramm aufzulegen.

VII. Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Das MI unterrichtet die Ausländer- und Leistungsbehörden und weitere relevante Akteurinnen und Akteure über aktuelle Förderprogramme per Erlass, Veröffentlichung im Nds. MBl. sowie Einstellung auf der Homepage. Einseitige Landesmaßnahmen werden außerdem über das Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) – AG Freiwillige Rückkehr bundesweit bekannt gegeben bzw. auf der Internetseite <https://www.returningfromgermany.de> veröffentlicht.

Im Rahmen von Dienstbesprechungen mit der LAB NI, den Ausländer- und Leistungsbehörden wird die freiwillige Rückkehr regelmäßig thematisiert.

Das MI veranstaltet zweimal im Jahr ein Netzwerktreffen mit den Akteurinnen und Akteuren der Rückkehrberatung (LAB NI, vom Land geförderte nichtstaatliche Rückkehrberatungsstellen, anlassbezogen weitere Personen oder Einrichtungen).

Die LAB NI unterrichtet die Öffentlichkeit über die von ihr vorgehaltenen Hilfsmaßnahmen zur Förderung von freiwilligen Ausreisen durch geeignete Instrumente (z. B. Internet, Informationsbroschüren, Flyer) und strebt eine Zusammenarbeit mit den verschiedenen Organisationen der Rückkehrberatung und -förderung (nichtstaatliche Beratungsstellen, Behörden, Wohlfahrtsverbände, internationale Organisationen) an. Dabei soll dem Gedanken einer integrierten Rückkehrberatung und Vernetzung unter Nutzung der Strukturen im Herkunftsland besonders Rechnung getragen werden. Dieses geschieht beispielsweise auf der jährlichen „LAB-Rückkehr-Tagung in Niedersachsen“ oder im von der LAB NI initiierten „informellen Rückkehrnetzwerk Niedersachsen“ – das sich zweimal im Jahr trifft.

VIII. Integrierter Ansatz

Die Realisierung einer Aufenthaltsbeendigung unter dem Aspekt des Vorrangs der freiwilligen Ausreise setzt voraus, dass Ausländerbehörden und Rückkehrberatungsstellen diesem Ziel verpflichtet zusammen arbeiten. Dazu gehört insbesondere, dass Personen, die glaubhaft ihre Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise erklärt haben oder für die von der Beratungsstelle bereits entsprechende Schritte zur freiwilligen Ausreise eingeleitet wurden (z. B. REAG/GARP-Antrag) eine – im Rahmen der ausländerrechtlichen Vorgaben – angemessene Zeit (§ 59 Abs. 1 AufenthG) zur Durchführung eingeräumt wird.

IX. Berichtspflichten und Evaluation

Die LAB NI legt dem MI jeweils zum 1. März des Folgejahres (erstmalig im Jahr 2020 für 2019) einen Jahresbericht über die Maßnahmen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr einschließlich besonderer Vorkommnisse und Erkenntnisse sowie statistischer Auswertungen vor. Dabei ist zwischen den Maßnahmen für die in der LAB NI untergebrachten Personen und denen für die Kommunen und den dort zugewiesenen Personen zu differenzieren.

Von den vom Land geförderten nichtstaatlichen Rückkehrberatungsstellen wird ein ausführlicher Bericht im Rahmen des vorzulegenden Verwendungsnachweises gefordert.

Das Konzept des Landes wird entsprechend der daraus und anderweitig erworbenen Erkenntnisse überprüft und weiterentwickelt.

**Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes;
Bekanntgabe der zum 20. 12. 2019
zu verteilenden Gemeindeanteile
an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer**

**Bek. d. MI v. 2. 12. 2019
— 33.23-05601/4-3 —**

1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Für das vierte Kalendervierteljahr 2019 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 1 001 095 780,00 EUR.

2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das dritte Kalendervierteljahr 2019 beträgt der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 183 526 505,00 EUR.
Zum Zahlungstermin 1. 11. 2019 wurden für das dritte Kalendervierteljahr 2019 gezahlt, sodass sich eine Nachzahlung von 3 030 359,00 EUR ergibt.

Für das vierte Kalendervierteljahr 2019 beträgt die Abschlagszahlung für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer einschließlich einer Rundungsdifferenz in Höhe von 50,00 EUR aus der vorangegangenen Zahlung 184 691 925,00 EUR.

Mithin steht unter Berücksichtigung der Nachzahlung aus dem vorangegangenen Quartal für das vierte Kalendervierteljahr 2019 ein Betrag von 187 722 334,00 EUR zur Verfügung.

Der Berechnung ist ein Betrag von 187 722 284,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

3. Schlussbestimmung

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. 3. 2018 (Nds. GVBl. S. 27), und den hierzu ergangenen Runderlass vom 26. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 913) wird Bezug genommen.

— Nds. MBl. Nr. 48/2019 S. 1757

**Meldung wichtiger Ereignisse und Erstattung
von Verlaufsberichten**

RdErl. d. MI v. 11. 12. 2019 — 24.11-02041 —

— VORIS 21021 —

Bezug: a) Gem. RdErl. d. MI, d. MJ u. d. MS v. 4. 12. 2015 (Nds. MBl. 2016 S. 22) — VORIS 21021 —
b) Bek. v. 30. 11. 1982 (Nds. MBl. S. 2175), zuletzt geändert durch Beschl. d. LReg v. 17. 11. 1998 (Nds. MBl. 1999 S. 22) — VORIS 20480 00 00 03 004 —

Meldungen wichtiger Ereignisse (WE-Meldungen) und Verlaufsberichte sind Grundlagen für aktuelle polizeiliche Lagebilder und dienen der Unterrichtung politischer Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger, der Vorbereitung strategischer Entscheidungen sowie der Dienst- und Fachaufsicht. Ferner sollen sie dazu beitragen, unverzüglich auf Entwicklungen und Ereignisse im Bereich der Inneren Sicherheit reagieren zu können. Hierzu ergehen folgende Regelungen:

1. Wichtige Ereignisse

1.1 Wichtige Ereignisse i. S. dieses RdErl. sind Sachverhalte, die geeignet sind, auch bei nicht originärer Zuständigkeit der Polizei,

- die öffentliche Sicherheit erheblich zu gefährden oder zu stören,
- in der Öffentlichkeit Aufsehen oder Beunruhigung zu erregen,
- in den Medien zu besonderen Erörterungen zu führen,
- überregional Folgeaktionen auszulösen.

In Zweifelsfällen ist stets von einem wichtigen Ereignis auszugehen.

1.2 Wichtige Ereignisse sind insbesondere (beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung):

- 1.2.1 polizeiliche Maßnahmen, die eine besondere politische Bedeutung erlangen können;
 - 1.2.2 Staatsschutzereignisse, die eine besondere politische Bedeutung erlangen können, z. B. Straftaten gegen politische Amts- und Mandatsträgerinnen und Amts- und Mandatsträger;
 - 1.2.3 Verhaltensweisen von Polizeibeschäftigten, die geeignet sind, das Ansehen der Polizei in der Öffentlichkeit zu schädigen;
 - 1.2.4 Sachverhalte, bei denen Polizeibeschäftigte oder Einsatzkräfte der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr in Ausübung des Dienstes schwer verletzt oder getötet oder durch Verhalten Dritter an Leib und Leben gefährdet wurden;
 - 1.2.5 Todesfälle von Polizeibeschäftigten außerhalb des Dienstes, sofern es sich nicht um eine natürliche Todesursache handelt;
 - 1.2.6 polizeilicher Schusswaffengebrauch, mit Ausnahme des Schusswaffengebrauchs zum Töten kranker oder verletzter Tiere;
 - 1.2.7 Straftaten von Personen, die sich im Strafvollzug einer Justizvollzugseinrichtung und/oder im Maßregelvollzug eines Maßregelvollzugszentrums befinden;
 - 1.2.8 Todesfälle in behördlichem Gewahrsam sowie Entweichen aus behördlichem Gewahrsam;
 - 1.2.9 einschlägige Straftaten und besondere Vorkommnisse hinsichtlich Personen,
 - die sich im Programm „KURS Niedersachsen“ (Bezugserlass zu a) oder in vergleichbaren Programmen anderer Länder befinden oder
 - die mit einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung („elektronische Fußfessel“) ausgestattet sind;
 - 1.2.10 Sachverhalte, bei denen zur Beseitigung der Gefahr oder des eingetretenen Schadens für die Öffentliche Sicherheit über die nach dem NPOG durch die Polizei zu treffenden Sofortmaßnahmen hinaus ein Eingreifen der zuständigen allgemeinen Gefahrenabwehrbehörden oder einer Fachbehörde erforderlich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn
 - zum Schutz der Bevölkerung Warnungen ausgesprochen werden,
 - Verhaltenshinweise gegeben werden,
 - Maßnahmen angeordnet und sofort vollzogen werden müssen oder
 - zur Beseitigung einer Störung außer der örtlich zuständigen Feuerwehr und/oder dem Rettungsdienst auch für den überörtlichen Einsatz vorgesehene Einheiten eines Landes oder des Bundes koordiniert eingesetzt werden.
- Derartige Lagen sind z. B.
- a) Notfallereignisse mit einer größeren Anzahl von Verletzten oder Kranken (Großschadenereignis — Massenansturm Verletzter oder betroffener Personen — MANV);
 - b) Gefährdungen durch die Freisetzung von biologischen, chemischen, giftigen, ätzenden, nuklearen oder radiologischen Stoffen, bei denen besondere Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung getroffen werden oder spezialisierte Kräfte (z. B. CBRN-Einheiten) eingesetzt werden müssen;

- c) Gefährdung durch Epidemien und Seuchen bei Mensch oder Tier;
 - d) Schäden oder (Cyber-)Angriffe bei Unternehmen der Kritischen Infrastruktur (KRITIS);
 - e) Vegetationsbrände größer als 10 ha oder Brände auf (munitions-)belasteten Gebieten;
 - f) Unwetter wie
 - Überschwemmungen, Hochwasser oder Sturmfluten,
 - Erdbeben oder Bergschläge, Stürme und Orkane,
 - Schnee- oder Eisnotstände;
- 1.2.11 sonstige Zwischenfälle im Zusammenhang mit nuklearen und radiologischen Stoffen, einschließlich Verdachtslagen (die nicht der Nummer 1.2.10 unterliegen);
- 1.2.12 besondere Vorkommnisse im Luftverkehr, und zwar:
- Unfälle mit Luftfahrzeugen gemäß § 1 LuftVG, bei denen eine Person getötet oder schwer verletzt wurde oder ein schwerer Schaden entstanden ist,
 - alle ungenehmigten Außenlandungen von Flugzeugen, Drehflüglern und Luftschiffen (§§ 1 und 25 LuftVG i. V. m. § 18 LuftVO),
 - vermisste Luftfahrzeuge,
 - Sachverhalte, die für die Sicherheit des Luftverkehrs relevant sein können;
- 1.2.13 Sachverhalte, die für die Sicherheit der Schifffahrt relevant sein können;
- 1.2.14 Verkehrsunfälle mit tödlich verletzten Personen oder mit Personen, bei denen mit dem Ableben zu rechnen ist;
- 1.2.15 eine Störung oder ein Ausfall der Informations- und Kommunikationstechnik, durch den die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung erheblich beeinträchtigt ist und Kompensationsmaßnahmen nur mit erheblichem technischen und/oder organisatorischem Aufwand möglich sind oder die Informations- und Kommunikationssicherheit, insbesondere durch unbefugte Kenntnisnahme (Vertraulichkeit) oder durch unerkannte und/oder unbemerkte Veränderung dienstlich relevanter Daten (Integrität) in besonderem Maß gefährdet ist;
- 1.2.16 Sicherheitsbrüche in Hafenanlagen, die nach dem „International Ship and Port Facility Security Code“ (ISPS-Code) zertifiziert sind, bei Betreten von Hafenanlagen unter Umgehung der vorgesehenen Zugänge oder mittels Unterlassung der Anmeldung, sofern die Störung nicht ursächlich im Bereich der illegalen Ausreise oder bei jugendlicher Delinquenz liegt, und infolgedessen die planmäßige Hafensicherheit zeitnah wiederhergestellt werden kann.
- 1.3 WE-Meldungen dienen vor allem der schnellen Übermittlung von polizeilichen Erkenntnissen und können daher zunächst lückenhaft sein; erforderlichenfalls ist nachzumelden.

Sie sind mit dem Vordruck nach **Anlage 1** zu erstatten und auf das Wesentliche zu beschränken. Personenbezogene Daten sind nur aufzunehmen, soweit ihre Kenntnis für die gesetzliche Aufgabenerfüllung der Adressaten erforderlich ist (z. B. wenn die WE-Meldung gleichzeitig Fahndungszwecken dient). Ansonsten sind die Angaben so zu anonymisieren, dass aus ihnen die betroffene natürliche Person nicht erkennbar wird. Darüber hinaus ist die Übermittlung personenbezogener Daten von Personen des öffentlichen Lebens oder der Zeitgeschichte zulässig, wenn sie wichtiger Bestandteil der Information sind oder die WE-Meldepflicht erst begründen. Auf die Zugehörigkeit einer Person zu einer Minderheit darf nur in Ausnahmefällen hingewiesen werden, z. B. wenn es für das Verständnis des Sachverhalts oder die Herstellung eines sachlichen Bezuges unerlässlich und/oder für die Lagebeurteilung von Bedeutung ist.

1.4 Meldungen über Straftaten nach Nummer 1.2.7 sollen ggf. Angaben über eine gewährte Vollzugslockerung (Ausführung, Freigang, Ausgang, Urlaub) enthalten. Darüber hinaus ist die sachbearbeitende Dienststelle anzugeben.

1.5 In der WE-Meldung ist in der Kopfzeile anzugeben, ob der Inhalt pressefrei, pressefrei nach Rücksprache/über (z. B. zuständige Sachbearbeiterin, zuständigen Sachbearbeiter, Pressestelle, Staatsanwaltschaft) oder nicht pressefrei ist.

1.6 Die Möglichkeit der Einstufung i. S. der Verschluss-sachenanweisung (Bezug zu b) bleibt unberührt.

1.7 Das der EPOST beigefügte WE-Meldeformular ist mit einem Dateinamen zu versehen, der den Einsatzanlass nachvollziehen lässt.

2. Verlaufsberichte

Für die Lagebeurteilung von zukünftigen Einsatzlagen und im Bereich des polizeilichen Staatsschutzes sind Verlaufsberichte eine wichtige Informationsquelle für die Auswertung und Analyse.

Die am Einsatzort gewonnenen Erkenntnisse sind insbesondere Grundlage für

- die Aufstellung von Prognosen und das Abgeben von Einschätzungen im Hinblick auf den Verlauf zukünftiger Veranstaltungen,
- die Vorbereitung von Entscheidungen bei künftigen Verbotserfügungen,
- die Erstellung eines staatsschutzpolizeilichen Gesamtlagebildes,
- das Erkennen und Bewerten von Entwicklungen in den Phänomenbereichen Links-, Rechts- und Ausländerextremismus sowie Terrorismus.

Verlaufsberichte zielen auf eine umfassende Berichterstattung bei besonderen polizeilichen Lagen ab,

- die von der betroffenen Dienststelle in der Regel nicht mit eigenen Kräften sowie Führungs- und Einsatzmitteln bewältigt werden können,
- bei denen zur Lagebewältigung eine Besondere Aufbauorganisation (BAO) eingerichtet wird,
- bei denen Einsatzeinheiten eingesetzt sind oder
- bei denen der geschlossene Einsatz nachträglich angeordnet wird.

Die Verlaufsberichte sind mit dem Vordruck nach **Anlage 2** zu fertigen. Felder im Vordruck sind mit dem Eintrag „entfällt“ zu versehen, wenn hierzu keine Erkenntnisse vorliegen. Bei größeren Versammlungslagen, insbesondere bei Rechts-Links-Konflikten, sollen in den Feldern zusätzliche Differenzierungen vorgenommen werden.

Die Nummern 1.3, 1.5, 1.6 und 1.7 gelten analog.

3. Meldeverfahren

3.1 WE-Meldungen und Verlaufsberichte sind unverzüglich im Wege der formellen Nachricht (EPOST) zu erstatten. In der Betreffzeile ist eine den Sachverhalt prägende Überschrift mit Benennung des Ereignisortes aufzuführen. WE-Meldungen sind ggf. vorab auch fernmündlich, per E-Mail oder Fax zu erstatten.

3.2 Eine sofortige fernmündliche Meldung ist insbesondere zu erstatten

- bei Ereignissen mit politisch motiviertem Hintergrund, die unmittelbar überregional Folgeaktionen auslösen können,
- in den Fällen der Nummer 1.2.10, ggf. in Abstimmung mit der nichtpolizeilichen Einsatzleitung,
- bei Ereignissen mit extremistischem oder terroristischem Hintergrund einschließlich Verdachtslagen, dazu zählen z. B. Sachverhalte, die Relevanz für die Sicherheit des Luft- oder Seeverkehrs haben können (z. B. Diebstahl von Luftfahrzeugen oder Schiffen, vermisste Luftfahrzeuge oder Schiffe, Brandanschläge),
- wenn der Verdacht besteht, dass ein ziviles Luftfahrzeug aus terroristischen oder anderen Motiven als Waffe ver-

wendet und zum gezielten Absturz gebracht werden soll (die in den „Gemeinsamen Grundsätzen von Bund und Ländern über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei der Abwehr von Gefahren für die Sicherheit im Deutschen Luftraum durch RENEGADE-Luftfahrzeuge“ festgeschriebenen Kommunikationsabläufe bleiben hiervon unberührt).

3.3 WE-Meldungen sollen durch die erstbefasste Dienststelle, Nachtragsmeldungen durch die sachbearbeitende Dienststelle erstattet werden.

3.4 Bei längerfristigen Einsätzen sind Verlaufsberichte phasenweise zu übermitteln. Daneben ist nach Einsatzende ein zusammengefasster Verlaufsbericht zu erstatten. Die Meldung wichtiger Ereignisse während eines Einsatzes bleibt unberührt.

4. Adressaten

4.1 WE-Meldungen und Verlaufsberichte sind unmittelbar an das Lagezentrum des MI, an das Lage- und Informationszentrum des LKA, an die zuständigen und beteiligten niedersächsischen Polizeibehörden sowie an die Polizeiakademie Niedersachsen zu senden.

4.2 Bei der Erstattung von Verlaufsberichten ist die Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen immer zu beteiligen.

4.3 Die Verfassungsschutzbehörde ist unter den Voraussetzungen des NVerfSchG zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für Ereignisse im Zusammenhang mit den Beobachtungsobjekten des Verfassungsschutzes, die den Polizeibehörden benannt wurden.

4.4 Bei Vorkommnissen im Seeverkehr oder bei Sicherheitsbrüchen in Hafenanlagen ist zusätzlich die Gemeinsame Leitstelle der Wasserschutzpolizeien der Küstenländer in Cuxhaven zu beteiligen.

5. Sonstige Meldeverpflichtungen

5.1 Sonstige Meldeverpflichtungen bleiben unberührt.

5.2 Sofern Meldungen aus sonstigen Meldeverpflichtungen den Anforderungen von WE-Meldungen entsprechen und andere Gründe nicht entgegenstehen, können diese Meldungen auch gleichzeitig als WE-Meldung deklariert werden.

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An die
Polizeibehörden
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 48/2019 S. 1757

Anlage 1

**WE-Meldung
(Stand: 1. 1. 2020)**

nicht pressefrei pressefrei
 pressefrei nach Rücksprache/über ...
 (z. B. zuständige Sachbearbeiterin,
 zuständigen Sachbearbeiter, Pressestelle, StA)
 VS — Nur für den Dienstgebrauch

1. Lage, Anlass

(Ereignis-Kurzbeschreibung)

2. Zeit

(Ereignisdatum/-zeitraum, -uhrzeit)

3. Ort

(Ereignisort/-örtlichkeit, ggf. Nennung besonderer Örtlichkeiten)

4. Sachverhalt, Einsatzverlauf

5. Maßnahmen, bisherige Ermittlungsergebnisse

6. Polizeiführerin/Polizeiführer, Anzahl der eingesetzten Kräfte

7. Sachbearbeitende Dienststelle

(einschließlich Erreichbarkeiten und Vorgangsnummer)

8. Berichtersterterin/Berichterstatter

(Name, Amtsbezeichnung, Funktion, Erreichbarkeit)

Anlage 2

**Verlaufsbericht
(Stand: 1. 1. 2020)**

nicht pressefrei pressefrei
 pressefrei nach Rücksprache/über ...
 (z. B. zuständige Sachbearbeiterin,
 zuständigen Sachbearbeiter, Pressestelle, StA)
 VS — Nur für den Dienstgebrauch

1. Lage, Anlass

(Ereignis-Kurzbeschreibung)

2. Zeit

(Ereignisdatum/-zeitraum, -uhrzeit)

3. Ort

(Ereignisort/-örtlichkeit, ggf. Nennung besonderer Örtlichkeiten)

4. Polizeiführerin/Polizeiführer

einschließlich Erreichbarkeit

4.1 Kräfte und Einsatzstunden

Gesamt: (PVB mit Führungsfunktion, PVB sowie Beschäftigte)		geleistete Personal- stunden:
	— davon	— davon
Eigene (Behörde):		

Andere (Niedersachsen):		
Andere Länder:		
Bundespolizei:		

Benachbarte Kräfte:		
----------------------------	--	--

5. Einsatzverlauf

(Darstellung des wesentlichen Einsatzverlaufs)

Bei Relevanz ist auf die folgenden Fragestellungen einzugehen:

- Anzahl und Verhalten von Teilnehmerinnen/Teilnehmern, Störerinnen/Störern und Unbeteiligten während der Veranstaltung, Störertaktiken
- Worauf ist ggf. ein gewalttätiger Verlauf zurückzuführen? (Ging die Initiative von einzelnen Störerinnen/Störern oder Gruppen aus?)
- Welcher Altersschicht gehörten die Teilnehmerinnen/Teilnehmer bzw. Störerinnen/Störer an?
- Auftreten von Medienvertreterinnen/Medienvertretern

Zusätzliche Angaben im Zusammenhang mit Versammlungen

- Einteilung in Protestkategorien (gemäß Anlage 9 der LEO „Leine“-Konzeption)

6. Eingriffsmaßnahmen nach Art und Umfang

Art der Maßnahme	Gesetzliche Grundlage	Anzahl

7. Anwendung von Zwangsmitteln aller Art

Art des Zwangsmittels	Anlass

8. Eingeleitete Ermittlungsverfahren

Deliktsbezeichnung	Anzahl

9. Verletzte

(bei stationären Behandlungen sind diese besonders zu vermerken)

9.1 Beamtinnen und Beamte/Beschäftigte

9.2 Andere

10. Sachschäden

10.1 an polizeilichen Führungs- und Einsatzmitteln

10.2 von Bedeutung an sonstigen Objekten

11. Berichterstatte(r)in/Berichterstatte(r)

(Name, Amtsbezeichnung, Funktion, Erreichbarkeit)“.

**Einsatz der Bereitschaftspolizei Niedersachsen;
Unterstützung des polizeilichen Einzeldienstes**

RdErl. d. MI v. 11. 12. 2019
– 24.12-12401/2-2.3 –

– VORIS 21021 –

1. Zielsetzung

In § 2 des Verwaltungsabkommens über die Bereitschaftspolizei zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen sind die Aufgaben der Bereitschaftspolizei Niedersachsen beschrieben. Diese umfassen hiernach u. a. die Bewältigung von Lagen aus besonderem Anlass, einschließlich Gefahrenlagen im Land Niedersachsen und die Unterstützung anderer Länder bei ebensolchen Einsätzen und Gefahrenlagen. Darüber hinaus ist der Bereitschaftspolizei Niedersachsen explizit die Unterstützung des polizeilichen Einzeldienstes als Aufgabe zugewiesen.

Die Unterstützung des polizeilichen Einzeldienstes soll den Beamtinnen und Beamten der Bereitschaftspolizei Niedersachsen zum einen die Möglichkeit eröffnen, ihre bereits erlangten Kenntnisse und Fähigkeiten bei der alltäglichen dienstlichen Aufgabenbewältigung anzuwenden und zu vertiefen.

Die hierbei gewonnenen praktischen Erfahrungen sollen auch bei Einsätzen aus besonderem Anlass genutzt werden und kommen langfristig den regionalen Polizeidirektionen zugute.

Zum anderen soll die Unterstützung des polizeilichen Einzeldienstes auch dazu beitragen, die polizeiliche Präsenz in den regionalen Polizeidirektionen sichtbar zu stärken.

2. Verfahren

Die Bereitschaftspolizei Niedersachsen unterstützt den polizeilichen Einzeldienst schwerpunktbezogen und grundsätzlich in ihren originären Strukturen (in der Form Gruppe, Zug oder Hundertschaft).

Die Polizeibehörden stellen in ihren Bereichen hierfür geeignete fachliche und thematische Schwerpunkte fest, die für eine Unterstützung in Form des UPED (UPED = Unterstützung polizeilicher Einzeldienst) infrage kommen und fordern die Unterstützung bei der Zentralen Polizeidirektion Niedersachsen an.

Die Unterstützung des polizeilichen Einzeldienstes erfolgt grundsätzlich in Auftragstaktik. Im Rahmen des Auftrags werden die Unterstützungsmaßnahmen in enger Kooperation mit der unterstützten Polizeibehörde bzw. -dienststelle, jedoch weitgehend eigenständig, von der Bereitschaftspolizei Niedersachsen geplant und durchgeführt. Eine Einbindung in die Vor- und Nachbereitung von Projekten ist grundsätzlich möglich. Die Gesamtverantwortung der zuständigen Polizeibehörde bleibt hiervon unberührt.

Bei der Unterstützung des polizeilichen Einzeldienstes ist möglichst Personalkontinuität anzustreben. Vor diesem Hintergrund unterstützen die Einsatzeinheiten vorrangig die für ihren Standort zuständige Polizeibehörde.

3. Vorrang der Bewältigung von Einsätzen aus besonderem Anlass

Bei einer Interessenkollision hat die Bewältigung von Einsätzen aus besonderem Anlass Vorrang vor der Unterstützung des polizeilichen Einzeldienstes. Für den Fall einer erforderlichen Alarmierung bzw. eines Abrufens unterstützender Einsatzeinheiten müssen deren schnelle Erreichbarkeit sowie Verfügbarkeit ständig gewährleistet sein.

4. Schlussbestimmungen

Die Unterstützung des LKA durch die Bereitschaftspolizei Niedersachsen bleibt von diesem RdErl. unberührt und ist bei Bedarf unmittelbar abzustimmen.

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An die
Polizeibehörden
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 48/2019 S. 1760

Ehrungen bei Ehe- und Altersjubiläen

RdErl. d. MI v. 11. 12. 2019 — L 1.24-11230/11 —

— VORIS 11440 —

1. Grundsätze und Verfahren

1.1 Die LReg spricht mit einer Urkunde ihre Glückwünsche aus

durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten

— Ehepaaren zur Eisernen Hochzeit (65-jähriges Ehejubiläum),
zur Gnadenhochzeit (70-jähriges Ehejubiläum) und
zur Kronjuwelnhochzeit (75-jähriges Ehejubiläum) sowie

— Altersjubilareinnen und Altersjubilare zur Vollendung des
100. Lebensjahres und jedes weiteren Lebensjahres,

durch die Ministerin oder den Minister für Inneres und Sport

— Ehepaaren zur Goldenen Hochzeit (50-jähriges Ehejubiläum)
und zur Diamantenen Hochzeit (60-jähriges Ehejubiläum).

1.2 Die Ehrung soll grundsätzlich am Festtag erfolgen; soweit dies unterblieben ist, ist sie unverzüglich nachzuholen, wenn nicht die Umstände des Einzelfalles dagegensprechen.

1.3 Der Hochzeitstag bzw. der Geburtstag soll aufgrund von Urkunden bestätigt sein. Die Jubilarinnen und Jubilare müssen ihren Hauptwohnsitz im Land Niedersachsen haben und einer Ehrung würdig sein.

1.4 Auf die Glückwunschkunde besteht kein Rechtsanspruch.

1.5 Für die Glückwunschkunden sind Vordrucke nach den beiliegenden Mustern (**Anlagen 1 bis 3**) zu verwenden. Die Glückwunschkunden sind auf den Tag des Jubiläums zu datieren. Die Urkunden werden den Kommunen grundsätzlich blanko unterschrieben zur Verfügung gestellt. Der Bedarf an Vordrucken, aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Ehe- und Altersjubiläen, ist von den in Satz 3 genannten Gebietskörperschaften beim MI anzumelden. Das MI bestimmt Zeitpunkt und Zeitraum der Bedarfsmeldung.

2. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An die
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und Samtgemeinden

— Nds. MBl. Nr. 48/2019 S. 1761



ZUM SELTENEN FEST DER
GOLDENEN HOCHZEIT

SPRECHE ICH DEM EhePAAR

MEINE HERZLICHEN GLÜCKWÜNSCHE AUS.

HANNOVER, DEN

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR INNERES UND SPORT



ZUM SELTENEN FEST DER
EISERNEN HOCHZEIT

SPRECHE ICH DEM EhePAAR

MEINE HERZLICHEN GLÜCKWÜNSCHE AUS.

HANNOVER, DEN

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTERPRÄSIDENT



ZUM SELTENEN FEST DER VOLLENDUNG DES

100. LEBENSJAHRES

SPRECHE ICH IHNEN,

MEINE HERZLICHEN GLÜCKWÜNSCHE AUS.

HANNOVER, DEN

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

C. Finanzministerium**Grundstücksverkehr im Geschäftsbereich des ML;
Delegation gemäß Nummer 7
der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 64 LHO
für den Bereich der Domänen- und Moorverwaltung****RdErl. d. MF v. 14. 11. 2019
— 05032/002-0002 —****— VORIS 64100 —****Bezug:** RdErl. v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 8. 11. 2019 (Nds. MBl. S. 1554)
— VORIS 64100 —

1. Gemäß Nummer 7 des Bezugerlasses (VV zu § 64 LHO) in seiner jeweils geltenden Fassung werden vom ML — unbeschadet sonstiger haushaltsrechtlicher oder anderer Einwilligungs- und Genehmigungsvorbehalte — im Rahmen der ihm gemäß § 64 Abs. 2 LHO überlassenen landeseigenen Liegenschaften bis auf Weiteres folgende Grundstücksangelegenheiten eigenverantwortlich abgewickelt:

- 1.1 Ankauf, Verkauf, Tausch und Besitzüberlassung von domänen- und moorfiskalischen Grundstücken bis zu einem vollen Wert von 500 000 EUR; dies gilt auch für die Veräußerung von für die Domänen- und Moorverwaltung entbehrlich gewordenen Grundstücken;
 - 1.2 Bestellung von Erbbaurechten mit vorheriger Einwilligung des MF;
 - 1.3 Änderung des Inhalts von Erbbaurechten, sofern diese für das Land nicht nachteilig ist (§ 58 LHO);
 - 1.4 Veräußerung von Erbbaurechten unter Beachtung der in Nummer 1.1 genannten Wertgrenze;
 - 1.5 dingliche Belastung von Erbbaurechten, soweit diese im Rahmen der durch den Bezugerlass vorgegebenen Regelungen erfolgt;
 - 1.6 Bestellung dinglicher Rechte und Belastungen, sofern die im Bezugerlass genannten Voraussetzungen vorliegen und der hierfür als angemessene Entschädigung ermittelte Betrag 50 000 EUR nicht übersteigt;
 - 1.7 Änderungen des Inhalts dinglicher Belastungen und deren Aufgabe (Löschung).
2. Werden die Wertgrenzen gemäß den Nummern 1.1 und 1.6 überschritten, ist die Zustimmung des MF erforderlich. Bezieht sich ein Grundstücksgeschäft auf mehrere Flurstücke, so ist für die Bemessung der Wertgrenze der Gesamtwert der betroffenen Flächen maßgebend.

2.1 Darüber hinaus ist unabhängig von den in Nummer 1 genannten Wertgrenzen eine frühzeitige Beteiligung des MF immer erforderlich, wenn sich abzeichnet, dass durch das Grundstücksgeschäft wichtige öffentliche Belange berührt sein könnten oder das Grundstücksgeschäft politisch bedeutsam ist.

2.2 Bei zustimmungsbedürftigen Grundstücksangelegenheiten i. S. der Nummer 2 sind den Berichten folgende aktuelle Unterlagen beizufügen:

- 2.2.1 Preisvermerk gemäß Anhang zur Anlage 2 (zu VV Nr. 6.2 zu § 64 LHO) des Bezugerlasses mit den dort bezeichneten Unterlagen;
- 2.2.2 Wertermittlungsunterlagen, wenn sie über Nummer 2.2.1 hinaus zum weiteren Verständnis erforderlich sind;
- 2.2.3 ein mit dem Vertragspartner abgestimmter Vertragsentwurf, wenn er in wesentlichen Strukturen von den Regelungen der Anlage 2 (zu VV Nr. 6.2 zu § 64 LHO) Nr. 3 des Bezugerlasses abweicht;
- 2.2.4 sonstige für die Entscheidung zweckdienliche Unterlagen.

3. Die Erlöse nach den Nummern 1.1, 1.2, 1.4 und 1.6 stehen der Geldrechnung des Sondervermögens Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen zu.

4. Das ML wird ermächtigt, die Befugnisse nach den Nummern 1.1 bis 1.7 auf die ihm nachgeordneten Dienststellen weiter zu übertragen.

5. Im Übrigen gelten die Regelungen des Bezugerlasses in seiner jeweils geltenden Fassung, wobei es der Domänen- und Moorverwaltung im Rahmen ihrer Aufgabenstellung gestattet ist, die von ihr betreuten landeseigenen Grundstücke zu vermieten und zu verpachten.

6. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 48/2019 S. 1765

**Grundstücksverkehr im Geschäftsbereich des MU;
Delegation gemäß Nummer 7 der
Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 64 LHO
für den Bereich der Naturschutz- und
Wasserwirtschaftsverwaltung****RdErl. d. MF v. 14. 11. 2019
— 05032/002-0003 —****— VORIS 64100 —****Bezug:** RdErl. v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 8. 11. 2019 (Nds. MBl. S. 1554)
— VORIS 64100 —

1. Gemäß Nummer 7 des Bezugerlasses (VV zu § 64 LHO) in seiner jeweils geltenden Fassung werden vom MU — unbeschadet sonstiger haushaltsrechtlicher oder anderer Einwilligungs- und Genehmigungsvorbehalte — im Rahmen der ihm gemäß § 64 Abs. 2 LHO überlassenen landeseigenen Liegenschaften bis auf Weiteres folgende Grundstücksangelegenheiten eigenverantwortlich abgewickelt:

- 1.1 Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken, die zur Erfüllung naturschutz- und wasserwirtschaftlicher Aufgaben des Landes erforderlich sind und für die dafür im Fachhaushalt des MU entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen; dazu gehört auch die Ausübung von Vorkaufsrechten nach § 66 BNatSchG i. V. m. § 40 NAGBNatSchG. Mit dem Erwerb werden die Grundstücke oder Rechte als Überlassungsgrundvermögen (Nummer 2.1 des Bezugerlasses) Bestandteil des Sondervermögens Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen (§ 64 Abs. 1 LHO) — im Folgenden: LFN —;
- 1.2 Veräußerung von Flächen der Naturschutz- und Wasserwirtschaftsverwaltung bis zu einem vollen Wert von 100 000 EUR;
- 1.3 Übertragung landeseigener Grundstücke in das Eigentum der jeweiligen Träger der Deicherhaltung oder der Unterhaltungsverbände i. S. des NWG, wenn die Flächen für die Durchführung von Deichbaumaßnahmen oder für Zwecke der Wasserwirtschaft benötigt werden und eine Eigentumsübertragung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen zum Deichschutz und der Wasserwirtschaft anzustreben ist.

2. Wird die Wertgrenze gemäß Nummer 1.2 überschritten, ist die Zustimmung des MF erforderlich. Bezieht sich ein Grundstücksgeschäft auf mehrere Flurstücke, so ist für die Bemessung der Wertgrenze der Gesamtwert der betroffenen Flächen maßgebend.

2.1 Darüber hinaus ist unabhängig von der in Nummer 1 genannten Wertgrenze eine frühzeitige Beteiligung des MF immer erforderlich, wenn sich abzeichnet, dass durch das Grundstücksgeschäft wichtige öffentliche Belange berührt sein könnten oder das Grundstücksgeschäft politisch bedeutsam ist.

2.2 Bei zustimmungsbedürftigen Grundstücksangelegenheiten i. S. der Nummer 2 sind den Berichten folgende aktuelle Unterlagen beizufügen:

- 2.2.1 Preisvermerk gemäß Anhang zur Anlage 2 (zu VV Nr. 6.2 zu § 64 LHO) des Bezugserrlasses mit den dort bezeichneten Unterlagen;
 - 2.2.2 Wertermittlungsunterlagen, wenn sie über Nummer 2.2.1 hinaus zum weiteren Verständnis erforderlich sind;
 - 2.2.3 ein mit dem Vertragspartner abgestimmter Vertragsentwurf, wenn er in wesentlichen Strukturen von den Regelungen der Anlage 2 (zu VV Nr. 6.2 zu § 64 LHO) Nr. 3 des Bezugserrlasses abweicht;
 - 2.2.4 sonstige für die Entscheidung zweckdienliche Unterlagen.
3. Die Erlöse aus der Veräußerung nach den Nummern 1.2 und 1.3 stehen der Geldrechnung des LFN zu.
4. Für den Tausch von Grundstücken gelten die Nummern 1.1 bis 1.3 und 3 entsprechend.
5. Das MU wird ermächtigt, die Befugnisse nach den Nummern 1 bis 4 auf die ihm nachgeordneten Dienststellen weiter zu übertragen.
6. Im Übrigen gelten die Regelungen des Bezugserrlasses in der jeweils geltenden Fassung, wobei es der Naturschutz- und Wasserwirtschaftsverwaltung im Rahmen ihrer Aufgabenstellung gestattet ist, die von ihr betreuten landeseigenen Grundstücke zu vermieten und zu verpachten.
7. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 48/2019 S. 1765

**Grundstücksverkehr im Geschäftsbereich des MW;
Delegation gemäß Nummer 7
der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 64 LHO
für den Bereich der Straßenbauverwaltung**

RdErl. d. MF v. 14. 11. 2019 — 05032/002-0004 —

— VORIS 64100 —

Bezug: RdErl. v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch RdErl. v. 8. 11. 2019 (Nds. MBl. S. 1554)
— VORIS 64100 —

1. Gemäß Nummer 7 des Bezugserrlasses (VV zu § 64 LHO) in seiner jeweils geltenden Fassung werden vom MW — unbeschadet sonstiger haushaltsrechtlicher oder anderer Einwilligungs- und Genehmigungsvorbehalte — im Rahmen der ihm gemäß § 64 Abs. 2 LHO überlassenen landeseigenen Liegenschaften bis auf Weiteres folgende Grundstücksangelegenheiten eigenverantwortlich abgewickelt:

1.1 Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken für den Bau von Landesstraßen, im Rahmen der dafür im Fachhaushalt des MW zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Mit dem Erwerb werden die Grundstücke oder Rechte als Überlassungsgrundvermögen (Nummer 2.1 des Bezugserrlasses) Bestandteil des Sondervermögens Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen (§ 64 Abs. 1 LHO) — im Folgenden: LFN —;

1.2 Veräußerung von für die Straßenbauverwaltung entbehrlich gewordenen Grundstücken, wenn der volle Wert 100 000 EUR im Einzelfall nicht übersteigt.

2. Wird die Wertgrenze gemäß Nummer 1.2 überschritten, ist die Zustimmung des MF erforderlich. Bezieht sich ein Grundstücksgeschäft auf mehrere Flurstücke, so ist für die Bemessung der Wertgrenze der Gesamtwert der betroffenen Flächen maßgebend.

2.1 Darüber hinaus ist unabhängig von den in Nummer 1 genannten Wertgrenzen eine frühzeitige Beteiligung des MF immer erforderlich, wenn sich abzeichnet, dass durch das Grund-

stücksgeschäft wichtige öffentliche Belange berührt sein könnten oder das Grundstücksgeschäft politisch bedeutsam ist.

2.2 Bei zustimmungsbedürftigen Grundstücksangelegenheiten i. S. der Nummer 2 sind den Berichten folgende aktuelle Unterlagen beizufügen:

- 2.2.1 Preisvermerk gemäß Anhang zur Anlage 2 (zu VV Nr. 6.2 zu § 64 LHO) des Bezugserrlasses mit den dort bezeichneten Unterlagen;
 - 2.2.2 Wertermittlungsunterlagen, wenn sie über Nummer 2.2.1 hinaus zum weiteren Verständnis erforderlich sind;
 - 2.2.3 ein mit dem Vertragspartner abgestimmter Vertragsentwurf, wenn er in wesentlichen Strukturen von den Regelungen der Anlage 2 (zu VV Nr. 6.2 zu § 64 LHO) Nr. 3 des Bezugserrlasses abweicht;
 - 2.2.4 sonstige für die Entscheidung zweckdienliche Unterlagen.
3. Die Erlöse aus der Veräußerung nach Nummer 1.2 stehen der Geldrechnung des LFN zu.
4. Für den Tausch von Grundstücken gelten die Nummern 1 und 3 entsprechend.
5. Das MW wird ermächtigt, die Befugnisse nach den Nummern 1 bis 4 auf die ihm nachgeordneten Dienststellen weiter zu übertragen.
6. Im Übrigen gelten die Regelungen des Bezugserrlasses in der jeweils geltenden Fassung.
7. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 48/2019 S. 1766

**Verwaltung des Sondervermögens
Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen (LFN);
Delegation gemäß Nummer 7
der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 64 LHO**

RdErl. d. MF v. 15. 11. 2019 — 05032/002-0001 —

— VORIS 64100 —

Bezug: a) RdErl. v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch RdErl. v. 8. 11. 2019 (Nds. MBl. S. 1554)
— VORIS 64100 —
b) RdErl. v. 14. 11. 2019 (Nds. MBl. S. 1765)
— VORIS 64100 —
c) RdErl. v. 14. 11. 2019 (Nds. MBl. S. 1766)
— VORIS 64100 —
d) RdErl. v. 14. 11. 2019 (Nds. MBl. S. 1765)
— VORIS 64100 —

Das MF macht im Rahmen seiner Rechts- und Fachaufsicht von seiner Ermächtigung zur Delegation von Aufgaben gemäß § 64 Abs. 2 Satz 4 LHO i. V. m. den Nummern 7 und 1.3 der VV zu § 64 LHO bis auf Weiteres nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Gebrauch.

1. Zuständigkeiten

1.1 Das ML verwaltet die Grundstücke der Domänen- und Moorverwaltung weiterhin auf der Grundlage des Bezugserrlasses zu b.

1.2 Das MW verwaltet die Grundstücke der Straßenbauverwaltung weiterhin auf der Grundlage des Bezugserrlasses zu c.

1.3 Das MU verwaltet die Grundstücke der Naturschutz- und der Wasserwirtschaftsverwaltung weiterhin auf der Grundlage des Bezugserrlasses zu d.

1.4 Die darüber hinausgehenden Aufgaben der Fondsverwaltung (d. h. insbesondere Verwaltung des landeseigenen Grundbesitzes, Wahrnehmung der Eigentümerrechte und Abschluss aller Überlassungsentgeltverträge) werden grundsätzlich vom

NLBL wahrgenommen. Unbeschadet sonstiger haushaltsrechtlicher oder anderer Einwilligungs- und Genehmigungsvorbehalte gelten für die eigenverantwortliche Abwicklung von Grundstücksgeschäften durch das NLBL dabei folgende Wertgrenzen:

- 1.4.1 Verkauf, Ankauf, Tausch und Besitzüberlassung bis zu einem vollen Wert von 500 000 EUR;
 - 1.4.2 Bestellung von Erbbaurechten, Veräußerung von Erbbaurechten bis zu einem vollen Wert des unbelasteten Grundstücks von 500 000 EUR;
 - 1.4.3 Änderung des Inhalts von Erbbaurechten, sofern diese für das Land nicht nachteilig sind (§ 58 LHO);
 - 1.4.4 dingliche Belastung von Erbbaurechten, soweit diese im Rahmen der durch den Bezugerlass zu a (VV zu § 64 LHO) vorgegebenen Regelungen erfolgt;
 - 1.4.5 Bestellung dinglicher Rechte und Belastungen, sofern die im Bezugerlass zu a genannten Voraussetzungen vorliegen und der hierfür als angemessene Entschädigung ermittelte Gesamtbetrag 50 000 EUR nicht übersteigt;
 - 1.4.6 Änderung des Inhalts dinglicher Belastungen und deren Aufgabe (Löschung).
- 1.5 Werden die Wertgrenzen gemäß den Nummern 1.4.1 bis 1.4.5 überschritten, ist die Zustimmung des MF erforderlich. Bezieht sich ein Grundstücksgeschäft auf mehrere Flurstücke, so ist für die Bemessung der Wertgrenze der Gesamtwert der betroffenen Flächen maßgebend.

Darüber hinaus ist unabhängig von den in den Nummern 1.4.1 bis 1.4.5 genannten Wertgrenzen eine frühzeitige Beteiligung des MF immer erforderlich, wenn sich abzeichnet, dass durch das Grundstücksgeschäft wichtige öffentliche Belange berührt sein könnten oder das Grundstücksgeschäft politisch bedeutsam ist.

- 1.5.1 Bei zustimmungsbedürftigen Grundstücksangelegenheiten i. S. der Nummer 1.5 sind den Berichten folgende aktuelle Unterlagen beizufügen:
 - 1.5.1.1 Preisvermerk gemäß Anhang zur Anlage 2 (zu VV Nr. 6.2 zu § 64 LHO) des Bezugerlasses zu a mit den dort bezeichneten Unterlagen;
 - 1.5.1.2 Wertermittlungsunterlagen, wenn sie über Nummer 1.5.1.1 hinaus zum weiteren Verständnis erforderlich sind;
 - 1.5.1.3 ein mit dem Vertragspartner abgestimmter Vertragsentwurf, wenn er in wesentlichen Strukturen von den Regelungen der Anlage 2 (zu VV Nr. 6.2 zu § 64 LHO) Nr. 3 des Bezugerlasses zu a abweicht;
 - 1.5.1.4 sonstige für die Entscheidung zweckdienliche Unterlagen.
- 1.5.2 Sofern durch das Grundstücksgeschäft wichtige öffentliche Belange berührt werden oder es unter politischen Gesichtspunkten Bedeutung hat, ist hierauf im Bericht unter Beifügung aller relevanten Unterlagen entsprechend einzugehen.
- 1.5.3 Die Finanzierung des Vorhabens ist im Vorlagebericht ausreichend detailliert darzustellen; bei Ankäufen mit einem voraussichtlichen Kaufpreis von mehr als 500 000 EUR oder bei nicht wertgleichen Tauschgeschäften ist die grundsätzliche Einwilligung im Hinblick auf verfügbare Mittel des Sondervermögens LFN rechtzeitig vor Aufstellung eines Vertragsentwurfs einzuholen.
- 1.5.4 Der Vorlagebericht an das MF ist mit einem Entscheidungsvorschlag zu versehen.
- 1.6 Im Übrigen gelten die Regelungen des Bezugerlasses zu a in der jeweils geltenden Fassung.

2. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung oder Inanspruchnahme landeseigener Flächen für den freizeitbezogenen Schiffsverkehr

RdErl. d. MF v. 15. 11. 2019
— 05032/002-0005 —

— VORIS 64100 —

— Im Einvernehmen mit dem ML und dem MU —

Bezug: RdErl. v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch RdErl. v. 8. 11. 2019 (Nds. MBl. S. 1554)
— VORIS 64100 —

1. Das Land Niedersachsen ist Eigentümer zahlreicher Wasser- und Landflächen, die Vereinen und anderen privaten Dritten zur Nutzung für die Sportboot- und Freizeitschifffahrt bzw. zur sonstigen (auch gewerblichen) Sondernutzung zur Verfügung gestellt werden. Die Flächen stehen üblicherweise in enger Beziehung zur Flächenverwaltung im Bereich der Domänen-, Naturschutz- und Wasserwirtschaftsverwaltung und können deshalb regelmäßig nicht verkauft werden.

Sofern die Nutzung der Flächen über den Gemeingebrauch gemäß den §§ 32 ff. NWG hinausgeht, ist für die Überlassung gemäß § 63 Abs. 6 LHO i. V. m. Nummer 2.1.3.2 des Bezugerlasses (VV zu § 64 LHO) ein Entgelt zu erheben, das angemessenen Entgeltsätzen für vergleichbare Objekte in dem durch Angebot und Nachfrage bestimmten Marktverkehr entspricht. Dazu sind auch überörtliche Vergleiche (auch privater Betreiber) heranzuziehen.

Können angemessene Nettovergleichswerte (d. h. ohne Umsatzsteuer) nicht ermittelt werden, sind beim Neuabschluss von Verträgen folgende Mindestkriterien maßgebend:

- 1.1 Für Bootsliegeflächen an der Küste und an brücken- und schleusenfrei erreichbaren küstennahen Gewässern ist ein Nettomindestentgelt von 100 EUR je Boot und Jahr anzusetzen. Dabei wird ausgehend von einer durchschnittlichen Bootsgröße von 9 m x 3,2 m eine Liegeplatzgröße von rd. 80 m² (Wasserliegefläche + mit Steganlage überbaute Wasserfläche + Verkehrsfläche/Böschungfläche) unterstellt. In die Berechnung des Entgelts sind dabei auch ggf. vorgehaltene Gastliegeplätze mit einzubeziehen. Alternativ dazu ist die vom zukünftigen Nutzer tatsächlich benötigte Liegefläche mit einem Nettobetrag von 1,25 EUR je m² anzusetzen. Der jeweils höhere Betrag ist dann als Entgelt für die Bootsliegefläche zu erheben.
- 1.2 Für Bootsliegeflächen an den Seen und an sonstigen Fließ- und Stehgewässern ist ein Nettomindestentgelt von 80 EUR je Boot und Jahr zu erheben. In die Berechnung des Entgelts sind dabei auch ggf. vorgehaltene Gastliegeplätze mit einzubeziehen. Ein flächenbezogenes Entgelt ist hier nicht erforderlich. Bei Liegeflächen an sonstigen Fließ- und Stehgewässern ohne Infrastrukturmaßnahmen können in begründeten Einzelfällen Abschläge vom vorbezeichneten Betrag gerechtfertigt sein; die Begründung ist in diesen Fällen zu würdigen und aktenkundig zu machen.
- 1.3 Die nach den Nummern 1.1 und 1.2 vorgegebenen Entgelte gehen davon aus, dass die für die Nutzung der Flächen erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen (z. B. Stege) auf eigene Kosten durch die jeweiligen Nutzer erstellt werden. Werden derartige Infrastrukturmaßnahmen in Einzelfällen ausnahmsweise doch vom Land vorgehalten und den Nutzern zur Verfügung gestellt, sind die Kosten zu ermitteln und ergänzend zu den Nummern 1.1 und 1.2 unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Nutzungsdauer und eines angemessenen Zinssatzes anteilig auf die Nutzer umzulegen.
- 1.4 Entstehen beim Land Kosten für notwendige Instandhaltungsarbeiten an den vertraglich überlassenen Flächen, so sind diese Kosten angemessen auf die Nutzer umzulegen. Das Vorgehen und die Höhe der Kostenbeteiligung sind im Vorfeld mit den Nutzern abzustimmen.

- 1.5 Für die Verpachtung von zusätzlichen Landflächen (z. B. zum Abstellen von Kleinsegelbooten, Bootsständern u. Ä.) ist als jährliches Entgelt ein Quadratmeterpreis von 1 % der nach den Nummern 1.1 und 1.2 jeweils für die Bootsliegefläche maßgebenden Nettomindestentgelte von 100 bzw. 80 EUR anzusetzen. Auf die Erstellung aktueller Bodenwertermittlungen kann regelmäßig verzichtet werden.
- 1.6 Entstehen durch die o. g. Nutzungen Rand-/Vorbehaltsflächen, deren Nutzung für den Gemeingebrauch oder den Eigentümer wesentlich eingeschränkt oder unmöglich wird, sind diese in die Entgeltberechnung nach den Nummern 1.1 bis 1.5 einzubeziehen. Entsprechendes gilt für reservierte Flächen (z. B. Verkehrsflächen vor Hafeneinfahrten).
- 1.7 Will der Nutzer die in den Nummern 1.5 und 1.6 genannten Flächen auch für gewerbliche Zwecke nutzen oder sie zu diesen Zwecken unterverpachten (z. B. zur Nutzung als Clubgebäude, Gaststätte, Kiosk, Parkplatz o. Ä.), ist zusätzlich zu den vorbezeichneten festen Nettomindestentgelten grundsätzlich eine Umsatzpacht in Höhe von mindestens 10 % zu vereinbaren; in besonders attraktiven Lagen sind höhere Umsatzpachten zu vereinbaren. Bei nur kurzzeitigen Nutzungen ist zu den Entgelten nach den Nummern 1.5 und 1.6 ein angemessener Zuschlag zu erheben.
- 1.8 Bei den nach den Nummern 1.1 bis 1.7 zu erhebenden Beträgen handelt es sich um Jahresentgelte; eine prozentuale Kürzung kommt auch bei einer nur saisonalen Nutzung nicht infrage. Das Jahresentgelt ist regelmäßig jährlich im Voraus zu erheben.
- 1.9 Im Interesse einer landesweit einheitlichen Vorgehensweise sind die Verträge als „Nutzungs- und Pachtverträge“ zu bezeichnen.
- 1.10 Die Verkehrssicherungspflicht und die Unterhaltung der zur Nutzung überlassenen/verpachteten Flächen obliegen in vollem Umfang dem zukünftigen Nutzer, ohne dass dafür eine Minderung der Entgelte nach den Nummern 1.1 bis 1.7 vorzunehmen ist. Demgegenüber sind etwaige Mehrkosten des Landes, die dadurch entstehen, dass vom Land vorzunehmende Unterhaltungsarbeiten durch die o. g. Nutzung erschwert werden, dem jeweiligen Nutzer in Rechnung zu stellen.
- 1.11 Für den Fall der Vertragsbeendigung ist der Nutzer bei begründetem Bedarf zu verpflichten, den ursprünglichen Zustand der Fläche wieder herzustellen. Bei einer Kündigung sind bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages die vom Gestattungsnehmer errichteten Anlagen zu beseitigen und es ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Über die Art und Weise befindet der Verpächter.
Kommt der Nutzer diesen Verpflichtungen bei Beendigung des Vertrages nach schriftlicher Aufforderung unter Fristsetzung nicht oder nicht termingerecht nach, so bleibt es dem Verpächter überlassen, nach Ermessen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten tätig zu werden. Die Kosten hierfür trägt der Nutzer.
- 1.12 Der Nutzungsumfang wird regelmäßig bei Vertragsabschluss geregelt. Spätere Nutzungserweiterungen/-änderungen bedürfen der Zustimmung des Grundstückseigentümers. Für den Fall ungenehmigter Erweiterungen

von Anlagen ist vom Nutzer eine angemessene Vertragsstrafe (z. B. in Höhe eines Jahresentgelts) zu verlangen.

- 1.13 Bei der Festlegung der Vertragslaufzeit und der Kündigungsfristen muss regelmäßig das Interesse des Landes im Vordergrund stehen, die betreffenden Flächen ggf. zur Wahrung öffentlicher Interessen auf einfache Weise wieder zurückerlangen zu können; die Vertragslaufzeit sollte deshalb grundsätzlich zwölf Jahre nicht überschreiten.
- 1.14 Die Höhe der festgesetzten Entgelte ist turnusmäßig alle sechs Jahre zu überprüfen und unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen.
Unter verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten ist die vorbezeichnete Anpassung unter sinngemäßer Anwendung der Anlage 4 der VV Nr. 5.5.2.2 zu § 64 LHO (Muster Mietneufestsetzungsklausel) regelmäßig nur dann vorzunehmen, wenn sich der „Verbraucherpreisindex für Deutschland“*) gegenüber dem Vertragsabschluss bzw. der letzten Anpassung um mehr als 10 % verändert hat. Das Ergebnis der Entgeltüberprüfung ist hinreichend nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 1.15 Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Grundstücksverwaltung sind die überlassenen Flächen von den Flächen verwaltenden Dienststellen des Landes im Regelfall alle drei Jahre zu begehen und die Ergebnisse hinreichend nachvollziehbar zu dokumentieren.
2. Erbbaurechte schließen den Grundstückseigentümer in der Regel langfristig von einer unmittelbaren Eigennutzung aus. Diese Form der Verwaltung kommt deshalb nur in den Fällen infrage, in denen es aus dringendem Landesinteresse geboten erscheint, von einem Verkauf der Grundstücke abzusehen. Für die Bereitstellung von Flächen zur Nutzung für die Sportboot- und Freizeitschiffahrt stellt das Erbbaurecht kein geeignetes Instrument dar. In diesen Fällen ist vorrangig der Verkauf der Flächen zu forcieren. Vorhandene Erbbaurechtsverträge sind deshalb im Rahmen der vertraglichen Möglichkeiten aufzulösen bzw. auslaufen zu lassen.
3. Entsprechen die bereits bestehenden Altverträge nicht den in den Nummern 1.1 bis 1.15 genannten Mindestkriterien, so sind sie — insbesondere im Hinblick auf die Höhe der Entgelte — im Rahmen der vertraglichen Möglichkeiten so bald wie möglich anzupassen.
4. Die dem Bereich der Sportboot- und Freizeitschiffahrt zuzurechnenden Flächen werden im Interesse einer landesweiten Gesamtschau in einem gesonderten Nummernkreis in der Datenbank LINFOS erfasst. Zur Sicherstellung einer entsprechenden Datenqualität ist ein regelmäßiger zeitnaher Datenaustausch mit der örtlich jeweils zuständigen Fondsverwaltung des Landesliegenschaftsfonds (Hinweis auf Nummer 1.3 der VV zu § 64 LHO) sicherzustellen.
5. Im Übrigen gelten die Regelungen der VV zu § 64 LHO in der jeweils geltenden Fassung.
6. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

*) Hinweis auf die regelmäßigen Veröffentlichung der Verbraucherpreisindizes durch das LSN unter „www.statistik.niedersachsen.de“.

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion

Erl. d. MS v. 26. 11. 2019 — 150241-263 —

— VORIS 21147 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen der assistierten Reproduktion aus Landesmitteln.

1.2 Darüber hinaus gewährt das Land Niedersachsen im Auftrag des Bundes nach Maßgabe der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion vom 29. 3. 2012 Zuwendungen für Maßnahmen der assistierten Reproduktion aus Bundesmitteln.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Behandlungen nach Art der In-Vitro-Fertilisation (IVF) und Intrazytoplasmatischer Spermieninjektion (ICSI) im ersten bis vierten Behandlungszyklus.

3. Zuwendungsempfängerinnen, Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind heterosexuelle Ehepaare oder heterosexuelle Paare, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben, die sich einer Behandlung nach Nummer 2 unterziehen (nachfolgend „Paare“ genannt).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden ungeachtet des Krankenversicherungsstatus gewährt, sofern

- a) das Paar seinen Hauptwohnsitz in Niedersachsen hat,
- b) das Paar die Voraussetzungen des § 27 a SGB V in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß erfüllt,
- c) bei unverheirateten Paaren die Ärztin oder der Arzt die auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft festgestellt hat. Eine nichteheliche Lebensgemeinschaft i. S. dieser Richtlinie ist eine auf längere Zeit und Dauer angelegte Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau, die keine weitere Lebensgemeinschaft zulässt und sich durch eine innere Bindung auszeichnet. Sie ist dann anzunehmen, wenn nach Einschätzung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes das Paar in einer festgefügt Partnerschaft zusammenlebt und der Mann die Vaterschaft an dem so gezeugten Kind anerkennt,
- d) die Behandlung in einer Reproduktionseinrichtung erfolgt, die in Niedersachsen oder einem an Niedersachsen angrenzenden Bundesland liegt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung wird zu gleichen Teilen aus Mitteln des Landes und des Bundes gewährt. Sofern nicht genügend Bundesmittel zur Verfügung stehen, wird abweichend von Satz 1 nur der Anteil des Landes als Zuwendung gewährt.

5.3 Zuwendungsfähig sind ausschließlich die entstehenden Ausgaben für die Behandlung. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

5.4 Die Höhe des Anteils an der Zuwendung aus Landes- als auch aus Bundesmitteln bemisst sich jeweils wie folgt:

5.4.1 Die Zuwendung für heterosexuelle Ehepaare beträgt für den ersten bis vierten Behandlungszyklus 25 % des den Paaren nach Abrechnung mit der (gesetzlichen oder privaten) Krankenversicherung sowie ggf. der Beihilfestelle verbleibenden Eigenanteils.

5.4.2 Die Zuwendung für heterosexuelle unverheiratete Paare beträgt für den ersten bis dritten Behandlungszyklus 12,5 % des ihnen verbleibenden Selbstkostenanteils. Bei dem vierten Behandlungszyklus beträgt die Zuwendung 25 % des ihnen verbleibenden Selbstkostenanteils.

5.4.3 In allen Fällen beträgt der Anteil an der Zuwendung aus Landes- als auch aus Bundesmitteln jedoch jeweils höchstens:

— für den ersten bis dritten Behandlungszyklus:

- a) bei IVF-Behandlung bis zu 400,— EUR des Eigenanteils oder des Selbstkostenanteils und
- b) bei ICSI-Behandlung bis zu 450,— EUR des Eigenanteils oder des Selbstkostenanteils,

— für den vierten Behandlungszyklus:

- a) bei IVF-Behandlung bis zu 800,— EUR des Eigenanteils oder des Selbstkostenanteils und
- b) bei ICSI-Behandlung bis zu 900,— EUR des Eigenanteils oder des Selbstkostenanteils.

6. Anweisung zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO (Landesförderung) bzw. die VV zu § 44 BHO (Bundesförderung), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim.

6.3 Jede Maßnahme der assistierten Reproduktion ist bei der Bewilligungsbehörde gesondert zu beantragen. Folgende Unterlagen sind dabei im Rahmen des Antragsverfahrens vorzulegen:

6.3.1 Ehepaare, die der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) angehören, legen den genehmigten Behandlungsplan für Maßnahmen der assistierten Reproduktion gemäß § 27 a SGB V mit der Erklärung der Ärztin oder des Arztes zur Notwendigkeit der Durchführung der Maßnahme vor. Für den vierten Behandlungszyklus sind die ärztliche Erklärung zur Notwendigkeit der Durchführung der Maßnahme und der voraussichtliche Kostenplan, der sich an der GOÄ orientiert, vorzulegen.

6.3.2 Ehepaare, die einen Leistungsanspruch gegenüber der Beihilfestelle und/oder einem privaten Krankenversicherungsunternehmen (PKV) haben, legen den von der Ärztin oder dem Arzt ausgestellten Behandlungsplan, die Kostenübernahmeerklärung der Beihilfestelle und/oder der PKV sowie die ärztliche Erklärung zur Notwendigkeit der Durchführung der Maßnahme vor. Besteht für privat Krankenversicherte kein Leistungsanspruch gegenüber der PKV für Maßnahmen der assistierten Reproduktion gemäß § 27 a SGB V, ist hierüber eine entsprechende Bestätigung vorzulegen. Für den vierten Behandlungszyklus sind die ärztliche Erklärung zur Notwendigkeit der Durchführung der Maßnahme und der voraussichtliche Kostenplan, der sich an der GOÄ orientiert, vorzulegen.

6.3.3 Heterosexuelle unverheiratete Paare legen den Kostenplan und die Erklärung der Ärztin oder des Arztes zur Notwendigkeit der Durchführung der Maßnahmen der assistierten Reproduktion sowie die Anerkennung der Vaterschaft vor. Antragstellerinnen und Antragsteller, die einen Anspruch gegenüber einer PKV haben, fügen die Kostenübernahmeerklärung oder die Negativbescheinigung der PKV bei.

6.4 Die Maßnahme ist zuwendungsfähig, wenn mit der Behandlung des jeweiligen förderfähigen Behandlungszyklus noch nicht begonnen worden ist. Die Erstellung des Behandlungsplans sowie die Kostenübernahmeerklärung der GKV, der Beihilfe oder der PKV gelten dabei i. S. dieser Richtlinie nicht als Maßnahmebeginn. Maßnahmebeginn ist der Kauf von Medikamenten bzw. das Einlösen von Rezepten, die für die Kinderwunschbehandlung erforderlich sind. Mit der Behandlung kann erst nach Zustellung des Bewilligungsbescheides begonnen werden.

6.5 Auch wenn die Zuwendung aus Landes- und Bundesmitteln gewährt wird, soll den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern nur ein Zuwendungsbescheid pro Maßnahme erteilt werden.

6.6 Nach Beendigung des jeweiligen Behandlungszyklus sind alle Rechnungen der Reproduktionseinrichtung sowie weitere mit der Behandlung verbundene Quittungen/Belege zusammen mit dem Auszahlungsantrag bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Privat Krankenversicherte legen zusätzlich im Original den Nachweis über die von der PKV gewährte Erstattung vor. Beihilferechtigte legen darüber hinaus im Original den Nachweis über die gewährte Erstattung vor.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An das
Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 48/2019 S. 1769

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen zur Stärkung des Miteinanders der Generationen und des nachbarschaftlichen Zusammenlebens (RL Mehrgenerationen)

RdErl. d. MS v. 27. 11. 2019 — 304-43184-07/02 —

— VORIS 21147 —

Bezug: a) RdErl. v. 23. 5. 2017 (Nds. MBl. S. 736)
— VORIS 21147 —
b) Erl. v. 15. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 1139), zuletzt geändert durch
Erl. v. 6. 9. 2017 (Nds. MBl. S. 1289)
— VORIS 21147 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Stärkung des Miteinanders der Generationen und des nachbarschaftlichen Zusammenlebens im Sozialraum.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

- 2.1 Mehrgenerationenhäuser,
- 2.2 von Müttern und Vätern selbstorganisierte Treffpunkte (z. B. bisher Mütterzentren), die dazu beitragen, Eltern mit Kindern die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen und damit den Zusammenhalt der Familie stärken und den Aufbau nachbarschaftlicher Strukturen unterstützen, und
- 2.3 überregionale Maßnahmen zur Unterstützung und Vernetzung der geförderten Einrichtungen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des privaten Rechts

mit Sitz in Deutschland, die Träger einer Einrichtung nach Nummer 2 in Niedersachsen sind oder niedersächsische Zusammenschlüsse der Einrichtungen nach den Nummern 2.1 und 2.2 sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden

4.1.1 Mehrgenerationenhäuser, die möglichst niedrigschwellige und sich am regionalen Bedarf orientierende Angebote für alle Generationen durchführen,

a) vorrangig, soweit sie nach dem „Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus“ gefördert werden und eine Kofinanzierungszusage durch das Land Niedersachsen erhalten haben; inhaltliche Handlungsschwerpunkte der Mehrgenerationenhäuser sind der Förderrichtlinie „Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 18. 4. 2016 (www.mehrgenerationenhaeuser.de) zu entnehmen,

b) nachrangig, soweit sie

- die inhaltlichen Schwerpunkte und Querschnittsziele nach dem „Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus“ erfüllen, und
- ein Handlungskonzept zur Umsetzung der inhaltlichen Schwerpunkte und Querschnittsziele, in dem insbesondere auf die Zusammenarbeit mit relevanten regionalen und lokalen Akteuren eingegangen wird, vorlegen,

4.1.2 selbstorganisierte Treffpunkte, die

- a) überwiegend nach dem Laien-mit-Laien-Prinzip die Kompetenzen und Lebenserfahrungen von Müttern und Vätern durch freie, für alle Eltern offene und sich am Zeithrhythmus von Familien mit Kindern orientierende Bildungs-, Beratungs- und Kulturangebote stärken,
- b) gleichzeitig ein betreutes Angebot für die Kinder vorhalten,
- c) die notwendigen personellen und sachlichen Voraussetzungen für den Betrieb und geeignete Aufenthaltsmöglichkeiten sowohl für Erwachsene als auch für Kinder vorhalten, und
- d) mindestens an drei Tagen und mindestens 15 Stunden in der Woche geöffnet und eine durchschnittliche jährliche Öffnungszeit von 40 Wochen haben.

4.2 Für jede Einrichtung ist ein Votum der Standortkommune mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- a) eine Darstellung und Begründung des regionalen Bedarfs und
- b) eine Erklärung, dass die Einrichtung als wesentlicher Bestandteil in die kommunale Planung der sozialen Infrastruktur einbezogen wird, sowie
- c) eine Darlegung, wie die Einrichtung dauerhaft in die lokale Infrastruktur eingebettet wird und diese unterstützt.

Das Votum ist mit dem Erstantrag vorzulegen. Sofern sich das Votum auf mehrere Jahre bezieht, ist es nur dem Erstantrag dieses Zeitraumes beizufügen.

Abweichend von Absatz 1 können Mehrgenerationenhäuser nach Nummer 4.1.1 Buchst. a die Antragsunterlagen nach Nummer 7 Abs. 2 des „Bundesprogramms Mehrgenerationenhäuser“ vorlegen.

4.3 Die geförderten Einrichtungen haben sich mit den vor Ort vorhandenen Pflegestützpunkten (PSP), Seniorenservicebüros (SSB), Senioren- und Pflegestützpunkten (SPN), Freiwilligenagenturen, -börsen, -zentren oder Einrichtungen mit vergleichbarer Zielrichtung und den Familienbüros hinsichtlich ihrer Angebote zur Vermeidung von Doppelstrukturen abzustimmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist zu dokumentieren.

4.4 Ein barrierefreier Zugang zu den Einrichtungen und zu sämtlichen Angeboten soll ermöglicht werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fördermaßnahme stehenden Personal- und Sachausgaben. Nicht zuwendungsfähig sind Investitionsausgaben.

5.3 Die Zuwendung beträgt

5.3.1 bei Mehrgenerationenhäusern nach Nummer 4.1.1 Buchst. a bis zur Hälfte der kommunalen Kofinanzierung des Bundesprogramms, bei den übrigen Mehrgenerationenhäusern nach Nummer 4.1.1 Buchst. b bis zu 6 000 EUR; der Festbetrag darf 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten,

5.3.2 bei den selbstorganisierten Treffpunkten nach Nummer 4.1.2 bis zu 6 000 EUR. Der Festbetrag darf 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Ehrenamtliches Engagement für im Kernbereich von selbstorganisierten Treffpunkten tätige und nicht fest angestellte Personen, insbesondere in der allgemeinen Organisation und bei der Beschäftigung mit Kindern, wird mit pauschaler Aufwandsentschädigung bis zu 10 EUR pro Stunde gefördert. Bei Mütterzentren, die bis 2019 nach der Richtlinie Familienförderung (Bezugserlass zu b) gefördert wurden, können im Ausnahmefall bis zu 75 % der förderungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Die Teilnahme an Angeboten des Treffpunkts oder die Betreuung von ausschließlich eigenen Kindern ist nicht förderungsfähig.

5.4 Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben kann bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten als fiktive Ausgabe von bis zu 10 EUR je Stunde einbezogen werden. Die Zuwendung darf die Summe der tatsächlichen Ist-Ausgaben nicht übersteigen.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim.

6.3 Der Antrag ist mit dem Finanzierungsplan an das LS zu richten. Er bezieht sich auf das Kalenderjahr und soll bis spätestens 1. November eines jeden Vorjahres eingereicht werden. Mehrgenerationenhäuser nach Nummer 4.1.1 Buchst. a legen den Finanzierungsplan aus dem jährlichen Antragsverfahren beim Bund vor.

6.4 Die Verwendungsnachweise der Mehrgenerationenhäuser nach Nummer 4.1.1 Buchst. a prüft das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben. Die Mehrgenerationenhäuser legen eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises und des Ergebnisses der Prüfung des Verwendungsnachweises der Bewilligungsbehörde vor.

6.5 Für die Förderung nach Nummer 4.1.1 Buchst. b und Nummer 4.1.2 wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

7.2 Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
die Region Hannover, Landkreise, Städte und Gemeinden

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Verfahrensanweisung zur Durchführung der unabhängigen Prüfung gemäß Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625

Bek. d. ML v. 25. 11. 2019 — 202.3-02144-3/07-1 —

Bezug: Bek. v. 9. 5. 2016 (Nds. MBl. S. 568)

Inhalt

1. Zweck, Ziel
2. Regelungsbereich
3. Verfahren
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Gremium
 - 3.2.1 Anforderungen an das Gremium
 - 3.2.2 Mitglieder des Gremiums
 - 3.2.3 Aufgaben und Rechte des Gremiums
 - 3.3 Beobachterinnen, Beobachter, Gäste
 - 3.4 Durchführung der unabhängigen Prüfung
 - 3.5 Schlussbestimmungen

1. Zweck, Ziel

Gemäß Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 führen die zuständigen Behörden interne Audits durch, um die Einhaltung ihrer Pflichten nach dieser Verordnung zu gewährleisten oder veranlassen, dass sie einem Audit unterzogen werden und ergreifen unter Berücksichtigung der Audit-ergebnisse die entsprechenden Maßnahmen.

Durch diese Verfahrensanweisung wird festgelegt, nach welchen Vorgaben eine unabhängige Prüfung des Auditsystems gemäß Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 durchzuführen ist, um festzustellen, ob die Ziele der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 erreicht werden. Sie berücksichtigt die Vorgaben der Entscheidung 2006/677/EG und der Norm DIN EN ISO 19011 in der jeweils geltenden Fassung.

2. Regelungsbereich

Durch diese Verfahrensanweisung werden die Einrichtung des Gremiums zur Durchführung der unabhängigen Prüfung und die unabhängige Prüfung durch das Gremium geregelt.

3. Verfahren

3.1 Allgemeines

Gemäß Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 sind von den zuständigen Behörden interne Audits durchzuführen oder Audits zu veranlassen.

Diese Audits werden grundsätzlich einmal jährlich einer unabhängigen Prüfung durch ein Gremium unterzogen, das vom ML eingerichtet wird. Die beim ML angesiedelte Auditstelle (im Folgenden: Auditstelle) führt die laufenden Geschäfte des Gremiums.

3.2 Gremium

3.2.1 Anforderungen an das Gremium

Das Gremium, das mit der Durchführung der unabhängigen Prüfung beauftragt wird,

- ist mit den Prinzipien des Qualitätsmanagements EQUINO und den in der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 aufgestellten allgemeinen Regeln für die Durchführung amtlicher Kontrollen vertraut,
- unterliegt keinem kommerziellen, finanziellen, hierarchischen, politischen oder sonstigen Druck,
- ist unabhängig, in Zusammenhang mit der unabhängigen Prüfung an Weisungen nicht gebunden und frei von Interessenskonflikten.

3.2.2 Mitglieder des Gremiums

Das Gremium besteht aus

- a) einer Vertreterin oder einem Vertreter einer obersten oder oberen Landesbehörde in Deutschland als vorsitzendem

Mitglied. Vorsitzendes Mitglied kann nicht sein, wer im Bereich des Verbraucherschutzes oder des Veterinärwesens in Niedersachsen tätig ist;

- b) der Leiterin oder dem Leiter der Auditstelle;
- c) einer Leiterin oder einem Leiter einer unteren Veterinärbehörde, die oder der Mitglied in der Steuerungsgruppe EQUINO ist;
- d) einer Vertreterin oder einem Vertreter des ML und
- e) einer Internen Auditorin oder einem Internen Auditor mit der Berechtigung zur Auditteamleitung im System EQUINO.

Für jedes Mitglied des Gremiums ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden für fünf Jahre bestellt. Die Mitglieder nach Nummer 3.2.2. Abs. 1 Buchst. a, c und e werden auf Vorschlag der Auditstelle bestellt. Bei Verhinderung eines Mitglieds und des stellvertretenden Mitglieds kann für einen einzelnen Prüfungstermin ein weiteres stellvertretendes Mitglied bestellt werden.

Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird eine Ersatzperson nur für die verbleibende Dauer der Amtszeit bestellt.

3.2.3 Aufgaben und Rechte des Gremiums

Das Gremium bewertet die Eignung und Umsetzung des Auditsystems. Es fasst die Ergebnisse in einem Bericht zusammen. Es initiiert, dass festgestellte Fehler behoben werden durch die Weiterleitung des Berichts über die Auditstelle an die zuständigen Stellen. Festgestellte Fehler können insbesondere Fehler im Auditsystem selbst oder im Qualitätsmanagementsystem sein.

Dem Gremium werden die dem Auditsystem zugrunde liegenden Dokumente zur Verfügung gestellt. Es hat die Befugnis, interne Audits als Beobachter zu begleiten.

3.3 Beobachterinnen, Beobachter, Gäste

An der unabhängigen Prüfung können bis zu zwei Personen aus einem anderen Land, die von der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) Arbeitsgruppe „Qualitätsmanagement im gesundheitlichen Verbraucherschutz“ (AG QM) benannt sind, als Beobachterinnen oder Beobachter teilnehmen. Sie berichten der AG QM über die Ergebnisse ihrer Beobachtung.

Die Auditstelle kann Personen als Gäste zur Teilnahme an der unabhängigen Prüfung einladen.

3.4 Durchführung der unabhängigen Prüfung

Die Durchführung der unabhängigen Prüfung erfolgt unter Hinzuziehung der Dokumente aus dem System EQUINO, die sich insbesondere auf das Kapitel 9 (Bewertung der Leistung) des EQUINO-Managementhandbuchs (hier: die Vorgaben zum Internen Audit in Verbindung mit Vorgaben zu den Prinzipien des Auditsystems, die Auditjahresplanung, den Auditdetailplan und den Auditbericht) beziehen.

Folgende Auswertungen werden von der Auditstelle dem Gremium zur Verfügung gestellt:

- Ergebnis der vorherigen unabhängigen Prüfung und der veranlassten Maßnahmen,
- aktuelle Managementbewertung.

Sowie für das zu bewertende Kalenderjahr:

- Anzahl der Organisationseinheiten (OE) im System, Anzahl der angemeldeten sowie Anzahl der durchgeführten Audits,
- Übersicht über die festgestellten Abweichungen und ihre Verteilung auf die Prozesse,
- ggf. Berichte von außerplanmäßigen Audits,
- anonymisierte Auditorenbewertung sowie Überblick über die Einsätze,
- Erkenntnisse zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Auditorinnen und Auditoren,
- Schulungen im Bereich Auditwesen,
- Erkenntnisse zur Kundenzufriedenheit,
- Äußerungen interessierter Parteien.

Das im Gremium einvernehmlich erzielte Ergebnis der unabhängigen Prüfung wird durch das Gremium in Berichtsform dokumentiert.

Der Bericht des Gremiums wird durch die Auditstelle dem ML, der Lenkungs- und Steuerungsgruppe EQUINO und nachrichtlich den an der unabhängigen Prüfung teilnehmenden Beobachterinnen und Beobachtern zugeleitet. Zusätzlich ist der Zugriff über das Software QM-Modul des Landes Niedersachsen möglich.

4. Schlussbestimmungen

Diese Bek. tritt am 14. 12. 2019 in Kraft. Die Bezugsbekanntmachung tritt mit Ablauf des 13. 12. 2019 außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 48/2019 S. 1771

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Unternehmensflurbereinigung Eschershausen, Landkreis Holzminden)

Bek. d. ML v. 27. 11. 2019
— 306-611-2088 Eschershausen —

Das ArL Leine-Weser hat dem ML den Entwurf zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41 FlurbG) für das Unternehmensflurbereinigungsverfahren Eschershausen, Landkreis Holzminden, vorgelegt. Der Plan nach § 41 FlurbG bildet die Grundlage für den späteren Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Auf der Grundlage des Entwurfs zum Plan nach § 41 FlurbG ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Unternehmensflurbereinigungsverfahren Eschershausen ergeben, dass von

dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Bek. sowie die Begründung können im Internet unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > UVP-Kategorien > Flurbereinigung > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > Unternehmensflurbereinigung Eschershausen, Landkreis Holzminden“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 48/2019 S. 1772

Jagd in Schutzgebieten**Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 3. 12. 2019**

— 406-22220-21 —

— **VORIS 79200** —

1. Ist eine Beschränkung der Jagdausübung in einem Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet erforderlich und werden die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde und der Jagdbehörde von einer Einheitsbehörde wahrgenommen, gilt Folgendes:

- 1.1 Die Beschränkungen sind als Teil einer einheitlichen Verordnung über das jeweilige Schutzgebiet zu erlassen. Rechtsgrundlagen für solche Beschränkungen in Naturschutzgebieten sind § 16 Abs. 1 NAGBNatSchG i. V. m. § 23 BNatSchG sowie § 9 Abs. 5 NJagdG, in Landschaftsschutzgebieten § 19 NAGBNatSchG i. V. m. § 26 BNatSchG. Sämtliche Vorschriften sind in der Einleitung der Verordnung zu zitieren.
- 1.2 Da es sich bei Beschränkungen der Jagd in Schutzgebieten um wesentliche Entscheidungen handelt, soll die Jagdbehörde den Jagdbeirat möglichst frühzeitig beteiligen. Sie hat ihn nach Abschluss des öffentlichen Beteiligungsverfahrens unter Fristsetzung von einem Monat zu hören (§ 39 Abs. 3 NJagdG).
- 1.3 In der Schutzgebietsverordnung ist die Jagdausübung zunächst von den allgemeinen Verboten auszunehmen (Freistellung). Sodann werden die zum Erreichen des Schutzzwecks erforderlichen Beschränkungen der Jagdausübung festgesetzt (Ausnahmen von der Freistellung).
- 1.4 Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung.
- 1.5 Allein die Benennung als Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung i. S. der Ramsar-Konvention oder die Lage im Natura-2000-Gebiet reicht nicht als Grund zur Beschränkung der Jagd aus. Vielmehr ist für solche Gebiete zu prüfen, ob der Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u. a. zu Kirrungen, Wildäckern und zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert.
- 1.6 Die Jagdausübung auf Prädatoren, Nutria und Schalenwild soll erhalten bleiben. Dabei soll auch die Fallenjagd als geeignetes Mittel bei der Prädatoren- und Nutriabejagung nicht beschränkt werden, wobei im Interesse schutzwürdiger Arten (z. B. Fischotter, Biber, Europäischer Nerz) Lebendfallen, ausgenommen Drahtgitterfallen, oder selektiv fangende Totschlagfallentypen vorzusehen sind. Großflächige Schalenwild- und Fuchsjagden sollen in angemessener Zahl möglich bleiben.
- 1.7 Ansitzeinrichtungen sind für die Erfüllung des Schalenwildabschlusses, die Prädatorenkontrolle, eine größtmögliche Sicherheit bei der Abgabe von Schüssen sowie für die jagdliche Beaufsichtigung des Reviers grundsätzlich erforderlich. Soweit Beschränkungen neben § 3 Abs. 2 NJagdG überhaupt erforderlich sind, sind sie regelmäßig auf Vorgaben zum Material und zur Landschaft angepassten Bauweise und auf eine Anzeigepflicht gegenüber der Naturschutzbehörde hinsichtlich des Standorts zu be-

schränken. Bei der Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen Ansitzeinrichtungen, kann hinsichtlich des Standorts auch eine vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde gefordert werden, sofern dies der Schutzzweck nahe legt (z. B. Gebiete für den Wiesenvogelschutz).

- 1.8 Die Erforderlichkeit einer Beschränkung der Jagdausübung sowie die Abwägung der o. g. Belange sind in der Begründung (§ 14 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG) und nach Würdigung der Bedenken und Anregungen i. S. von § 14 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG in einem ergänzenden Aktenvermerk nachvollziehbar darzustellen.
2. Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An die
Landkreise, kreisfreien Städte und Region Hannover
Nachrichtlich:
An den
Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

— Nds. MBl. Nr. 48/2019 S. 1773

**Reallastengesetz;
Änderung der Losholtztaxe
für den ehemaligen Landkreis Grafschaft Schaumburg**

Erl. d. ML v. 3. 12. 2019 — 406-64405-65 —— **VORIS 79100** —

Bezug: Erl. v. 26. 10. 2017 (Nds. MBl. S. 1446)
— **VORIS 79100** —

1. Entsprechend § 9 Abs. 1 des Reallastengesetzes vom 17. 5. 1967 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), werden die Sätze der Losholtztaxe für den ehemaligen Landkreis Schaumburg bis zum 31. 12. 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| 1.1 Hartlaubholz (Eiche, Buche)
Brennschichtholz BS 2-3 | 51,58 EUR/Rm |
| 1.2 Weichlaubholz und Nadelholz
Brennschichtholz BS 2-3 | 41,28 EUR/Rm |
| 1.3 Brennschichtholz BS 3C | 36,10 EUR/Rm. |
| 2. Ab dem 1. 1. 2020 bis zum 31. 12. 2020 gelten folgende Festlegungen: | |
| 2.1 Hartlaubholz (Eiche, Buche)
Brennschichtholz BS 2-3 | 53,80 EUR/Rm |
| 2.2 Weichlaubholz und Nadelholz
Brennschichtholz BS 2-3 | 43,05 EUR/Rm |
| 2.3 Brennschichtholz BS 3C | 37,65 EUR/Rm. |
| 3. Ab dem 1. 1. 2021 gelten bis auf Weiteres folgende Festlegungen: | |
| 3.1 Hartlaubholz (Eiche, Buche)
Brennschichtholz BS 2-3 | 54,77 EUR/Rm |
| 3.2 Weichlaubholz und Nadelholz
Brennschichtholz BS 2-3 | 43,83 EUR/Rm |
| 3.3 Brennschichtholz BS 3C | 38,33 EUR/Rm. |
| 4. Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 12. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft. Der Bezugsverlass tritt mit Ablauf des 30. 11. 2019 außer Kraft. | |

An die
Niedersächsischen Landesforsten — Anstalt öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 48/2019 S. 1773

**Reallastengesetz;
Belieferung und Ablösung
von Brenn- und Bauholzberechtigungen
durch die Anstalt Niedersächsische Landesforsten**

Erl. d. ML v. 3. 12. 2019 — 406-64405-65 —

— VORIS 79100 —

Bezug: Erl. v. 23. 10. 2017 (Nds. MBl. S. 1400)
— VORIS 79100 —

1. Unter Bezugnahme auf § 3 des Reallastengesetzes vom 17. 5. 1967 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird der bei der Ablösung von Brennholzberechtigungen für die Ermittlung des Wertes der Jahreslieferung einzusetzende Preis für einen Raummeter Buchenbrennholz BS 2-3 (ehemals gemischtes Derbholz) ab 1. 12. 2019 bis auf Weiteres auf 42,96 EUR festgesetzt.

Gleichzeitig wird gemäß § 4 des Gesetzes über die Umwandlung und Ablösung von Brennholzberechtigungen vom 22. 6. 1923 (Nds. GVBl. Sb. II S. 905), geändert durch § 13 Abs. 2 Nr. 61 des Gesetzes vom 17. 5. 1967 (Nds. GVBl. S. 129), der Marktpreis für einen Raummeter Buchenbrennschichtholz BS 2-3 (ehemals gemischtes Derbholz) ab 1. 12. 2019 bis auf Weiteres auf 42,96 EUR festgesetzt. Dieser Preis ist bei der Berechnung der Geldrente für nicht in natura erfüllte Brennholzberechtigungen anzuwenden.

2. Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 12. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 30. 11. 2019 außer Kraft.

An die
Niedersächsischen Landesforsten — Anstalt öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 48/2019 S. 1774

Waldbewertungsrichtlinien (WBR 2020)

RdErl. d. ML v. 4. 12. 2019 — 405-64310-30.1-2 —

— VORIS 79100 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Die in der **Anlage** abgedruckten Waldbewertungsrichtlinien (im Folgenden: WBR 2020) sind von der Anstalt Niedersächsische Landesforsten, dem LStN und der LWK verbindlich anzuwenden.

Die ständige Aktualisierung der für die Waldbewertung notwendigen Basisdaten obliegt dem Arbeitskreis Waldbewertung unter der Leitung des Fachreferats beim ML. Mitglieder sind die Anstalt Niedersächsische Landesforsten, das LStN, die LWK sowie beratend die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Bundesforst. Die Anstalt Niedersächsische Landesforsten leistet die erforderliche fachliche Zuarbeit und unterstützt andere Landesbehörden sowie Dritte bei der Anwendung der WBR 2020.

Die WBR 2020 sind mit Anlagen, Tabellen und Vordrucken im Internet zugänglich unter www.niedersachsen.de oder www.landesforsten.de.

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An
die Anstalt Niedersächsische Landesforsten
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
das Landesamt für Steuern Niedersachsen

Nachrichtlich:

An die
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Bundesforst
Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Niedersachsen beim
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 48/2019 S. 1774

Waldbewertungsrichtlinien (WBR 2020)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1 Geltungsbereich
- 2 Bewertungsobjekte und -fälle
- 3 Wertermittlungsgrundsatz

II. Berechnungsgrundlagen

- 4 Landesdurchschnittswerte
- 5 Flächen
- 6 Bestandesdaten
- 7 Bestandes- und Endnutzungsalter
- 8 Sortenanteile und Wertklassen
- 9 Holzpreise
- 10 Holzerntekosten, Beseitigungskosten
- 11 Kulturkosten
- 12 Verwaltungskosten
- 13 Bodenrenten

III. Wertermittlungsverfahren

Einzelwertermittlung

- 14 Begriffe
- 15 Bodenwert
- 16 Abtriebswert
- 17 Abtriebswert als Bestandeswert
- 18 Bestandeswert nach Blume
- 19 Alterswertfaktor-Verfahren
- 20 Berücksichtigung eines vom Standard abweichenden Endnutzungsalters
- 21 Berücksichtigung noch nicht aufgewendeter Kulturkosten
- 22 Überdurchschnittliche Bestandesrisiken
- 23 Besondere Betriebsarten und Bestandesformen
- 24 Einzelbäume und Baumgruppen

Waldrentierungswertermittlung

- 25 Begriffe
- 26 Waldrentierungswert bei ausgeglichenem Altersklassenverhältnis
- 27 Waldrentierungswert bei unausgeglichenem Altersklassenverhältnis
- 28 Zerschlagungswert

Herleitung des Verkehrswertes

- 29 Einzelwerte und sonstige Grundlagen

- 30 Berücksichtigung des Waldrentierungswertes bei größeren Bewertungsobjekten
- 31 Zu- und Abschläge

Besondere Bewertungen

- 32 Sondernutzungen und -belastungen
- 33 Betriebsanlagen
- 34 Sozialfunktionen
- 35 Jagdwert und Jagdwertminderungen

IV. Bewertungsfälle

- 36 Wahl der Wertermittlungsverfahren

Freier Grundstücksverkehr

- 37 Verkehrswert

Grundstücksverkehr aus öffentlich-rechtlichem Anlass

- 38 Entschädigungsgrundsatz bei Enteignungen
- 39 Erhöhte Aufwendungen
- 40 Hiebsunreife und zwangsweiser Einschlag
- 41 Verhinderung der Wiederaufforstung
- 42 Wertminderungen am Bestand
- 43 Randschäden
- 44 Restbetriebsbelastung, Schadensminderung
- 45 Lagezuschlag
- 46 Entschädigung des Erwerbsverlustes
- 47 Vorteilsausgleich

Schadensfälle

- 48 Auswirkungen von Schäden und Schadensersatz
- 49 Bestandeskostenwert

Sonstige Bewertungsfälle

- 50 Wertfindung für steuerliche Zwecke
- 51 Flurbereinigungen
- 52 Ablösung von Forstrechten
- 53 Ideelle Genossenschaftsanteile und ähnliche Rechte
- 54 Grundbuchliche Belastungen für Versorgungsleitungen
- 55 Pachten, Mieten und ähnliche Rechtsverhältnisse
- 56 Begründung von Nutzungsverhältnissen für Zwecke der Verteidigung

Darstellung der Ergebnisse

- 57 Wertgutachten

Stichwortverzeichnis

I. **Allgemeine Bestimmungen**

1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien sind, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung etwas anderes bestimmt ist, von den Dienststellen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten, des Niedersächsischen Landesamtes für Steuern und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen für Waldbewertungen anzuwenden.

Die Anwender erstellen die ergänzenden Anlagen, Tabellen und Vordrucke zur WBR 2020 nach gemeinsamer Beratung in eigener Zuständigkeit.

Freiberuflichen Forstsachverständigen, die im Bereich des Landes Niedersachsen tätig sind, wird die Anwendung dieser Richtlinien empfohlen.

Die vom Bund herausgegebenen „Richtlinien für die Ermittlung und Prüfung des Verkehrswertes von Waldflächen und für Nebenentschädigungen“ (WaldR) bleiben unberührt.

2 Bewertungsobjekte und -fälle

Bewertungsobjekte sind:

- Forstbetriebe und forstliche Betriebsteile,
- Waldflächen im Sinne des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung,
- Einzelbäume und Baumgruppen.

Waldbewertungen sind in folgenden Fällen erforderlich:

- freier Grundstücksverkehr (Ankauf, Verkauf, Tausch),
- Enteignungen und anderer Grundstücksverkehr aus öffentlich-rechtlichem Anlass (Veräußerung, Tausch und Nutzungsbeschränkung),

- Schadensfälle sowie
- sonstige Bewertungsfälle (Wertfindung für steuerliche Zwecke).

3 Wertermittlungsgrundsatz

Ziel der Wertermittlung ist i. d. R. die Feststellung des Verkehrswertes gemäß § 194 Baugesetzbuch.

Grundsätzlich ist zu unterstellen, dass die Bewertungsobjekte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und gemeinüblich bewirtschaftet werden. Hierbei kann die Holzproduktion des Waldes im Vordergrund stehen, es können aber auch die Schutz- und Erholungsfunktionen Vorrang haben.

In jedem Einzelfall ist zu prüfen, welche Umstände den Wert beeinflussen können und welche Wertermittlungsverfahren anzuwenden sind.

II. **Berechnungsgrundlagen**

4 Landesdurchschnittswerte

Einige der Berechnungsgrundlagen wie Holzpreise, Holzernte-, Kultur- und Verwaltungskosten sowie Bodenrenten werden als Landesdurchschnittswerte ermittelt und regelmäßig aktualisiert. Sie sind im Regelfall der Bewertung zugrunde zu legen.

Weichen die im einzelnen Bewertungsfall ermittelten Grundlagen erheblich von den Landesdurchschnittswerten ab, sind sie an deren Stelle zu verwenden.

5 Flächen

Der Bestandesbewertung sind die Holzbodenflächen zugrunde zu legen.

Die Größe der Flächen ist aus Flächennachweisungen herzuleiten, sofern sie auf Katasterunterlagen abgestimmt und die Bestandesgrenzen unverändert sind. Anderenfalls sind die Flächengrößen auf der Grundlage von Katasterunterlagen einzelbestandsweise zu ermitteln.

6 Bestandesdaten

Für die Wertberechnungen sind in der Regel Bestandesschicht, Baumart, Alter, Mittel- oder Oberhöhe, Leistungsklasse, Brusthöhendurchmesser (BHD), Anteilfläche und Bestockungsgrad, in besonderen Fällen auch der Holzvorrat, nach den Grundsätzen der Forsteinrichtung zu ermitteln.

Aus Betriebswerken oder -gutachten können die Daten nur nach örtlicher Überprüfung übernommen werden.

Zur Ermittlung des Bestandeswertes nach BLUME ist zusätzlich zum tatsächlichen Bestockungsgrad am Bewertungsstichtag ein gutachtlicher Bestockungsgrad im Endnutzungsalter anzugeben. Dieser ist so anzusetzen, dass die übliche Bewirtschaftung, die Regenerationsfähigkeit, der Lichtungszuwachs, eine von der angewendeten Ertragstafel oder vom derzeitigen Waldzustand abweichende waldbauliche Zielbestockung sowie die standörtlichen Risiken des Bestandes (vgl. Nr. 22) angemessen berücksichtigt werden.

Wenn z. B. die Bestände durch ordnungsgemäße Durchforstung nur vorübergehend aufgelockert werden, ist der gutachtliche Bestockungsgrad höher als der tatsächlich am Bewertungsstichtag gemessene oder geschätzte Bestockungsgrad anzusetzen. Dagegen ist er gutachtlich zu mindern, wenn damit zu rechnen ist, dass der Bestockungsgrad im Endnutzungsalter geringer als der derzeitige sein wird. In vielen Fällen wird der gutachtliche Bestockungsgrad dem tatsächlichen entsprechen.

Hiebsreife und annähernd hiebsreife Bestände, in der Regel auch Überhalt sowie Baumholzbestände auf Kleinflächen oder mit hoher Werterwartung sind möglichst zu kluppen. Vorhandene Kluppergebnisse, die nicht älter als 10 Jahre sind, können unter Berücksichtigung der Massenentnahme, des Massen- und des BHD-Zuwachses auf den Stichtag der Bewertung fortgeschrieben werden.

Alle übrigen Bestände sind im Anhalt an die Ertragstafeln einzuschätzen. Der BHD kann repräsentativ ermittelt werden. Er ist anzugeben, wenn er wesentlich vom BHD der Ertragstafel abweicht. Diese Abweichung ist auch bei der Herleitung des BHD im Endnutzungsalter (BHD_u) zu berücksichtigen.

Bei ungekluppten Beständen kann der BHD der Ertragstafel ebenfalls im Endnutzungsalter pauschal mittels geeigneter Korrekturfaktoren (z. B. auf Basis landesweiter Inventurverfahren) angepasst werden.

Eine dynamische Bonitierung der Bestände ist zugelassen.

7 Bestandes- und Endnutzungsalter

Das Alter eines Bestandes zum Bewertungsstichtag wird als Alter a , das Endnutzungsalter als Alter u bezeichnet.

Die Festsetzung eines wirtschaftlichen Alters a ist möglich, z. B. bei ungewöhnlichem Wuchsverlauf.

Das Endnutzungsalter ist nach der betrieblichen Zielsetzung oder nach den gegendüblichen Regeln einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, ggf. bestandesweise, zu bestimmen. Dabei sind überdurchschnittliche Bestandesrisiken zu berücksichtigen (vgl. Nr. 22). Bei Baumarten für die keine eigenen Ertragstafeln vorliegen, ist das Endnutzungsalter auch im Hinblick auf die in der zugeordneten Ertragstafel enthaltenen Massen- und BHD-Angaben festzulegen.

Weicht das nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Endnutzungsalter von dem Standard-Endnutzungsalter ab, so ist der Bestandeswert nach BLUME nach dem in Nr. 20 beschriebenen Verfahren herzuleiten.

8 Sortenanteile und Wertklassen

Für das Endnutzungsalter ist zu schätzen, welcher Stammholzanteil an der Gesamterbholzmasse und welche Anteile der Güteklassen am Stammholz zu erwarten sind.

Stimmt das Ergebnis der Sortenschätzung im Wesentlichen mit einer standardisierten Sortengliederung überein, so kann die zugehörige Wertklasse angewendet werden.

Der Berechnung von Abtriebswerten im Alter a (Nr. 16) sind die Stammholz- und Güteklassenanteile am Bewertungsstichtag zugrunde zu legen. Die nicht zum Stammholz zählenden Sorten werden als Nichtstammholz zusammengefasst.

9 Holzpreise

Bei der Ermittlung der Holzpreise ist vom regionalen Durchschnitt auszugehen, der in mehreren, dem Bewertungsstichtag vorangegangenen Wirtschaftsjahren erzielt wurde. Die allgemeine Entwicklungstendenz der Holzpreise und die besonderen gegendüblichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Für das Stammholz werden landesdurchschnittliche Nettopreise von Standardsorten (unentrindet, gerückt) ermittelt. Die Preise aller übrigen Stammholzsorten sind mit den entsprechenden Faktoren herzuleiten. Abschließend ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Für das Nichtstammholz sind landesdurchschnittliche Erlöse pauschaliert und erntekostenfrei einschließlich Umsatzsteuer einzusetzen.

Wenn die örtlich erzielten Preise oder erntekostenfreien Erlöse stark von den Landesdurchschnittswerten abweichen, sind diese statt der Tabellenwerte als Berechnungsgrundlage zu verwenden.

10 Holzerntekosten, Beseitigungskosten

Als Holzerntekosten sind alle Kosten zu berechnen, die durch Fällung, Aufarbeitung und Bringung für unentrindetes, gerücktes Holz bei der Anwendung gegendüblicher Verfahren entstehen. Hierzu gehören die Lohnnebenkosten, die Holzerntenebenkosten – z. B. für die Aufnahme der Hiebsbedingungen und Vermessung – sowie die Umsatzsteuer für den Unternehmereinsatz. Da die Holzpreise für unentrindetes, gerücktes Holz ermittelt werden, sind Entrindungskosten nicht zu berücksichtigen, auch wenn bestimmte Sorten i. d. R. entrindet werden; dagegen sind stets Rückekosten zu veranschlagen, auch wenn das Holz ungerückt verkauft wird.

Für das Abräumen gering dimensionierten Aufwuchses (BHD <10 cm) können in Entschädigungs- und Schadensfällen Beseitigungskosten verwendet werden.

11 Kulturkosten

Zu den Kulturkosten zählen die Kosten aller Maßnahmen, die zur Bestandesbegründung sowie zum Schutz des Jungwuchses vor Schäden nach gegendüblichen Verfahren bis zur Sicherung des Jungwuchses erforderlich sind, wie:

Schlagräumung, Bodenbearbeitung, Pflanzenbeschaffung, Pflanzung, Düngung, Jungwuchspflege, Einzel- oder Zaunschutz gegen Wildschäden und sonstige Schutzmaßnahmen. Zu den Löhnen sind die Lohnnebenkosten, zu den Material- und Unternehmerkosten die Umsatzsteuer zu rechnen.

Betriebszielgerecht gelungene Naturverjüngungen sind in der Regel der Stufe 2 zuzuordnen.

Für geringwertige, misslungene oder stark unterbestockte Bestände sowie umwandlungsbedürftige Bestände, sind die Kosten der Stufe 1 zu verwenden. Wertloser Aufwuchs ist wie Blöße zu bewerten.

12 Verwaltungskosten

Als Verwaltungskosten im Sinne der Waldbewertung gelten:

- Persönliche Verwaltungskosten (Gehälter und Bezüge einschl. Versorgungsleistungen und Beihilfen, Aufwandsentschädigungen, Reisekosten),
- sächliche Verwaltungskosten (Büroausgaben, Abschreibung und Unterhaltung der Gebäude und Büroeinrichtungen, Datenverarbeitung, Miete, Energiekosten u. a.),
- anteilige persönliche und sächliche Verwaltungskosten der übergeordneten Dienststellen,
- Steuern und Abgaben,

- Kosten für Betriebsmaßnahmen, die nicht zu den Kultur- und Holzerntekosten (Nr. 10 und 11) zählen, wie z. B. Läuterungs-, Wegebau- und Forstschutzkosten.

Nicht reduzierbare jährliche Verwaltungskosten sind diejenigen Kosten, die bei Verhinderung der Aufforstung weiterhin dem Forstbetrieb entstehen.

13 Bodenrenten

Die jährliche Bodennettorente ergibt sich aus der Rentifizierung des Bodenwertes. Im Sinne einer Bodenpacht können hilfsweise 2 % des Waldbodenverkehrswertes in Anlehnung an den landwirtschaftlichen Bodenmarkt als jährliche Rente angesetzt werden.

Die Bodenbruttorente kann vereinfacht als die Summe aus Bodennettorente und den nicht reduzierbaren Verwaltungskosten (vgl. Nr. 12) angenommen werden.

III. Wertermittlungsverfahren

Einzelwertermittlung

14 Begriffe

In der Einzelwertermittlung werden die Werte für den Waldboden, die aufstockenden Bestände, Baumgruppen oder Einzelbäume gesondert ermittelt und summiert.

Die Bestandeswerte sind dabei in der Regel – getrennt nach Bestandesschichten und Baumarten – als Abtriebs- oder Bestandeswert nach BLUME, in besonderen Fällen auch als Bestandeskostenwerte (Nr. 49) zu berechnen.

15 Bodenwert

Getrennte Preise für Boden und Bestand, die als Vergleichspreise nutzbar sind, liegen nur sehr selten vor. Der Waldbodenwert kann daher in der Regel zunächst nur als Anteil am durchschnittlichen Waldpreis einer Region hergeleitet werden. Dieser Anteil am durchschnittlichen Waldpreis liegt erfahrungsgemäß regional unterschiedlich regelmäßig zwischen 25 bis 45 %.

Waldbodenrichtwerte sind zu berücksichtigen und auf ihre Anwendbarkeit für das Bewertungsobjekt zu prüfen.

Mittels Zu- oder Abschlägen (Nr. 31) kann aus mittleren Waldbodenpreisen einer Region oder Waldbodenrichtwerten der Waldbodenverkehrswert im konkreten Einzelfall hergeleitet werden.

Liegen in der betreffenden Gegend weder Waldbodenrichtwerte, noch mittlere Waldpreise, noch Waldbodenpreise aus Verkäufen ähnlicher Waldflächen vor oder nicht in ausreichendem Maße vor, kann der Waldbodenverkehrswert auch über andere Methoden ermittelt werden.

Die Berücksichtigung des Jagdwertes ist in Nr. 35 geregelt.

16 Abtriebswert

Abtriebswert ist der um die Holzerntekosten (Nr. 10) verminderte Erlös, der sich beim Verkauf aller in einem bestimmten Bestandesalter anfallenden Holzmengen und -sorten (Nr. 8) zu den nach Nr. 9 ermittelten Holzpreisen ergibt oder ergeben würde.

Es sind zu unterscheiden:

Abtriebswert im Endnutzungsalter A_u - Wert (Nr. 7, 19 - 22)

Abtriebswert im Alter zum Bewertungsstichtag bzw. Einschlagszeitpunkt:

A_a - Wert (Nr. 40 ist ggf. zu beachten)

17 Abtriebswert als Bestandeswert

Der Abtriebswert ist für diejenigen Bestände und Bestandesteile als Bestandeswert anzusetzen,

- deren Bestandeswert nach BLUME (Nr. 18 – 22) niedriger als der Abtriebswert (A_a) liegt oder

- deren erntekostenfreie Erlöse im höheren Alter nicht wesentlich ansteigen werden, wie es z. B. häufig beim Unterstand der Fall ist.

18 Bestandeswert nach BLUME

Der Bestandeseinzelwert wird als sogenannter Bestandeswert nach BLUME mittels Alterswertfaktoren durch Interpolation zwischen Kulturkosten und Abtriebswert (A_u) unter Berücksichtigung aller noch bis zum Erreichen des Endnutzungsalters zu erwartenden Reinerträge und spezifischer Risiken, bezogen auf den Bewertungsstichtag, ermittelt.

Der Bestandeswert nach BLUME ist als Bestandeswert für diejenigen Bestände und Bestandesteile anzusetzen, für die weder der Abtriebswert (Nr. 17) noch der Bestandeskostenwert (Nr. 49) als Bestandeswert gilt.

19 Alterswertfaktor-Verfahren

Der Bestandeswert nach BLUME wird - getrennt nach Bestandesschichten und Baumarten - näherungsweise nach der Blumeschen Formel berechnet:

$$BE = [(A_u - c) \times f_a + c] \times Bg$$

Darin bedeuten:

- BE = Bestandeswert im Alter a in EUR/ha
 A_u = Abtriebswert im Endnutzungsalter bei Bestockungsgrad 1,0 in EUR/ha
 (Nr. 7, 16, 22)
 c = Kulturkosten in EUR/ha (Nr. 11, 21)
 f_a = Alterswertfaktor für das Alter a (Nr. 20)
 Bg = Bestockungsgrad. Es ist der gutachtliche Bestockungsgrad nach Nr. 6 und 22 anzuwenden.

Für die Baumartengruppen Eiche, Buche, Fichte und Kiefer gibt es jeweils eine Alterswertfaktorenreihe mit einem Standard-Endnutzungsalter.

Alle anderen Baumarten sind einer der genannten Baumartengruppen zuzuordnen.

20 Berücksichtigung eines vom Standard abweichenden Endnutzungsalters

Weicht das tatsächliche Endnutzungsalter von dem Standard-Endnutzungsalter ab, ist das Bestandesalter vor dem Aufsuchen in einer Tabelle mit dem Quotienten

$\frac{\text{Standard-Endnutzungsalter}}{\text{tatsächliches Endnutzungsalter}}$ zu multiplizieren.

21 Berücksichtigung noch nicht aufgewendeter Kulturkosten

Wenn die Kultur noch nicht gesichert ist, ist der Bestandeswert nach BLUME um den Teilbetrag zu kürzen, der vom Wertermittlungsstichtag bis zur Sicherung der Kultur noch aufzuwenden ist (= k). Die in Nr. 19 angegebene Formel ist in diesem Falle wie folgt abzuwandeln:

$$BE = [(A_u - c) \times f_a + c] \times Bg - k$$

22 Überdurchschnittliche Bestandesrisiken

Überdurchschnittliche Bestandesrisiken, z. B. Windwurfgefahr bei Fichte auf nassen Standorten oder ungünstige räumliche Ordnung, sind dadurch zu berücksichtigen, dass die Berechnung mit reduziertem Bestockungsgrad (Nr. 6) und/ oder verringertem Endnutzungsalter (Nr. 7) durchgeführt wird.

23 Besondere Betriebsarten und Bestandesformen

Plenter-, Mittel- und Niederwald sowie alle stufig aufgebauten Bestände sind in einzelne Bestandesschichten aufzuteilen und nach den Nrn. 16 bis 22 zu bewerten.

24 Einzelbäume und Baumgruppen

Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen u. ä. sind in der Regel als Teil eines Bestandes zu bewerten. Die übliche forstliche Herstellung und Behandlung ist anzunehmen. Zur Vereinfachung können Einzelbaumschätzwerttabellen, die auf Basis durchschnittlicher Bestandeswerte dividiert durch Stammzahl erstellt wurden, verwendet werden.

Sofern Bäume nicht der forstlichen Nutzung unterliegen und offensichtlich gärtnerisch erzogen wurden, kommt eine Bewertung auch gemäß den aktuellen Ziergehölzhinweisen oder der Methode KOCH in Betracht.

Waldrentierungswernermittlung

25 Begriffe

Der Waldrentierungswert ist der Ertragswert eines Forstbetriebes, größerer Betriebsteile oder einer Betriebsklasse. Er kommt nur für Objekte in Betracht, die eine nachhaltige Bewirtschaftung erlauben.

26 Waldrentierungswert bei ausgeglichenem Altersklassenverhältnis

Entspricht das Bewertungsobjekt annähernd den Altersklassenverhältnissen des Normalwaldes, so ist der Waldrentierungswert – getrennt nach Baumarten – als kapitalisierter jährlicher Reinertrag nach folgender Formel zu ermitteln:

$$WR = \frac{r}{0,0p} \times \frac{F}{u} = \frac{A_u + \sum D - (c + u \times v)}{0,0p} \times \frac{F}{u}$$

Die Symbole bedeuten:

r = nachhaltig jährlicher Reinertrag auf u ha in EUR

p = Zinsfuß in Prozent

A_u = erntekostenfreier Wert der jährlichen Endnutzung in EUR/ha

$\sum D$ = erntekostenfreier Wert aller jährlichen Vornutzungen auf u ha in EUR

- c = jährliche Kulturkosten in EUR/ha (Nr. 11)
 u = Umtriebszeit der Baumart in Jahren
 v = jährliche Verwaltungskosten in EUR/ha (Nr. 12)
 F = Fläche der Baumart in ha

27 Waldrentierungswert bei unausgeglichenem Altersklassenverhältnis

Bei mäßiger Abweichung vom normalen Altersklassenverhältnis kann der Waldrentierungswert ermittelt werden, indem der nach Nr. 26 berechnete Wert mit dem Quotienten „ $V_w : V_s$ “ oder „ $2 \text{ am} : u$ “ multipliziert wird.

Die Symbole beziehen sich auf das Bewertungsobjekt bzw. die Baumart und bedeuten:

- V_w = wirklicher Vorrat
 V_s = Soll-Vorrat
 am = Flächendurchschnittsalter

Bei stärkerer Abweichung vom normalen Altersklassenverhältnis müssen die Reinerträge periodenweise aus den Zustands- und Planungsdaten der Forsteinrichtung – z. B. über einen periodischen Nutzungsplan – hergeleitet und auf den Bewertungsstichtag diskontiert werden. Der nach Herstellung des idealen Altersklassenverhältnisses (z. B. nach Ende des periodischen Nutzungsplanes) sich ergebende nachhaltige ewige Reinertrag ist gem. Nr. 32 zu kapitalisieren und auf den Bewertungsstichtag zu diskontieren.

28 Zerschlagungswert

Alternativ zum Waldrentierungswert kann auch der Zerschlagungswert als Summe der positiven Abtriebswerte und des Bodenverkehrswertes herangezogen werden, insbesondere, wenn dieser über dem Waldrentierungswert liegt.

Herleitung des Verkehrswertes

29 Einzelwerte und sonstige Grundlagen

Die Summe der ermittelten Einzelwerte für den Boden und den Bestand (Nr. 14 – 24) stellt i. d. R. den Verkehrswert (Nr. 37) dar. Bei größeren Bewertungsobjekten kann in begründeten Fällen nach Nr. 30 der Waldrentierungswert herangezogen werden. Wertbestimmende Merkmale, die nicht mit den Berechnungen erfasst werden, können nach Nr. 31 durch Zu- und Abschläge von den Einzelwerten oder von dem gewogenen Mittel der Einzel- und Rentierungswerte berücksichtigt werden. Sondernutzungen und -belastungen, Betriebsanlagen und Jagdwerte sind ggf. gesondert zu bewerten (Nr. 32 – 35).

Als Ergebnis der verschiedenen Wertermittlungsverfahren ist der Verkehrswert des Bewertungsobjektes festzustellen.

30 Berücksichtigung des Waldrentierungswertes bei größeren Bewertungsobjekten

Liegt ein Wertermittlungsobjekt vor, dessen einzelne Bestände aufgrund ihrer Lage und ihres Zustands in starker gegenseitiger Abhängigkeit und Gebundenheit stehen und daher eine nach forstlichen Gesichtspunkten ausgerichtete Bewirtschaftung und Verwendung als wirtschaftliche Einheit (Renditeobjekt) im Vordergrund steht, kann die Einzelwertermittlung zu einem Ergebnis führen, das höher liegt als der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielbare Preis für ausreichend ähnliche Wertermittlungsobjekte.

In solchen begründeten Fällen ist zur Herleitung des Verkehrswertes neben der Einzelwertermittlung eine Waldrentierungswertermittlung (Nr. 25 – 28) empfehlenswert. Anschließend ist gutachtlich ein gewogenes Mittel aus den Ergebnissen der Einzelwertermittlung und der Waldrentierungswertermittlung herzuleiten.

31 Zu- und Abschläge

Wertbestimmende Merkmale des gesamten Objekts, die bei den Wertermittlungen nach Nr. 14 – 30 und 32 – 35 nicht oder nur unzureichend erfasst sind, können vor Feststellung des Verkehrswertes gutachtlich als Zu- und

Abschläge (mit einem Vomhundertsatz oder aufgrund besonderer Berechnungen) z. B. aus folgenden Gründen berücksichtigt werden:

- arrondiertes oder parzelliertes Bewertungsobjekt; Flächenausformung; Grenzfindung,
- über- oder unterdurchschnittliche Leistungsfähigkeit des Standortes z. B. als Folge von Bodenabbau, Ablagerungen, Relief, Vernässung oder Wasserentzug (i. d. R. im Bodenpreis zu berücksichtigen),
- Zerschneidung durch Verkehrswege, Leitungen o. ä. Beeinträchtigungen,
- fehlende oder schlechte Anbindung an öffentliche Wege; Erschließung nur über Fremdgrundstücke,
- mangelnde innere Erschließung mit Wegen. Eine gegendübliche durchschnittliche Wegedichte und Ausbauqualität ist im Bodenverkehrswert berücksichtigt. Übererschließungen können keine Zuschläge bewirken. Hierunter fällt auch die eingeschränkte Befahrbarkeit/ maschinelle Beerntbarkeit, soweit nicht in der Erntekostenstufe berücksichtigt.
- besonders gute oder schlechte Pflege oder räumliche Ordnung der Bestände; hohes allgemeines Produktionsrisiko, z. B. durch Windwurf, Schneebruch, Waldbrand, Wildschäden (vgl. Nr. 22),
- Liebhaberobjekt, ggf. in Verbindung mit Brennholznutzung,
- vorrangige Bedeutung als Schutz- oder Erholungsgebiet (vgl. Nr. 34); erhöhte Verkehrssicherungspflichten.

Besondere Bewertungen

32 Sondernutzungen und -belastungen

Für besondere Nutzungen (z. B. anerkannte Saatgutbestände, Pflanzenanzucht in Sonderkulturen und Kämpen, Nebennutzungen, Forstrechte) sind i. d. R. die erzielbaren Reinerträge als Differenz der Erträge und Aufwendungen zu ermitteln.

Für besondere Belastungen sind die Aufwendungen - ggf. unter Abzug von Erträgen - herzuleiten.

Die Kapitalwerte sind mit den nachstehend aufgeführten Formeln zu berechnen, wobei je nach Bewertungsanlass sachgerechte Zinsfüße einzusetzen sind.

Einmalige Reinerträge werden auf einen früheren Zeitpunkt diskontiert:

$$k = \frac{r}{1,0p^n}$$

bzw. auf einen späteren Zeitpunkt prolongiert: $K = r \times 1,0p^n$

Bei jährlichen oder periodisch in längeren Zeitabständen möglichen Nutzungen können die Vorwerte nach folgenden Formeln ermittelt werden:

jährlich ewiger Reinertrag, erstmalig fällig nach einem Jahr: $k = \frac{r}{0,0p}$

periodisch ewiger Reinertrag erstmalig sofort, dann alle n Jahre fällig:

$$k = \frac{r \times 1,0p^n}{1,0p^n - 1}$$

erstmalig nach n Jahren, dann wieder alle n Jahre fällig: $k = \frac{r}{1,0p^n - 1}$

erstmalig nach m Jahren und dann alle n Jahre fällig: $k = \frac{r \times 1,0p^{n-m}}{1,0p^n - 1}$

Der Vorwert eines zeitlich begrenzten jährlichen Reinertrages, der n-mal anfällt, und zwar erstmalig nach einem Jahr, ist nach folgender Formel zu kapitalisieren:

$$k = \frac{r \times (1,0p^n - 1)}{1,0p^n \times 0,0p}$$

In den Formeln bedeuten:

k = Anfangskapital (Vorwert)

K = Endkapital (Nachwert)

p = Zinsfuß in Prozent

n, m = Anzahl der Jahre

r = Reinertrag

Soweit Nachwerte benötigt werden, sind die Vorwerte zu prolongieren.

33 Betriebsanlagen

Betriebsanlagen wie Betriebsgebäude, Schutzbauten, Jagd- und Erholungseinrichtungen sind mit dem Zeitwert zu bewerten, soweit nicht die Anwendung spezieller Richtlinien vorgeschrieben ist.

Wege sind i. d. R. im Bodenverkehrswert berücksichtigt (Nr. 15 und 31). In besonderen Fällen (z. B. aus steuerlichen Gründen) kann eine getrennte Bewertung erforderlich sein.

34 Sozialfunktionen

Die Leistungen des Waldes im Rahmen der Erholungs- und anderen Sozialfunktionen können gutachtlich oder mit Hilfsrechnung bewertet werden, wenn sie nach der Zielsetzung des Forstbetriebes besondere Bedeutung haben. Die normalen gegendüblichen Sozialfunktionen sind mit dem Boden- und Bestandeswert abgegolten.

Wird durch den Bewertungsanlass die Verlagerung von Sozialfunktionen auf andere Flächen erforderlich, so sind – je nach Bewertungszweck – die zusätzlich notwendigen Aufwendungen zu veranschlagen, z. B. für das Umsetzen und die Neuanlage von Erholungseinrichtungen und Zäunen oder die erhöhten Kulturkosten.

35 Jagdwert und Jagdwertminderungen

Der Jagdwert ist grundsätzlich im Waldbodenverkehrswert enthalten und bei dessen Herleitung angemessen zu berücksichtigen.

Sofern der Wert des Eigenjagdrechtes (z. B. aus steuerlichen Gründen) gesondert zu ermitteln ist, kann er durch Kapitalisierung des ortsüblichen, unter

ähnlichen Verhältnissen erzielbaren Jagdpachterlöses oder nach Hilfsverfahren ermittelt werden.

Jagdwertminderungen können z.B. bei Beeinträchtigungen des Jagdbezirks durch Verkehrsanlagen oder sonstige Bauten und Anlagen entstehen. Sie können durch gutachtlich eingeschätzte Abschläge oder nach anderen anerkannten Verfahren hergeleitet werden.

IV. Bewertungsfälle

36 Wahl der Wertermittlungsverfahren

In jedem Einzelfall ist zu prüfen, welche Wertermittlungsverfahren zur Bewertung heranzuziehen sind.

Die umsatzsteuerliche Behandlung der Entgelte aus dem Rechtsverkehr ist nicht Gegenstand der Waldwertermittlungen.

Freier Grundstücksverkehr

37 Verkehrswert

Der Wert von Waldgrundstücken, die durch frei vereinbarten Vertrag veräußert, angekauft oder getauscht werden sollen, ist als Verkehrswert zu ermitteln (Nr. 29 bis 31). Der Verkehrswert wird durch den Preis bestimmt, der am Wertermittlungstichtag im gewöhnlichen Grundstücksverkehr ohne Rücksicht auf ungewöhnliche und persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

Dem Eigentumsübergang ist die Begründung grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbaurecht) gleichgestellt.

Grundstücksverkehr aus öffentlich-rechtlichem Anlass

38 Entschädigungsgrundsatz bei Enteignungen

Aus öffentlich-rechtlichem Anlass können Grundstücke zum Wohle der Allgemeinheit gänzlich beansprucht werden, z. B. für öffentliche Verkehrswege, oder kann die Nutzung von Grundstücken eingeschränkt werden, z. B. für

öffentliche Versorgungsleitungen. Sofern der freihändige Erwerb scheitert, kann es zu einer Enteignung kommen. Der Betroffene soll für den Rechtsverlust mit der Enteignungsentschädigung einen angemessenen Wertausgleich erhalten, der sich im Sinne einer objektivierenden Betrachtungsweise am Verkehrswert orientiert. Daneben sind andere durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile (Nr. 39 bis 47) zu entschädigen.

Der zu verwendende Zins in der Enteignungsentschädigung orientiert sich am Geldmarktzins für sichere langfristige Wertpapiere.

39 Erhöhte Aufwendungen

In Entschädigungsfällen können häufig erhöhte Aufwendungen als Nebenschäden geltend gemacht werden, z. B. für:

- zusätzlich erforderliche oder erschwerte Maßnahmen bei der Holzernte, Abräumen von Flächen, Bestandesbegründung, -pflege, Begründung und Pflege von Waldrändern, beim Forstschutz usw.
- Umwege für das Personal und für Transporte von Material und Erzeugnissen
- Anlage und Unterhaltung von Ersatzbauten, z. B. Forstwegen
- Schadensbekämpfung, -beseitigung und -minderung einschließlich Aufräumungsarbeiten
- Abwehr von Folgeschäden, z. B. durch Zäunung oder Wipfelköpfung
- erforderliche rechtliche und/ oder gutachterliche Beratung
- zusätzliche Verkehrssicherungskosten
- Verwaltungstätigkeit zur Neuaufstellung von Forstplanungen sowie zur Abwicklung der zusätzlichen Betriebsarbeiten.

Die Verwaltungskosten sind i. d. R. nach dem Zeitaufwand des Personals und den Gebühren nach dem Verwaltungskostengesetz zu berechnen. Sie können auch mit einem Vomhundertsatz der Bewertungssumme (z. B. 10 - 20 %) in Ansatz gebracht werden.

Künftige erhöhte Aufwendungen sind nach Zeitpunkt und Dauer ihres Eintretens zu diskontieren bzw. zu kapitalisieren (Nr. 32).

40 Hiebsunreife und zwangsweiser Einschlag

Beim vorzeitigen Einschlag eines Bestandes entsteht in der Regel ein Vermögensschaden, der als Hiebsunreife bezeichnet wird und als Differenz zwischen dem Bestandeswert (Nr. 17 – 22) und dem Abtriebswert (Nr. 16) zum Einschlagszeitpunkt (Aa) zu berechnen ist.

Wenn Bestände zwangsweise eingeschlagen werden müssen und deswegen Massenverluste, Minderung der Roherlöse oder Erntekostenerhöhungen gegenüber einer freiwilligen Nutzung hinzunehmen sind, ist zusätzlich zur Hiebsunreife die Differenz von normalem Abtriebswert zu tatsächlichem Abtriebswert als Schaden zu veranschlagen.

41 Verhinderung der Wiederaufforstung

Kann eine Fläche zeitweilig oder dauernd nicht wieder aufgeforstet werden, so ist diese Nutzungsbeschränkung mit der Bodenbruttorente (Nr. 13) zu bewerten und ggf. zu kapitalisieren (Nr. 32). Sofern der Ertragsverlust über der Bodenbruttorente liegt, ist stattdessen dieser anzusetzen (siehe auch Nr. 46 und 42).

Die Verhinderung kann zeitlich befristet sein, wenn z. B. beim Leitungstrassenbau ein Arbeitsstreifen nur während der Bauzeit genutzt wird und anschließend für eine Wiederbestockung wieder zur Verfügung steht. Da z. B. Arbeitsstreifen in der Regel schmal sind und eine forstwirtschaftlich sinnvolle Bestandesneubegründung erst möglich wird, wenn der Nachbarbestand zur Verjüngung ansteht, ist für Kleinstflächen ein entsprechend langer Zeitraum des Erwerbsverlustes zu kalkulieren.

Wenn bis zur späteren Wiederaufforstung – z. B. durch Verunkrautung – Kulturerschwernisse entstehen, sind die dadurch voraussichtlich entstehenden Mehrkosten der Kultur zusätzlich zu veranschlagen und i. d. R. auf den Bewertungsstichtag zu diskontieren.

42 Wertminderungen am Bestand

Eingetretene oder zu erwartende Wertminderungen an Beständen, z. B. durch Bodenbeeinträchtigungen, Verlust am Vorrat, am Massen- und Wertzuwachs oder durch erzwungenen Baumartenwechsel, sind als Differenz zwischen dem normalen und dem beeinträchtigten Zustand zu errechnen.

Holzproduktionswerte aus dem Annuitätenmodell nach MÖHRING sind geeignet entsprechende Ertragsverluste zu berechnen.

43 Randschäden

Die durch Freistellung von Bestandesrändern mit großer Wahrscheinlichkeit entstehenden zuwachs- und wertbedingten Schäden sind in der Regel pauschal im Voraus abzugelten.

Die Randschäden sind nach einem anerkannten Verfahren unter Berücksichtigung von Exposition, Randlänge, Aufhiebsbreite und Baumalter herzuleiten.

Spätere Folgeschäden durch Windwurf, -bruch und andere Kalamitäten, deren Entstehung nicht vorhersehbar ist, werden in der Regel erst nach Eintritt des Schadens veranschlagt.

44 Restbetriebsbelastung, Schadensminderung

Aufwendungen des Betriebes, die nach einer erzwungenen Veräußerung von Teilflächen auf den Restbetrieb entfallen und von ihm mit getragen werden müssen, können in bestimmten Fällen als Restbetriebsbelastung entschädigt werden. Zu diesen Aufwendungen (siehe auch Nr. 12) gehören u. a. Kosten für Überhang an Personal, Wirtschaftsgebäuden, Erschließungswegen und Betriebsmitteln.

Der Betroffene ist im Rahmen der Schadensminderungspflicht gehalten, die Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit nach Möglichkeit zu beheben. Je geringer die Flächeninanspruchnahme, desto geringer sind im allgemeinen allerdings die betrieblichen Anpassungsmöglichkeiten.

Des Weiteren ist z. B. unter Anwendung der sogenannten Parallelverschiebungstheorie zu prüfen, in wieweit Nachteile hinzunehmen sind, wenn das eigene Grundstück nicht direkt beansprucht wird, bzw. was im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums noch zumutbar ist.

Eine Restbetriebsbelastung ist nicht in Ansatz zu bringen, wenn, soweit und sobald die Beeinträchtigung durch betriebliche Umstellung behoben werden kann, z. B. durch anderweitige Verwendung oder Veräußerung eines Überbestandes an Gebäuden oder Betriebsmitteln, durch Intensivierung der Bewirtschaftung auf der Restfläche, durch andere Verwendung, Umschulung oder Entlassung nicht mehr benötigten Personals. Ist die Umstellung wirtschaftlich sinnvoll, so ist die Belastung entsprechend den Kosten der erforderlichen Maßnahmen festzustellen.

Kann die Beeinträchtigung durch Umstellungsmaßnahmen nicht oder nicht vollständig behoben werden, so ist festzustellen, welche Mehrkosten den Restbetrieb bei wirtschaftlicher Betriebsführung jährlich belasten.

Es kann auch alternativ angenommen werden, dass sich die Restbetriebsbelastung nach und nach abbauen lässt. Entsprechend sind die Belastungen nur für einen begrenzten Zeitraum, der gutachtlich festzulegen ist, z. B. 30 Jahre, zu kapitalisieren.

45 Lagezuschlag

Flächen aus arrondiertem Besitz können in der Regel vorteilhaft bewirtschaftet werden. Kommt es zu einem teilweisen Entzug der Nutzungsmöglichkeit, kann der Verlust dieses Vorteils durch einen pauschalen Lagezuschlag berücksichtigt werden. Damit wird quasi der Mehrwert des arrondierten Besitzes für den Betrieb ausgeglichen.

Der Lagezuschlag ist bewertungssystematisch der Restbetriebsbelastung zuzuordnen. Es ist darauf zu achten, dass es zu keiner Doppelentschädigung kommt.

46 Entschädigung des Erwerbsverlustes

Wenn dem Enteignungsbetroffenen Fläche entzogen wird, hat er in der Regel kaum die Möglichkeit, sich adäquate Ersatzflächen zu beschaffen. Es entfällt der Deckungsbeitrag, aus dem auch die laufenden nicht reduzierbaren Verwaltungskosten anteilig zu bezahlen sind. Der Forstbetrieb ist somit um den kapitalisierten Deckungsbeitrag in seinem Wert gemindert. Diese Wertminderung ist zu entschädigen. Die Höhe des Deckungsbeitrages richtet sich nach dem tatsächlich Möglichen und rechtlich Zulässigen, d. h. es kann ggf. mit Douglasie gerechnet werden auch wenn nur ein Kiefernbestand genommen wurde. Siehe auch Vorteilsausgleich (Nr. 47).

47 Vorteilsausgleich, Anrechnung von Erträgen aus der Grundstücksentschädigung

Führt die Enteignung ursächlich zu einem dauerhaften wirtschaftlichen Vermögensvorteil bei dem Enteignungsbetroffenen, ist dieser gegen zurechnen.

Die Erträge aus der Grundstücksentschädigung treten anstelle der früheren Erträge aus dem beanspruchten Grundstück und sind mit den Entschädigungspositionen, die bei möglichem Ersatzland entfallen würden (z. B. für den Erwerbsverlust oder die Restbetriebsbelastung) zu verrechnen. Es sind somit die Zinsen, die aus dem Entschädigungsbetrag für den Bodenverkehrswert oder die Bodenverkehrswertminderung zu erzielen sind zu berücksichtigen, jedoch nicht Bodennettorenten bei Nutzungsbeschränkungen.

Schadensfälle

48 Auswirkungen von Schäden und Schadensersatz

Beim Schadensersatz handelt sich um die Wiedergutmachung einer unberechtigten Schädigung von Wald, z. B. durch einen Unfall oder unerlaubten Holzeinschlag. Gemäß § 249 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) hat derjenige, der zum Schadensersatz verpflichtet ist, den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten

wäre. Der Schadensersatzanspruch ist in der Regel weitreichender als bei der Enteignungsentschädigung, es läuft jedoch oft ebenfalls auf einen Geldbetrag hinaus, weil z. B. eine 150-jährige Eiche nicht ohne Weiteres durch eine ebensolche Baumschulpflanze ersetzt werden kann. Es sind die Herstellungskosten zu entschädigen, sofern begründete Gewinnerwartungen nicht diese übersteigen und stattdessen zu entschädigen sind.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Schadensminderungspflicht sind zu beachten. Aufräumkosten sind zusätzlich zu erstatten, bei Bodenschäden ggf. auch eine Melioration.

Eine Beeinträchtigung des Gesamtbetriebes ist, soweit sie über die Schadenselemente der Einzelwertermittlung hinausgeht, in Form der Restbetriebsbelastung, Verkehrswertminderung, Jagdwertminderung usw. zu berücksichtigen (vgl. Nr. 32 bis 47).

49 Bestandeskostenwert

In Schadensfällen kann als Bestandeswert der Bestandeskostenwert im Sinne normaler forstüblicher Herstellungskosten verwendet werden. Es ist der forstübliche Zins zu verwenden. Aus dem Wert für den Bestand können z. B. über die Kronenschirmfläche dann auch Werte für einzelne Bäume abgeleitet werden. Bei Verlust oder Beschädigung einzelner Bäume können Pauschalwerte verwendet werden.

Der Bestandeskostenwert ist in diesen Fällen nach folgender Formel zu errechnen:

$$HK_m = \frac{b + v}{0,0p} \times (1,0p^m - 1) + (c_1 \times 1,0p^m) + (c_2 \times 1,0p^{m-1}) + \dots$$

In der Formel bedeuten:

HK_m	=	Bestandeskostenwert am Ende des Jahres m in EUR/ha
m	=	Zahl der Jahre von der ersten Maßnahme bis zum Bewertungsstichtag
b	=	jährliche Bodenrente in EUR/ha (Nr. 13)
v	=	jährliche Verwaltungskosten in EUR/ha (Nr. 12)

- p = Zinsfuß in Prozent
 c_1, c_2, \dots = für die Jahre 1, 2, ... entstandenen und nachgewiesenen Kultur- und Pflegekosten in EUR/ha

Sonstige Bewertungsfälle

50 Wertfindung für steuerliche Zwecke

Bei der Wertermittlung für steuerliche Zwecke (z. B. Teilwertschätzung, Ermittlung des gemeinen Wertes sowie des Liquidationswertes) sind die Grundsätze der Wertermittlung des freien Grundstücksverkehrs sinngemäß anzuwenden. Bei Kaufpreisaufteilungen ist die vom Bundesfinanzhof so genannte konventionelle Methode heranzuziehen.

51 Flurbereinigungen

Gemäß Flurbereinigungsgesetz und den dazu ergangenen Richtlinien für die Bearbeitung sind für die Bewertung eines Holzbestandes die Grundsätze der Waldbewertung anzuwenden.

52 Ablösung von Forstrechten

Sofern im Vertrag oder durch Gesetz nicht anders geregelt, sind Forstrechte im Fall der Ablösung grundsätzlich durch Kapitalisierung des jährlichen Reinertrages zu bewerten, der dem Berechtigten zusteht.

Der jährliche Reinertrag ergibt sich aus der Aufrechnung aller Leistungen und Gegenleistungen nach den gegenwärtigen Marktwerten bzw. Kosten.

Der Kapitalwert ist nach den unter Nr. 32 aufgeführten Formeln zu berechnen. Als Zinsfuß ist der durch Gesetz vorgeschriebene oder vertraglich vereinbarte Zinsfuß zu verwenden.

53 Ideelle Genossenschaftsanteile und ähnliche Rechte

Eingeschränkte Eigentumsrechte am Wald, z. B. ideelle Genossenschaftsanteile, sind, ausgehend von den Reinerträgen des Gesamtbetriebes, mit dem

Kapitalwert zu bewerten. Es ist ein Kapitalisierungszins zu verwenden, der die Risiken (z. B. eingeschränkter Erwerberkreis, Volatilität der Erträge) mit abbildet.

Als Reinertrag kann herangezogen werden:

- Der nach einem gültigen Betriebswerk/ -gutachten bei gemeinüblichen Erträgen/ Kosten erzielbare jährliche Reinertrag, ggf. einschließlich sonstiger Reinerträge;
- die tatsächliche Ausschüttung bzw. Nettoeinnahme im Durchschnitt mehrerer zurückliegender Jahre.

Die Einzelwertermittlung nach den Nrn. 14 – 24 nebst dem Finanz- und sonstigen Vermögen sollte mit einem angemessenen Abschlag ergänzend herangezogen werden.

54 Grundbuchliche Belastungen/ Bodenverkehrswertminderung

Für die Belastungen von Grundstücken durch Eintragung in das Grundbuch oder entsprechende vertragliche Regelungen sind neben den Kosten der Eintragung auch Minderungen des Bodenverkehrswertes zu erstatten. Mit vielen Versorgungsunternehmen sind feste Beträge ausgehandelt worden. In den übrigen Fällen ist die Minderung in der Regel mit 20 % des ursprünglichen Bodenverkehrswertes zu berechnen.

Die Bodenverkehrswertminderung entfällt, wenn stattdessen eine Bodenrente für den ungeminderten Bodenwert gezahlt wird.

55 Pachten, Mieten und ähnliche Rechtsverhältnisse

Bei frei vereinbarten Pachten und Mieten sowie der Begründung ähnlicher Rechtsverhältnisse (z. B. Gestattungsverträgen) sind die jährlichen Entgelte als Verkehrswerte nach ausreichend ähnlichen Fällen bzw. im Anhalt an den nachhaltigen Reinertrag herzuleiten.

Bei der Bewertung von Nutzungsrechten aus privatrechtlichem Anlass und ähnlichen Rechten (z. B. Leitungs- und Wegerechten) ist nach enteignungsentschädigungsrechtlichen Grundsätzen zu verfahren.

56 Begründung von Nutzungsverhältnissen für Zwecke der Verteidigung

Der Bundesminister der Finanzen hat Richtlinien herausgegeben, die in der Regel der Begründung von Nutzungsverhältnissen für Zwecke der Verteidigung zugrunde zu legen sind.

Darstellung der Ergebnisse

57 Wertgutachten

Über die Ergebnisse der Wertermittlungen sind Wertgutachten zu erstellen. In einfachen Fällen sind die Angaben auf dem entsprechenden Vordruck mit den hierzu erforderlichen Anlagen ausreichend.

In den übrigen Fällen sind zusätzliche Erläuterungen zu geben oder Wertgutachten in freier Form zu erstellen.

Das Bewertungsobjekt soll mit den Bestandesgrenzen in einer Karte bzw. Luftbild dargestellt werden. Die Berechnungsunterlagen usw. sind anzufügen.

Stichwortverzeichnis

Die Ziffern geben die WBR-Nummern an.

Ablösung von Forstrechten	52	(Au-Wert)
Abräumkosten	39	Alter 6, 7, 19, 20
Abschläge	31	Alters
Abtriebswert	16, 17, 18, 19, 23	- klassenverhältnis 26, 27
- zum Bewertungsstichtag	16, 17,	- wertfaktor-Verfahren 18, 19
23, 39		Ankauf 2
(Aa-Wert)		Anteilfläche 6
- im Endnutzungsalter	16, 17, 19,	Arrondierung 31, 45
20, 23		Aufwendungen, erhöhte 39

Aufwuchs, wertloser 11

Baumart 6, 14

Baumgruppen 2, 14, **24**

Bestandes

- alter 6, 7
- begründung 11
- daten **6**
- formen (besondere) **23**
- grenzen 5
- kostenwert 18, **49**
- risiko **22**
- schäden 39, **42, 43, 44, 48, 49**
- schichten 6, 14, 23
- werte **17 – 24**
- wert nach BLUME 6, 14, **17 – 21**

Berechnungsgrundlagen 4 – 13

Besondere Bewertungen 32 – 35

Bestockungsgrad

- gutachtlich 6, 22
- tatsächlich 6

Betriebs

- arten, besondere **23**
- anlagen **33**
- gutachten 6

Betriebswerk 6

Beweissicherung 39, 43

Bewertungs

- fälle **2**
- objekt **2, 3**
- stichtag 6, 7, 9, 15, 16, 21
- verfahren 4, **36**

Blöße 11

Blumesche Formel **19, 20, 21**

Boden

- bruttorente 4, **13, 41**
- nettorente 4, **13**
- rente 4, **13**
- schäden 39, 41, **42, 48**
- verkehrswert **15**
- wert 13, **15**

Brusthöhendurchmesser (BHD) 6

Durchforstung 6

Deckungsbeitrag 46

Dynamische Bonitierung 6

Einzel

- bäume 2, **24**
- werte **29**
- wertermittlung **14**

Endnutzungsalter 6, 7, 19, **20**

Enteignung 2, **38**

Entrindung 9, 10

Entrindungskosten 10

Erbbaurecht 37

Ergebnisse (Darstellung) **57**

Erhöhte Aufwendungen **39**

Erholungsfunktion 3, **34**

Erlös, erntekostenfreier 9

Ernte

- kosten 4, 9, **10, 39, 40**
- kostenerhöhung 39, 40
- nebenkosten 10

Ersatzbauten 39

Ertragstafeln 6

Erwerbsverlust **46**

Exposition 43

Flächen

- gröÙe **5**

- nachweisung 5
 Flurbereinigung **51**
 Folgeschäden 39, **43**, 48
 Forstrechte (Ablösung) **52**
 Fortschreibung der Bestandesdaten 6
 Freier Grundstücksverkehr 2, **37**

Geltungsbereich 1
 Genossenschaftsanteile **53**
 Gestaltungsgrün 24
 Gestattungsverträge **55**
 Grunddienstbarkeiten **54**
 Grundstücks
 - übertragung 2
 - veräußerung 2
 - verkehr, freier 2, 37
 - verkehr, öffentl.-rechtl. 2, **38 - 47**

Grundumtriebszeit 7
 Güteklasse 8, 9

Hiebs
 - reife 6
 - unreife **40**

Holz
 - bodenfläche 5
 - erntekosten 4, 9, **10**, 39, 40
 - erntenebenkosten 10
 - preise 4, **9**, 10
 - produktion 3
 - vorrat 6
 - vorratsaufnahme 6

Jagdwert **35**
 Jagdwertminderung **35**

Karte 57
 Katasterunterlagen 5

Kauf 2, 37
 Kluppen 6
 Kosten
 Holzernte- 4, 9, **10**, 39, 40
 Kultur- 4, **11**, **21**, 34, 39, 40, 41
 Lohn- 10, 11
 Lohnneben- 10, 11
 Material- 10, 11
 Unternehmer- 10, 11
 Verwaltungs- 4, **12**

Kultur
 - alter 6, 19
 - erschwernis 39, 40, 41

Lagezuschlag **45**
 Landesdurchschnittswerte **4**
 Leistungsklasse 6
 Leitungsrechte 54, 55
 Lichtungszuwachs 6

Manöverschäden 48
 Massenverlust 40
 Methode KOCH 24

Miete **55**
 Mittel
 - höhe 6
 - wald 23

Naturverjüngung 11
 Nebenschäden **39**, 41
 Nichtstammholz 8, 9
 Niederwald 23
 Nutzungsbeschränkung 2, **38**
 Nutzungsverhältnisse für Zwecke d.
 Verteidigung **56**

Oberhöhe 6

Ordnungsgemäße Forstwirtschaft	3, 7	Stammholz	
Pacht	55	- anteil	8
Parzellierung	31	- erntekosten	4, 10
Plenterwald	23	- preismatrix	4, 9
Preise	4, 9, 10, 15	Standardsorte	9
Preisminderung	40	Standortsleistungsfähigkeit	31, 42
Randschäden	43	Steuern	9, 12, 36, 50
Räumliche Ordnung	31	Stichtag	6, 7, 9, 15, 16, 21
Rechte, grundstücksgleiche	37	Tausch	2, 37
Regenerationsfähigkeit	6	Überhalt	6
Restbetriebsbelastung	44	Umsatzsteuer	9, 36
Risiko	6, 22	Umtriebszeit	7, 20, 26, 27
Rückekosten	10	Umwandlung	11
Schäden	2, 39, 40, 48	Umwege	39
Schadens		Veräußerung	2, 37
- bekämpfung	39	Vergleichsgrundstück	15
- beseitigung	39	Verhinderung der Aufforstung	12, 41
- ersatz	48	Verkauf	2, 37
- fälle	2, 39, 40, 48 - 49	Verkehrswert	3, 15, 29, 30, 31, 37
- minderung	39, 44	Versorgungsleitungen	38, 55
Schadensminderungspflicht	44, 48	Verwaltungskosten	4, 12
Schadstoffe	31	Verwaltungskostengesetz	39
Schätztabelle (Einzelbäume u. a.)	24	Vordrucke	1
Schneebruch	31	Vorteilsausgleich	46, 47
Schutzfunktion	3, 34	WaldR	1
Sonder		Wald	
- belastungen	29, 32	- bodenpreis	15
- nutzungen	29, 32	- bodenverkehrswert	15
Sonstige Bewertungsfälle	50 - 56	- rentierungswert	25 - 28, 29 - 31
Sorten		- zustand	6
- anteile	8	Wege	
- gliederung	8	- erschließung	31
- schätzung	8	- rechte	55
Sozialfunktionen	34		

Wert

- erwartung 6
- gutachten **57**
- klassen **8**
- minderungen **42**

Wertermittlung

- grundsatz **3**
- stichtag 6, 7, 9, 15, 16, 21
- verfahren 3, 14, 25, **36**

Wiederaufforstung, Verhinderung der

41

Wildschäden 11

Wipfelköpfung 39

Zäune 11, 34, 39

Zerschlagungswert **28**

Zerschneidung 31

Zielbestockung 6

Ziergehölze 2, 24

Zins

- formeln **32**
- fuß 26, 32, 44, 49, 53

Zuschläge **31**

Zuwachsausfall 40, 42

Zwangswaiser Einschlag **40**

L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung**EU-Strukturfondsförderung 2014–2020;
Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben
für beim Zuwendungsempfänger und dessen Kooperationspartnern
beschäftigtes Personal in den niedersächsischen EFRE-Programmen**Erl. d. MB v. 13. 11. 2019
– 403-46105/5103/0003 –

– VORIS 77000 –

Bezug: Erl. d. StK v. 15. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 667), zuletzt geändert durch
Erl. d. StK v. 11. 7. 2017 (Nds. MBl. S. 880)
– VORIS 77000 –

Abschnitt II des Bezugserlasses wird mit Wirkung vom 1. 1. 2020 wie folgt geändert:

Die Nummern 1.1 und 1.2 erhalten folgende Fassung:

„1.1 Zuwendungsempfänger **mit** Bindung an einen Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TV-L/TVöD) bzw. Dienstherrnfähigkeit

Die Bestimmung des jeweiligen Standardeinheitskostensatzes erfolgt aufgrund der Zuordnung jeder im Rahmen des Projekts beantragten und von der Bewilligungsstelle anerkannten Tätigkeit in die entsprechende Tarifgruppe des TV-L bzw. Besoldungsgruppe.

Die nachfolgenden Standardeinheitskostensätze gelten ab dem 1. 1. 2020:

Tarifgruppe	Tarifgruppe – Text	Standardeinheitskostensatz (EUR)
A 5	A 5 Laufbahngruppe 1	19,82
A 6	A 6 Laufbahngruppe 1	20,94
A 6	A 6 Zweites Einstiegsamt Laufbahngruppe 1	17,57
A 7	A 7 Laufbahngruppe 1	21,20
A 8	A 8 Laufbahngruppe 1	23,13
A 9	A 9 Laufbahngruppe 1	25,09
A 9	A 9 Erstes Einstiegsamt Laufbahngruppe 2	20,69
A 10	A 10 Laufbahngruppe 2	26,05
A 11	A 11 Laufbahngruppe 2	30,24
A 12	A 12 Laufbahngruppe 2	33,58
A 13	A 13 Laufbahngruppe 2	37,46
A 13	A 13 Zweites Einstiegsamt Laufbahngruppe 2	34,71
A 14	A 14 Laufbahngruppe 2	39,98
A 15	A 15 Laufbahngruppe 2	45,54
A 16	A 16 Laufbahngruppe 2	51,17
C 2	C 2	45,91
C 3	C 3	50,79
C 4	C 4	61,87
W 1	W 1	33,79
W 2	W 2	49,05

Tarifgruppe	Tarifgruppe – Text	Standardeinheitskostensatz (EUR)
W 3	W 3	60,40
E 2	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 2	23,44
E 3	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 3	24,75
E 4	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 4	26,23
E 5	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 5	27,58
E 6	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 6	29,47
E 7	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 7	30,12
E 8	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 8	31,61
E 9	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 9	34,25
E 10	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 10	38,32
E 11	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 11	42,09
E 12	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 12	47,58
E 13	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 13	41,24
E 13 Ü	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 13 Ü	54,42
E 14	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 14	49,05
E 15	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 15	55,86

1.2 Zuwendungsempfänger, die **nicht** unter Nummer 1.1 fallen

Die Zuordnung zu einem Standardeinheitskostensatz von Tätigkeiten eines Fördervorhabens, die nicht unter Nummer 1.1 fallen, erfolgt aufgrund der Zuordnung jeder im Rahmen des Projekts beantragten und von der Bewilligungsstelle anerkannten Tätigkeit in die Leistungsgruppe entsprechend der Definitionen in der nachfolgenden ‚Übersichtstabelle zu den Leistungsgruppen‘.

Die nachfolgenden Standardeinheitskostensätze gelten ab dem 1. 1. 2020:

Übersichtstabelle zu den Leistungsgruppen

	Definition der Tätigkeit	EUR
Leistungsgruppe 1	Tätigkeiten mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis. Hierzu zählen z. B. Geschäftsführerinnen, Geschäftsführer, Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber. Eingeschlossen sind auch alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in größeren Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen und Tätigkeiten, die umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse erfordern. In der Regel werden die Fachkenntnisse durch ein Hochschulstudium erworben.	56,00

	Definition der Tätigkeit	EUR
Leistungsgruppe 2	Sehr schwierige bis komplexe oder vielgestaltige Tätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel nicht nur eine abgeschlossene Berufsausbildung, sondern darüber hinaus mehrjährige Berufserfahrung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Die Tätigkeiten werden überwiegend selbständig ausgeführt. Dazu gehören auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z. B. Vorarbeiterinnen, Vorarbeiter, Meisterinnen, Meister).	37,00
Leistungsgruppe 3	Schwierige Fachtätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung, z. T. verbunden mit Berufserfahrung, erforderlich ist.	27,00
Leistungsgruppe 4	Überwiegend einfache Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung, aber insbesondere Kenntnisse und Fertigkeiten für spezielle, branchengebundene Aufgaben erforderlich sind. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Regel durch eine Anlernzeit von bis zu zwei Jahren erworben.	22,00
Leistungsgruppe 5	Einfache, schematische Tätigkeiten oder isolierte Arbeitsvorgänge, für deren Ausübung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist. Das erforderliche Wissen und die notwendigen Fertigkeiten können durch Anlernen von bis zu drei Monaten vermittelt werden.	18,00“.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank
Nachrichtlich:
An die
Obersten Landesbehörden

– Nds. MBl. Nr. 48/2019 S. 1807

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 5 UVPG (Neptune Energy Deutschland GmbH)

Bek. d. LBEG v. 29. 11. 2019
– L1.4/L67007/03-08-02/2019-0041 –

Die Firma Neptune Energy Deutschland GmbH plant die Ablenkung der Produktionsbohrung Bramhar 20, um das Produktionsniveau aus der Erdöllagerstätte Bramberge aufrecht zu erhalten. Es wird von einer täglichen Fördermenge von ca. 10 bis 15 m³ Erdöl ausgegangen.

Der Standort des Vorhabens liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Geeste im Landkreis Emsland.

Die Ablenkung aus der bestehenden Bohrung stellt eine Änderung eines bestehenden Vorhabens dar. Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG ist für ein Änderungsvorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Vorprüfung durchzuführen, wenn für das Vorhaben eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Gemäß § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b UVP-V Bergbau ist für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken, unterhalb von Fördervolumen von täglich mehr als 500 t Erdöl oder von täglich mehr als 500 000 m³ Erdgas, eine allgemeine Vorprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 UVPG durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > UVP-Vorprüfungsergebnis Ablenkungsbohrung Bramhar 20 a/Neptune Energy Deutschland GmbH“ eingesehen werden.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 48/2019 S. 1808

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Neptune Energy Deutschland GmbH)**

**Bek. d. LBEG v. 29. 11. 2019
— L1.4/L67007/03-08-02/2019-0043 —**

Die Firma Neptune Energy Deutschland GmbH plant das Abteufen von zwei Förderbohrungen (Bramhar 66 und 67) im Erdölfeld Bramberge. Die Bohrungen Bramhar 66 und 67 werden von einem gemeinsamen, bereits bestehenden Betriebsplatz abgeteuft. Es wird von einer täglichen Fördermenge von ca. 10 bis 15 m³ Erdöl ausgegangen.

Der Standort des Vorhabens liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Geeste im Landkreis Emsland.

Gemäß § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b UVP-V Bergbau ist für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken, unterhalb von Fördervolumen von täglich mehr als 500 t Erdöl oder von täglich mehr als 500 000 m³ Erdgas, eine allgemeine Vorprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 UVPG durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > UVP-Vorprüfungsergebnis Bramhar 66 und 67/Neptune Energy Deutschland GmbH“ eingesehen werden.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 48/2019 S. 1809

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Neptune Energy Deutschland GmbH)**

**Bek. d. LBEG v. 29. 11. 2019
— L1.4/L67007/03-08-02/2019-0044 —**

Die Firma Neptune Energy Deutschland GmbH plant die Ablenkung der Produktionsbohrung Bramhar 52, um das Produktionsniveau aus der Erdöllagerstätte Bramberge aufrecht zu erhalten. Es wird von einer täglichen Fördermenge von ca. 10 bis 15 m³ Erdöl ausgegangen.

Der Standort des Vorhabens liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Geeste im Landkreis Emsland.

Die Ablenkung aus der bestehenden Bohrung stellt eine Änderung eines bestehenden Vorhabens dar. Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG ist für ein Änderungsvorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Vorprüfung durchzuführen, wenn für das Vorhaben eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Gemäß § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b UVP-V Bergbau ist für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken, unterhalb von Fördervolumen von täglich mehr als 500 t Erdöl oder von täglich mehr als 500 000 m³ Erdgas, eine allgemeine Vorprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 UVPG durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > UVP-Vorprüfungsergebnis Ablenkungsbohrung Bramhar 52 a/Neptune Energy Deutschland GmbH“ eingesehen werden.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 48/2019 S. 1809

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Umstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 402
auf dem Gebiet der Stadt Haselünne**

**Bek. d. NLStBV v. 28. 11. 2019
— GB Lingen-L-4/31020 B402 —**

I.

In Anpassung an die veränderten Netzbedingungen werden ein Teilstück der Ortskernentlastungsstraße (OKE) Haselünne aufgestuft sowie ein Teilstück der Bundesstraße 402 abgestuft (§ 2 FStRG):

1. Mit Wirkung vom 31. 12. 2019 wird die Teilstrecke der Bundesstraße 402 auf dem Gebiet der Stadt Haselünne, Landkreis Emsland, Anschlussstelle B402/OKE, NK*) 3310023, bis zum Knotenpunkt B213/B402, NK 3310012, Abschnitt 193, von Station 0 bis Station 1.335, zur Gemeindestraße abgestuft.

Träger der Straßenbaulast dieser in der Stadt Haselünne gelegene Teilstrecke wird die Stadt Haselünne.

2. Mit Wirkung vom 1. 1. 2020 wird die Teilstrecke der OKE auf dem Gebiet der Stadt Haselünne, Landkreis Emsland, Anschlussstelle B402/OKE, NK 3310023, bis zum Knotenpunkt B213/K270, NK 3310025, zur Bundesstraße 402 aufgestuft.

Ein Übersichtsplan ist als **Anlage** beigefügt.

II.

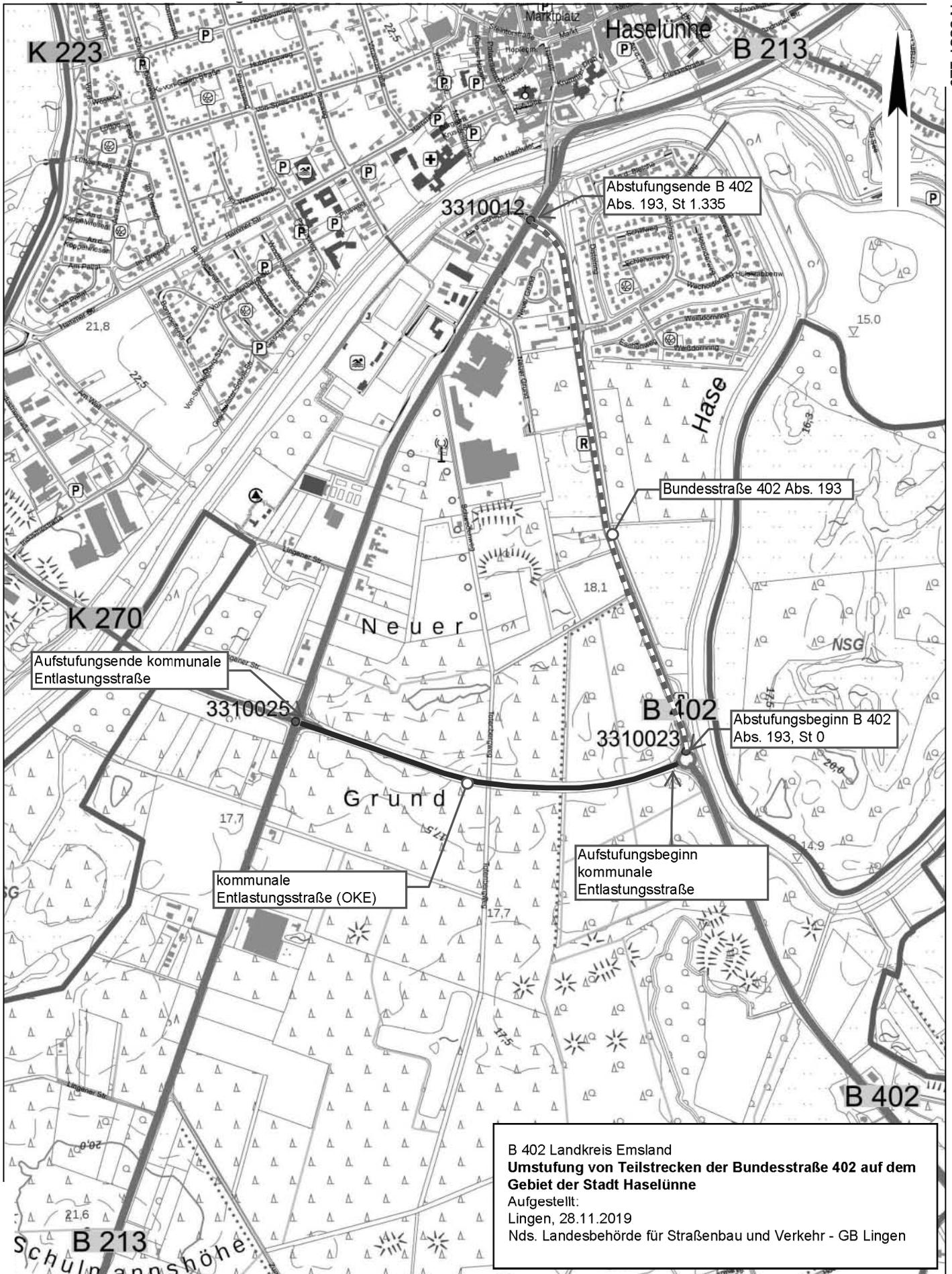
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 1, 26122 Oldenburg, Klage erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie die angefochtene Verfügung beigefügt werden.

*) NK = Netzknoten.

— Nds. MBl. Nr. 48/2019 S. 1809



B 402 Landkreis Emsland
Umstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 402 auf dem Gebiet der Stadt Haselünne
 Aufgestellt:
 Lingen, 28.11.2019
 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - GB Lingen



**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Festsetzung der Abmessungen
des Hauptdeiches an der Elbe
im Verbandsgebiet des Deichverbandes
II. Meile Alten Landes, Landkreis Stade**

**Bek. d. NLWKN v. 2. 12. 2019
— VI L-62210-160-001 —**

A. Verfügender Teil

Gemäß § 4 Abs. 1 sowie § 30 a Satz 2 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), i. V. m. § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 549) werden für den Hauptdeich entlang der Elbe im Verbandsgebiet des Deichverbandes II. Meile Alten Landes folgende Abmessungen festgesetzt:

1. Verlauf des Deiches

Der Verlauf des linken Hauptdeiches entlang der Elbe beginnt an der rechten Seite des Lühesperrwerks mit Deich-km 571 + 800 und endet an der Grenze Niedersachsen/Hamburg mit Deich-km 583 + 895. Der Deich hat eine Gesamtlänge von rd. 12,1 km.

Die Kilometrierung entspricht der Kilometrierung des Generalplans Küstenschutz Niedersachsen/Bremen von März 2007.

2. Höhe des Deiches

Die Bestickhöhen werden wie folgt festgesetzt:

Deich-km	Bestickhöhe	Ostwert Nordwert	Punkt	Ortsbezeichnung
571 + 800	NHN + 9,40 m	32541978 5936006	1	Deich rechts des Lühesperrwerks
	gleichbleibend			
572 + 800	NHN + 9,40 m	32542879 5935582	2	Deichkurve Lühe
	abnehmend auf			
572 + 900	NHN + 9,10 m	32542948 5935510	3	
	gleichbleibend			
576 + 150	NHN + 9,10 m	32545328 5933353	4	
	ansteigend auf			
576 + 350	NHN + 9,50 m	32545516 5933303	5	Deichkurve links, Borsteler Binnenelbe
	gleichbleibend			
578 + 500	NHN + 9,50 m	32547090 5933504	6	Westseite Hahnöfersand
	ansteigend auf			
578 + 700	NHN + 9,70 m	32547151 5933690	7	Westseite Hahnöfersand
	gleichbleibend			
579 + 000	NHN + 9,70 m	32547414 5933806	8	Nordseite Hahnöfersand
	abnehmend auf			
579 + 300	NHN + 9,30 m	32547706 5933787	9	Nordseite Hahnöfersand, Lagerplatz
	gleichbleibend			
579 + 900	NHN + 9,30 m	32548071 5933737	10	Nordseite Hahnöfersand
	abnehmend auf			
580 + 150	NHN + 8,50 m	32548196 5933532	11	Ostseite Hahnöfersand

Deich-km	Bestickhöhe	Ostwert Nordwert	Punkt	Ortsbezeichnung
	gleichbleibend			
580 + 850	NHN + 8,50 m	32548370 5933032	12	Borsteler Binnenelbe
	ansteigend auf			
581 + 150	NHN + 9,30 m	32548659 5933095	13	Borsteler Binnenelbe
	gleichbleibend			
583 + 400	NHN + 9,30 m	32550757 5933295	14	Deichkurve Hinterbrack
	abnehmend auf			
583 + 500	NHN + 9,00 m	32550826 5933222	15	Leeseite Hinterbrack
	gleichbleibend			
583 + 895	NHN + 9,00 m	32551100 5932938	16	Landesgrenze Niedersachsen/Hamburg

Die Ausbauhöhen des Deiches ergeben sich aus den o. g. Bestickhöhen zusätzlich des Setzungs- und Sackungsmaßes.

3. Abmessungen des Deiches

3.1 Folgende Abmessungen werden verbindlich festgelegt, Abweichungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Deichbehörde:

- a) Deichkronenbreite: 3,00 m mit einer mittigen Überhöhung von 10 cm zur ausreichenden Entwässerung;
- b) Neigung der Außenböschung:
Deich-km 571 + 800 (Lühesperrwerk) bis 583 + 500 (Leeseite Hinterbrack): 1 : 4 oder flacher,
Deich-km 583 + 500 (Leeseite Hinterbrack) bis 583 + 895 (Landesgrenze Niedersachsen/Hamburg): 1 : 3 oder flacher;
- c) Neigung der Binnenböschung: 1 : 3 oder flacher.

3.2 Folgende Abmessungen sind anzustreben, Abweichungen aufgrund örtlicher Gegebenheiten sind zulässig:

- a) Außenberme:
Breite vor dem Deichfuß: $\geq 6,00$ m,
Höhe der wasserseitigen Bermenkante: $\geq 1,50$ m über mittlerem Tidehochwasser,
Neigung: 1 : 10;
- b) Binnenberme:
Breite vor dem Deichfuß: $\geq 6,00$ m,
Höhe der landseitigen Bermenkante: $\geq 0,5$ m über mittlerem Tidehochwasser,
Neigung 1 : 10.

3.3 Bei Bedarf sind folgende Anlagen zu bauen:

- a) Treibselräumweg:
Lage des Weges: auf der Außenberme,
Höhe des Weges: $\geq 2,0$ m bis 2,5 m über mittlerem Tidehochwasser,
Breite: 3,50 m,
Quergefälle: $\geq 2,5$ ‰,

technische Anforderungen an den Bau:

für den Schwerlastverkehr geeignet;

- b) Deichverteidigungsweg:

Lage des Weges: auf der Binnenberme,
Höhenlage: $\geq 0,5$ m über mittlerem Tidehochwasser,

Breite: 3,50 m,
Quergefälle: $\geq 2,5$ ‰

technische Anforderungen an den Bau: für den Schwerlastverkehr geeignet;

- c) Deichentwässerungsgräben:

Sohllentiefe: $\geq 0,80$ m,
Sohlenbreite: $\geq 0,80$ m,
Böschungsneigung: 1 : 1 oder flacher.

3.4 Des Weiteren sind die „Empfehlungen für die Ausführung von Küstenschutzwerken EAK 2002“ des Fachausschusses für Küstenschutzwerke der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e. V. (DGGT) und der Hafenbautechnischen Gesellschaft e. V. in der derzeit geltenden Fassung zu beachten (Quelle: EAK 2002 – Empfehlungen für Küstenschutzwerke des Kuratoriums für Forschung im Küsteningenieurwesen [Die Küste, 65, EAK 2002 korrigierte Ausgabe 2007]).

4. Grenzen des Deiches

Grundsätzlich verläuft die land- und wasserseitige Grenze des Deiches an Abschnitten, an denen ein Deichentwässerungsgraben bzw. eine Entwässerungsmulde vorhanden ist, an der deichabgewandten Böschungsoberkante des Grabens bzw. der Mulde, wenn kein Deichentwässerungsgraben vorhanden ist, am Übergang der Deichberme in das anstehende Gelände.

5. Anlagen

Folgende **Anlagen 1 und 2** sind Bestandteil der Festsetzung:

- Anlage 1: Übersichtskarte,
Maßstab = 1 : 25 000,
Anlage 2: Höhendiagramm.

B. Begründung

Gemäß § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich ist der NLWKN zuständig für die Festsetzung der Abmessungen eines Deiches nach § 4 Abs. 1 NDG. Dabei ist gemäß § 4 Abs. 2 NDG die Höhe eines Hauptdeiches nach dem zu erwartenden höchsten Tidehochwasser (maßgebender Sturmflutwasserstand) unter Berücksichtigung des örtlichen Wellenaufbaus zu bestimmen.

Die Höhe der Hauptdeiche an der niedersächsischen Küste und den einmündenden Flüssen wird vom NLWKN — Forschungsstelle Küste — rechnerisch ermittelt. Zunächst wird anhand umfangreicher mathematischer Modellierungen der Bemessungswasserstand unter Berücksichtigung des mittleren Tidehochwassers, der maximalen Springerhöhung, des maximalen Windstaus und eines Vorsorgemaßes von 0,5 m für die säkulare Hebung und den Klimawandel berechnet.

Aufbauend auf den Bemessungswasserstand wird der Bemessungsseegang flächendeckend bis zum Deichvorland unter Berücksichtigung der Topografie des Deichvorlandes sowie der Windrichtung und Windstärke mit mathematischen Modellen berechnet. Im Anschluss wird im Abstand von 50 m der Bemessungswellenaufbau an der Hauptdeichlinie für die jeweils angegebene Außenböschungsneigung ermittelt.

Aus der Addition des jeweiligen Bemessungswasserstandes und der zugehörigen Höhe des Wellenaufbaus ergeben sich die rechnerischen Deichhöhen, die die Grundlage für die Festsetzung nach § 4 Abs. 1 NDG bilden.

An der Elbe vom Wehr Geesthacht bis zur Mündung haben sich die drei Anliegerländer Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg und Niedersachsen darauf verständigt, die Bundesanstalt für Wasserbau mit den Berechnungen des Bemessungswasserstandes in der Tideelbe zu beauftragen. Ihre Ergebnisse hat die Bundesanstalt in dem Gutachten „Modellierung von Sturmflutwasserständen in der Tideelbe“, BAW-Nr. B3955.03.06.10006, April 2018, zusammengefasst (Bundesanstalt für Wasserbau, Wedeler Landstraße 157, 22559 Hamburg).

Aufbauend auf den abgestimmten Bemessungswasserständen haben dann die Länder die Höhen des Wellenaufbaus an ihren Deichen berechnet. In Niedersachsen hat diese Aufgabe der NLWKN — Forschungsstelle Küste — übernommen. Seine

Ergebnisse hat der NLWKN — Forschungsstelle Küste — in seinem Dienstbericht 2019/1 „Berechnung der Deichhöhen für die niedersächsischen Hauptdeiche an der Elbe“ zusammengefasst (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Norden/Norderney, An der Mühle 5, 26548 Norderney).

In Anlage 2 sind die Bemessungswasserstände, die berechnet und die festgesetzten Deichhöhen grafisch dargestellt.

Die Festsetzung der Neigung der Außenböschung in Punkt 3.1 von Deich-km 583 + 500 (Leeseite Hinterbrack) bis Deich-km 583 + 895 (Landesgrenze Niedersachsen/Hamburg) auf 1 : 3 oder flacher erfolgte aufgrund der begrenzten Platzverhältnisse und dient gleichzeitig der Anpassung an das Hamburger Deichprofil, das sowohl außendeichs als auch binnendeichs eine Neigung von 1 : 3 vorsieht.

Um die festgesetzten Deichhöhen langfristig zu gewährleisten, sind für den Bau der Deiche die Setzungs- und Sackungsmaße auf die jeweiligen Bestickhöhen zu addieren.

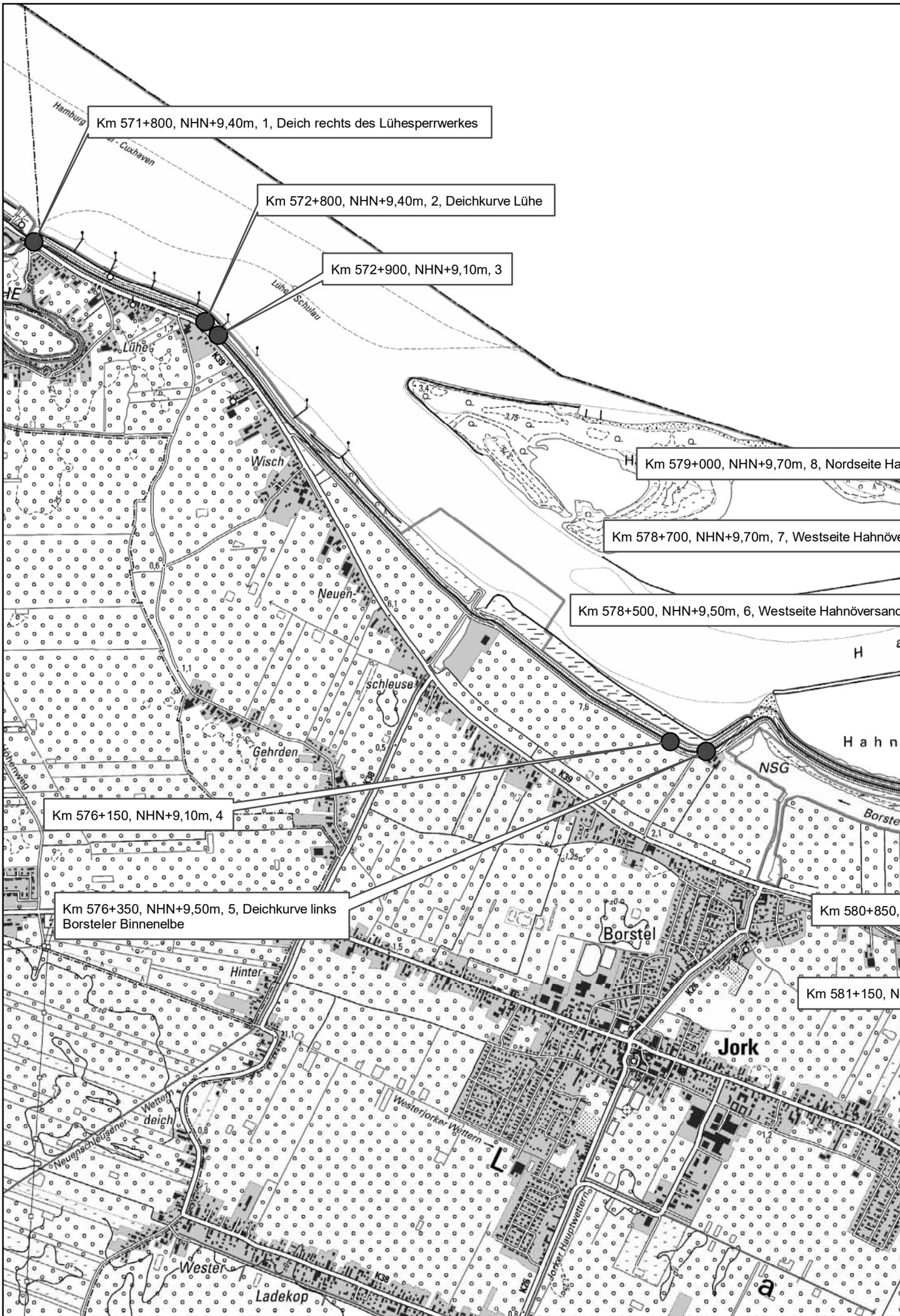
Gemäß § 4 Abs. 1 NDG wurde der Deichverband der II. Meile Alten Landes als Träger der Deicherhaltung angehört.

C. Schlussbestimmung

Diese Bestickfestsetzung tritt am 11. 12. 2019 in Kraft.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bestickfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Geschäftsbereich VI, Direktion, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, einzulegen.



Km 571+800, NHN+9,40m, 1, Deich rechts des Lühesperwerkes

Km 572+800, NHN+9,40m, 2, Deichkurve Lühe

Km 572+900, NHN+9,10m, 3

Km 579+000, NHN+9,70m, 8, Nordseite Hahnöversand

Km 578+700, NHN+9,70m, 7, Westseite Hahnöversand

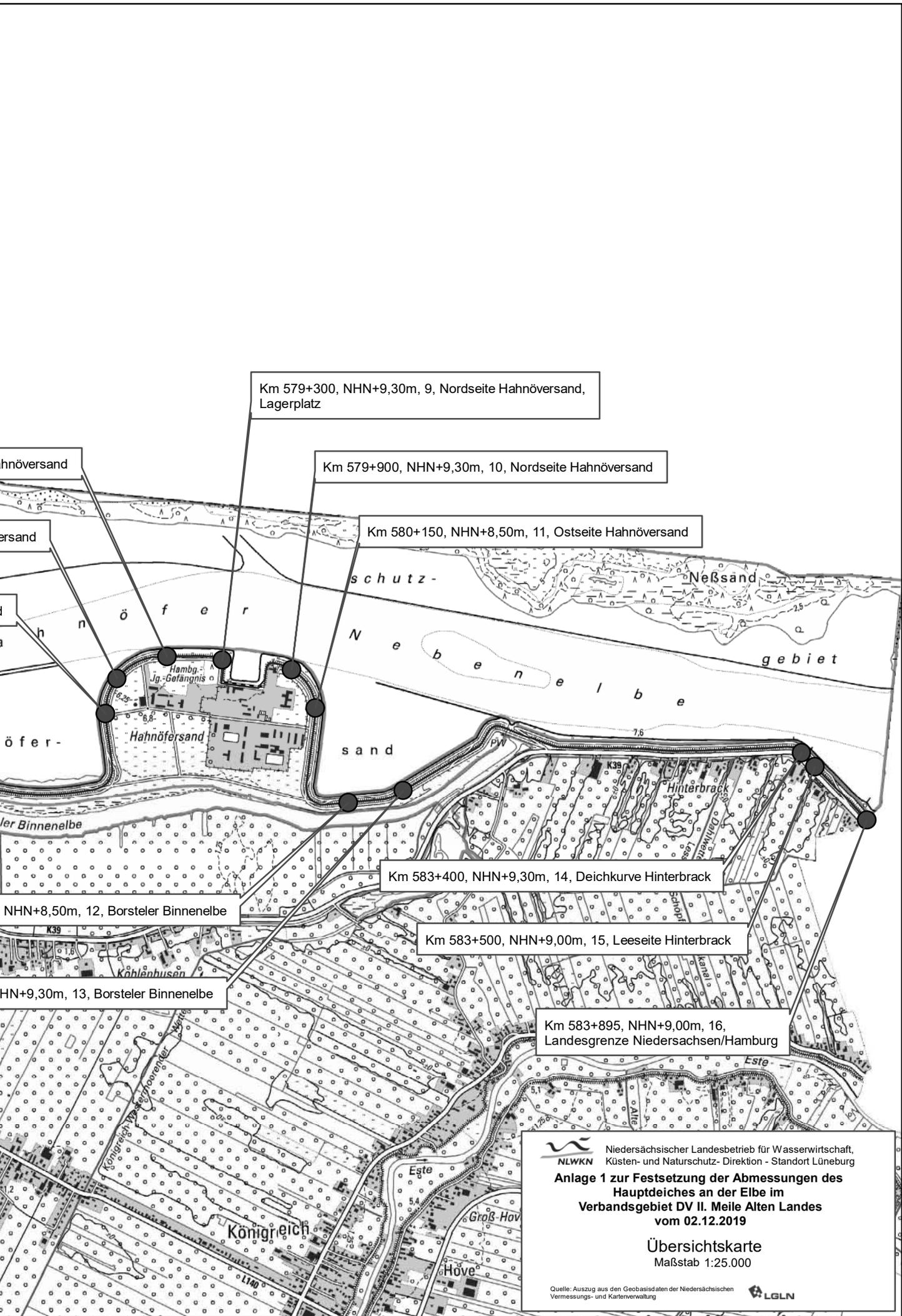
Km 578+500, NHN+9,50m, 6, Westseite Hahnöversand

Km 576+150, NHN+9,10m, 4

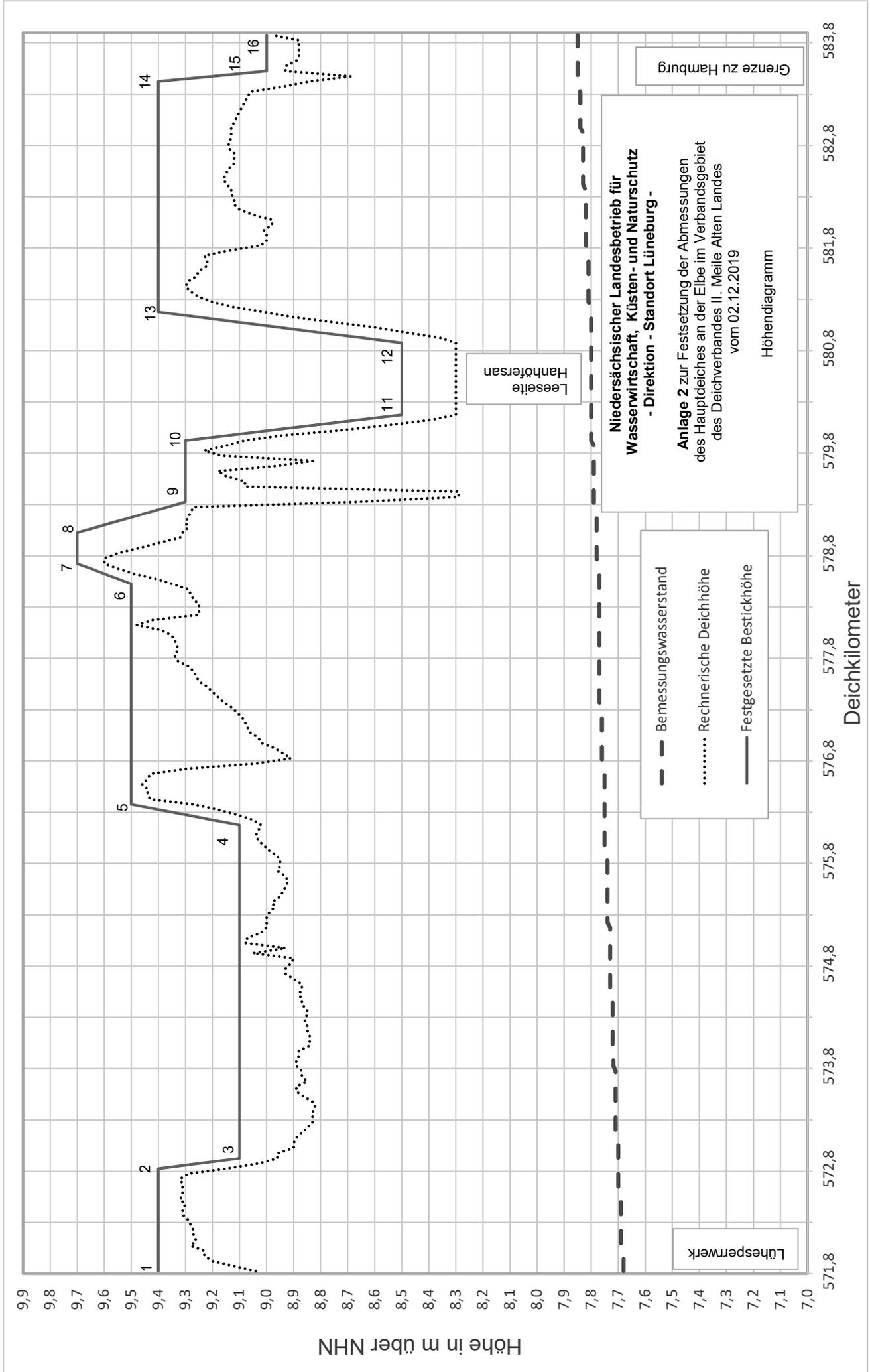
Km 576+350, NHN+9,50m, 5, Deichkurve links Borsteler Binnenele

Km 580+850, NHN+9,50m, 9

Km 581+150, NHN+9,50m, 10




 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
 Küsten- und Naturschutz- Direktion - Standort Lüneburg
**Anlage 1 zur Festsetzung der Abmessungen des
 Hauptdeiches an der Elbe im
 Verbandsgebiet DV II. Meile Alten Landes
 vom 02.12.2019**
Übersichtskarte
 Maßstab 1:25.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
 Vermessungs- und Kartenverwaltung

Stellenausschreibungen

Im Rechnungsprüfungsamt der **Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete Vollzeitstelle in der Regionalstelle Hannover mit

einer Rechnungsprüferin oder einem Rechnungsprüfer (m/w/d) (BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TV-L)

im Kirchenbeamtenverhältnis oder in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zu besetzen.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter <http://stellen-lka.landeskirche-hannovers.de>.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen **bis zum 27. 12. 2019** an die Präsidentin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 37 26, 30037 Hannover, oder an bewerbungen.lka@evlka.de.

— Nds. MBl. Nr. 48/2019 S. 1817

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 404 „Digitalisierung, Innere Dienste, IuK“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Arbeitsplatz/Dienstposten als

Referentin oder Referent für Digitalisierung (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 15 bewertet. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation und den vorliegenden Erfahrungen von EntgeltGr. 13 bis 15 TV-L.

Das Referat 404 koordiniert u. a. die vielfältigen Digitalisierungsprojekte und -maßnahmen im Geschäftsbereich des ML auf der Grundlage des OZG, des Masterplans „Digitale Verwaltung“ und des Niedersächsischen Handlungsplans „Digitale Verwaltung und Justiz“. Dies betrifft die Koordinierung der ressortübergreifenden Projekte vom IT.N sowie die Konzeption und Umsetzung konkreter Digitalisierungsprojekte im ML, wie z. B. die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen im Geschäftsbereich, die e-Poststelle oder die eAkte. Im Kern geht es um die Transformation der papiergebundenen zur elektronischen Verwaltung im ML und seinem Geschäftsbereich. Ziel ist die durchgängige Einführung von weitgehend medienbruchfreien Geschäftsprozessen zwischen Bürgerinnen, Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung.

Gesucht wird eine Referentin oder ein Referent für vorwiegend folgende Aufgabenbereiche:

- Koordinierung und Steuerung der Arbeiten am Handlungsplan „Digitale Verwaltung und Justiz“ im Ressort einschließlich der Umsetzungsmaßnahmen auf der Grundlage des OZG,
- Konzeption und Durchführung einzelner übergeordneter sowie ressortspezifischer Umsetzungsprojekte,
- Entwicklung und Umsetzung eines Changemanagements im Ressort und für den Geschäftsbereich,
- Mitwirkung an Sitzungen des ressortübergreifenden OZG-Boards sowie weiterer Arbeitsgruppen ausgewählter Projekte des Handlungsplans „Digitale Verwaltung und Justiz“,
- Mitwirkung bei der Koordinierung der Projekte des ML aus dem Masterplan „Digitalisierung“ sowie
- Landtagsangelegenheiten im Zusammenhang der Digitalisierungsvorhaben.

Bewerbungsberechtigt sind Personen

- mit einem abgeschlossenen Studium der Rechtswissenschaften (mit der Befähigung zum Richteramt) oder
- mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium (Diplom oder Master) in Verwaltungswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften — vorzugsweise mit Schwerpunkt Informatik —, Mathematik, Informatik, Wirtschafts- oder Verwaltungsinformatik, Agrarwissenschaften, mit möglichst interdisziplinären Schwerpunkten.

Von Vorteil sind Kenntnisse über die Verwaltungsorganisation, das Verwaltungsverfahren sowie Geschäftsprozessmanagement in einer Verwaltung und Projektmanagement.

Der Arbeitsplatz/Dienstposten erfordert die Fähigkeit im Team zu arbeiten sowie Kommunikationsfähigkeit. Für die vorgenannten Aufgabenbereiche wird in besonderem Maß konzeptionell gearbeitet. Eine selbständige und termingerechte Aufgabenerledigung werden hierbei

zwingend vorausgesetzt. Ein hohes Interesse an übergreifenden, interdisziplinären Aufgabenstellungen wird vorausgesetzt; entsprechende Kenntnisse sind von Vorteil. Von der Bewerberin oder dem Bewerber wird erwartet, die unterschiedlichen Arbeitsfelder (IT und konventionelle Verwaltung) zusammenzuführen.

Der ausgeschriebene Arbeitsplatz/Dienstposten ist auch für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger geeignet. Es stehen interne und externe Fortbildungsangebote zur Verfügung.

Der Arbeitsplatz/Dienstposten ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Männern besonders erwünscht und können entsprechend dem NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Menschen mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das ML ist im Rahmen des Audits berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter der Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1112 (sollten Sie bereits im öffentlichen Dienst tätig sein, bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Nennung der Ansprechperson in der Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 6. 1. 2020** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Ihnen Frau Harries, Tel. 0511 120-2089, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Frau Becker, Tel. 0511 120-2070, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen oder Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch die Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an ref402-personal@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 48/2019 S. 1817

Die kreisfreie **Seehafenstadt Emden** (50 000 Einwohnerinnen und Einwohner) möchte im Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Bürgerservice die Stelle der

Fachbereichsleitung (m/w/d)

und im Fachdienst Personal die Stelle der

Fachdienstleitung, verbunden mit der Bestellung zur Fachbereichskoordination (m/w/d)

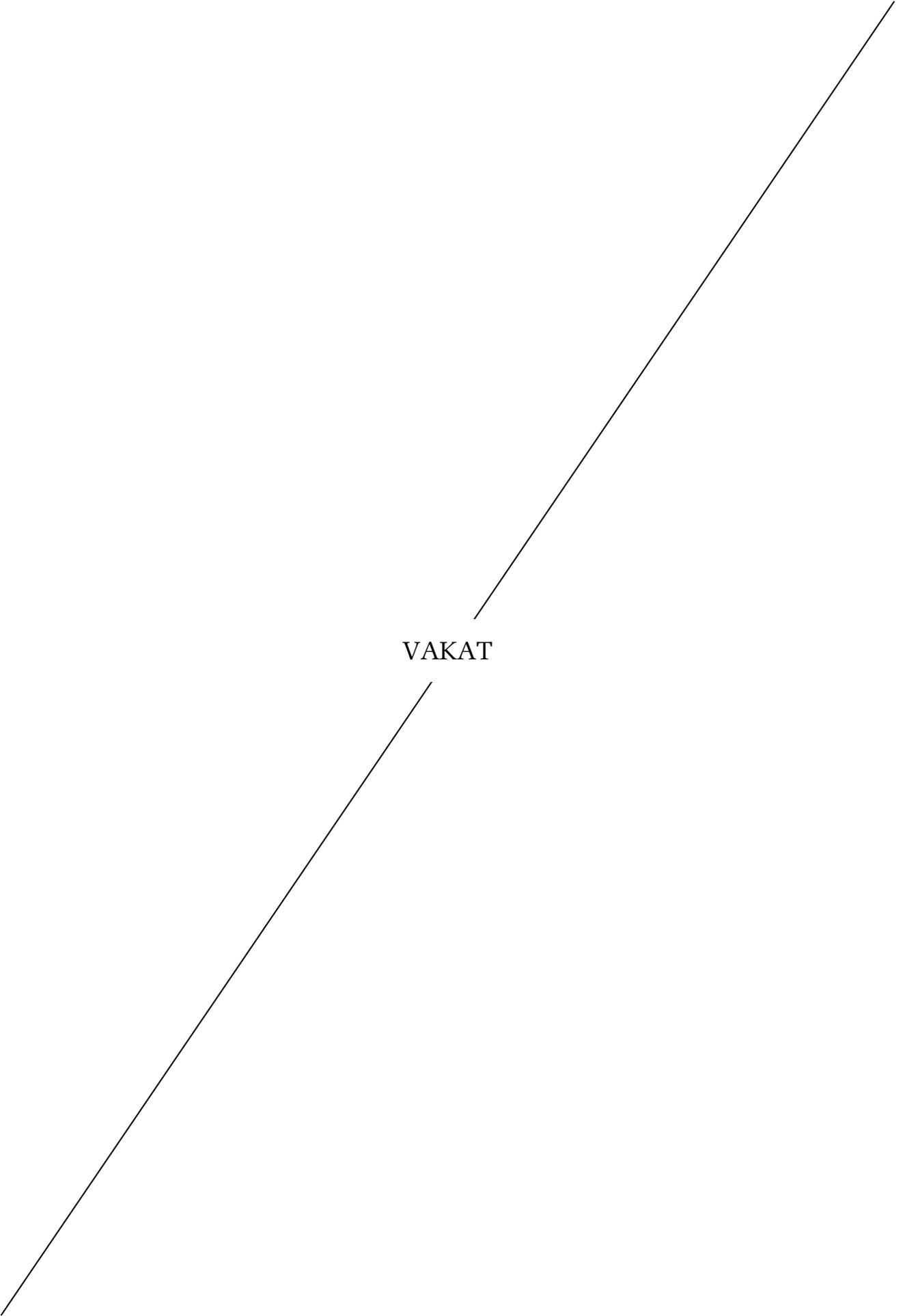
besetzen.

Die ausführlichen Stellenausschreibungen sowie weitergehende Informationen über die Stadt Emden als Arbeitgeberin erhalten Sie im Internet auf der Homepage der Stadt Emden unter www.emden.de/stellenausschreibungen.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei dem stellvertretenden Leiter des Fachdienstes Personal, Herrn Schröder, Tel. 04921 871339.

— Nds. MBl. Nr. 48/2019 S. 1817

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 10,85 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

